



Stadtverwaltung Bahnhofstraße 26 61267 Neu-Anspach

7. Juli 2022

«Anrede»
«Vorname» «Nachname»
«Strasse»
«Postleitzahl» «Ort»

Sehr geehrte «Anrede» «Nachname»,
zu der

am **Donnerstag**, dem **14.07.2022**
um **20:00 Uhr**

in den Klubräumen 1 und 2 des Bürgerhauses (Gustav-Heinemann-Straße 3, Neu-Anspach), stattfindenden 12. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses in der XIII. Legislaturperiode werden Sie hiermit herzlich eingeladen.

T a g e s o r d n u n g:

1. Protokollgenehmigungen

- 1.1 Genehmigung der Gesamtniederschrift Nr. XIII/10/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.06.2022
- 1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/11/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.06.2022

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

3. Beratungspunkte

- 3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 1. Aktualisierung
Vorlage: 190/2022
- 3.2 Förderprogramm Zukunft Innenstadt II
Vorlage: 124/2022
- 3.3 Beschaffung Festbeleuchtung
Vorlage: 212/2022
- 3.4 Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken - erneute Beratung
Vorlage: 192/2022
- 3.5 Entwicklung Gewerbegebiet Wenzelholz
-Grundsatzbeschluss
Vorlage: 172/2022

- 3.6 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach
Festlegung eines Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück
Vorlage: 89/2022
- 3.7 Bereitstellung Kompensationsflächen für die Elektrifizierung der Taunusbahn
Hier: Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 113 und 112 teilweise
Vorlage: 148/2022
- 3.8 2020 - 13 Baugebiet Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung, Stadtteil Westerfeld
- Festlegung des Verkaufspreises und Anzahl der Grundstücke
Vorlage: 194/2022
- 3.9 Aufhebung Sperrvermerk Zaunanlage Sportanlage Hausen-Arnzbach und gleichzeitige
Beauftragung zur Lieferung und Montage
Vorlage: 188/2022
- 3.10 Erlass einer Neufassung der Satzung über die Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2022
Vorlage: 209/2022
- 3.11 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.05.2022 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den
Stand des Haushaltsvollzugs
Vorlage: 177/2022

4. Mitteilungen des Magistrats

- 4.1 Antwort zu Fragen aus der HFA-Sitzung vom 19.05.2022 zu Punkt 4.3 Festlegung eines
Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet In der Us Vorlage: 89/2022
Vorlage: 198/2022
- 4.2 651722 Straßensanierung Gartenstraße
Vergabe von Sanierungsarbeiten für Straße, Kanal und Wasser
Vorlage: 189/2022
- 4.3 Kindertagesstätten des VzF-Taunus e.V.
Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2021
Vorlage: 159/2022
- 4.4 Jugendhaus
Abrechnung 2021
Vorlage: 174/2022
- 4.5 Abrechnung der Baumaßnahme der Ev. Kita Unterm Himmelszelt
Vorlage: 162/2022
- 4.6 Betreuungsangebote an den Grundschulen
Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und Abschläge 2022
Vorlage: 163/2022
- 4.7 Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg
Neue Abschlagszahlungen 2022
Vorlage: 193/2022
- 4.8 Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Aufstellung/Prüfung der
Jahresabschlüsse im Hochtaunuskreis - Mai 2022
Vorlage: 171/2022

5. Anfragen und Anregungen

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

gez.
Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Die Vorsitzende eröffnet die Sitzung. Sie stellt die Ordnungsmäßigkeit der Ladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Gegen die Tagesordnung erheben sich keine Einwände. Sie wird wie folgt erledigt:

1. Protokollgenehmigungen

1.1 Genehmigung der Gesamtniederschrift Nr. XIII/10/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.06.2022

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschlussprotokoll Nr. XIII/10/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 02.06.2022 zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 5 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 4 Stimmenthaltung(en)

1.2 Genehmigung des Beschluss-Protokolls Nr. XIII/11/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 30.06.2022

Hans-Peter Fleischer (FWG) bittet um Aufnahme der Korrektur auf Seite 3 von 4, SG Hausen, 2. Absatz, 1. Satz:

Ein neuer Vertrag liegt bis heute noch nicht vor, obwohl die SG Hausen im Mai 2021 ihren Vertragsentwurf der Verwaltung übergeben und bis heute noch keine Antwort darauf erhalten hat.

Beschluss

Es wird beschlossen, das Beschlussprotokoll Nr. XIII/11/2022 über die Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses zu genehmigen.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 5 Stimmenthaltung(en)

2. Bericht aus dem Wirtschaftsbeirat und der Wirtschaftsförderung

Oliver Lorenz, Referent für Wirtschaftsförderung berichtet über die aktuellen Förderprogramme und über Veränderungen bei Gewerbeimmobilien.

Fabian Schmidt (SPD), Vorsitzender des Wirtschaftsbeirats ergänzt den Bericht. Mit Blick auf die Gewerbesteuer wird es ein starkes Jahr werden. Bei dem Gewerbeverein wurde Heinz Weidner erneut zum Vorsitzenden gewählt und Herr Burkhart ist der zweite Vorsitzende. Es ist noch nicht klar, ob dieses Jahr ein Nikolausmarkt stattfinden wird und wann die nächste Taunusmesse stattfindet. Es wird noch mehrfach zu Sperrungen des Eisenbahnviadukts kommen. In der Wirtschaftsbeiratssitzung wurde angeregt, den Walter-Lübcke-Platz mehr zu begrünen und die NAN flächendeckend zu verteilen.

3. Beratungspunkte

3.1 Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 1. Aktualisierung

Vorlage: 190/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Mitarbeitende Jaqueline Loll zur Schriftführerin für den Sozialausschuss zu wählen.

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen/Gremien eingesetzt werden können.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Schriftführertätigkeit nicht um eine Aufgabe handelt, die unmittelbar zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Arbeitsplatzes gehört. Die Schriftführertätigkeit ist als ehrenamtliche Tätigkeit anzusehen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.2 Förderprogramm Zukunft Innenstadt II

Vorlage: 124/2022

Bürgermeister Thomas Pauli berichtet, dass der Beschluss des Parlaments zur Teilnahme am Förderprogramm nachgereicht werden kann. Ferner geht er davon aus, dass die drei zur Förderung angeführten Punkte geändert werden können und dass die Teilnahme am Förderprogramm keine negativen Auswirkungen auf das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt I“ hat.

Beschluss:

Es wird beschlossen am zweiten Förderaufruf des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ teilzunehmen. Mit den ausgearbeiteten Projekten des Budgets wird angestrebt den alten Ortskern der Stadt Neu-Anspach zu stärken. Die Projekte verstehen sich dabei als Teil einer Strategie für den alten Ortskern. Der Fokus der Projekte liegt dabei auf räumlicher Neugestaltung zum Zweck der örtlichen Belebung. Die genannten Maßnahmen und Projekte tragen dazu bei, die Ziele dieser Strategie zu erreichen. Die Finanzierung der Projekte wird mit dem Haushalt 2023 beschlossen.

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

3.3 Beschaffung Festbeleuchtung

Vorlage: 212/2022

Vorsitzende, Ulrike Bolz (CDU): Bei zukünftigen Vorlagen bitte einen Preisspiegel erstellen.

Bernd Töpferwien (b-now): Auf Seite 15 von 20 des günstigsten Angebotes ist der Hinweis, dass Preisanpassungen vorbehalten werden. Dies soll mit dem Anbieter vor Auftragserteilung präzisiert werden. (Im Verlauf der Sitzung weist Stadtrat Jürgen Stempel darauf hin, dass dieser Hinweis in allen Angeboten aufgeführt ist).

Wirtschaftsförderung:

Die Zubehör-Pauschale in Position 007 von mk-Illumination beinhaltet:

Kalkulation der Anschlüsse, Verlängerungen, Main Connectoren, Divider, Power Suppliers usw. , angepasst für das Projekt. Eine Aufstellung im Detail wurde noch nicht festgelegt. Diese erfolgt nach Absprache mit dem Monteur der Installation.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Die Syna wird damit beauftragt 25 Straßenlaternen im Bereich der neuen Mitte umzurüsten.
2. Für die Festbeleuchtung wird das Angebot der mk-Illumination wird beauftragt.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.4 Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken - erneute Beratung Vorlage: 192/2022

Stefan Ziegele (FDP) hat die vorgeschlagenen Vergabekriterien überarbeitet und eine Synopse erstellt. Anhand dieser Synopse werden die Vorschläge der FDP weiter beraten und ergänzt.

Antrag von Cornelia Scheer (Bündnis 90/Die Grünen):

Punkt 1, Zeile 4 ändern in: Paare mit Kindern, für die kein Kindergeld bezogen wird.

Punkt 1, Zeile 5 ändern in: Einzelperson mit Kinder, für die kein Kindergeld bezogen wird.

Beratungsergebnis: 3 Ja-Stimme(n), 2 Gegenstimmern, 4 Enthaltungen

Nach Beratung wird über die Aufhebung dieses Antrages und Beschlusses abgestimmt

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimmern, 0 Enthaltungen

Die Veränderungen und Ergänzungen der FDP (Antrag durch Stefan Ziegele) und des Haupt- und Finanzausschusses sind im Beschlusstext blau dargestellt. Sie werden im Anschluss der Beratungen beschlossen.

Beschluss:

Es wird beschlossen, die Vergabekriterien zu überarbeiten und künftig bei der Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke folgende Kriterien anzuwenden:

1. Bewerber mit einer sozialen Verankerung in der Stadt Neu-Anspach, nach sozialen Kriterien wie z.B. Anzahl der Kinder, für die Kindergeld bezogen wird
2. Bewerber ohne Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach
3. Bewerber mit Hauptwohnsitz in der Stadt Neu-Anspach
4. Bewerber mit Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in der Stadt Neu-Anspach
5. Bewerber übt ein Ehrenamt in der Stadt Neu-Anspach aus
6. Familienmitglied der Bewerber mit Behinderung oder in häuslicher Pflege
7. Bewerber mit veränderten Lebensumständen, wie z.B. altersbedingte Wohnveränderung

Folgendes Punktesystem (Die Punkte werden additiv aus jedem Block vergeben) wird dabei angewendet:

1.	Familienstand/ Anzahl der Kinder im Haushalt	Punkte
	Einzelperson/ Paar mit mindestens 2 Kindern, für die Kindergeld bezogen wird	20
	Einzelperson/ Paar mit 1 Kind, für das Kindergeld bezogen wird	15
	Paare ohne Kinder oder Paare mit Kindern, für die kein Kindergeld bezogen wird	10
	Einzelperson ohne Kinder oder Einzelperson mit Kindern, für die kein Kindergeld bezogen wird	10
2.	Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach	Punkte
	Kein Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach vorhanden	10
3.	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach	Punkte
	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach seit mindestens 10 Jahren	10
	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach seit weniger als 10 Jahren, mindestens 1 Jahr	5
	Hauptwohnsitz in der Vergangenheit in Neu-Anspach für mindestens 10 Jahre	10
	Hauptwohnsitz in der Vergangenheit in Neu-Anspach für weniger als 10 Jahre	5
4.	Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in Neu-Anspach	Punkte
	Anstellung oder Gewerbe in Neu-Anspach seit mindestens 10 Jahren	10
	Anstellung oder Gewerbe in Neu-Anspach weniger als 10 Jahren, mindestens 1 Jahr	5
5.	Ehrenamtliche Tätigkeit in Neu-Anspach	Punkte
	Ein oder mehrere Ehrenämter seit mindestens 10 Jahren. (Nachweis durch Vorstand)	10
	Ein oder mehrere Ehrenämter seit mindestens 3 Jahren . (Nachweis durch Vorstand)	5
6.	Behinderung und Pflegebedürftigkeit	Punkte
	Familienmitglied mit Behinderung oder in häuslicher Pflege	10
7.	Veränderte Lebensumstände	Punkte
	Altersbedingte Wohnveränderung (ab 60 Jahren)	10

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.5 Entwicklung Gewerbegebiet Wenzelholz

-Grundsatzbeschluss

Vorlage: 172/2022

Die Vorsitzende, Ulrike Bolz (CDU) weist auf die heutige Aktualisierung in den Downloads hin.

Kevin Kulp (SPD) bittet die Verwaltung bis zur Vertragserstellung zu prüfen, ob es aus vergaberechtlicher Sicht rechtswidrig ist aufzuführen, Konkurrenzfirmen auszuschließen.

Bürgermeister Thomas Pauli verliest den Beschlusstext, über den die Vorsitzende Ulrike Bolz anschließend abstimmen lässt.

Beschluss:

Es wird beschlossen, das Gewerbegebiet Wenzelholz zusammen mit einer Entwicklungsgesellschaft, die von den Firmen Adam Hall GmbH und GUDECO GmbH gegründet wird, zu entwickeln und den Magistrat zu beauftragen, das Projekt vollumfänglich zu unterstützen und mit der Verwaltung seinen Teil zu einer beschleunigten und erfolgreichen Realisierung beizutragen.

Hierzu ist ein städtebaulicher Vertrag zwischen der Stadt Neu-Anspach und der neu zu gründenden Entwicklungsgesellschaft abzuschließen. In diesem soll auch ein Mitspracherecht der Stadt Neu-Anspach zur Vergabe der restlichen Grundstücke geregelt werden.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.6 Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach
Festlegung eines Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück
Vorlage: 89/2022

Julian Höser, Geschäftsführer von RMB Jäger + Höser stellt dar, wie es zu der Besitzabgabe kam und dass Zusagen der Verwaltung nicht schriftlich festgehalten wurden. Er berichtet von seinem Wunsch mit den derzeit 65 Arbeitsplätzen in Neu-Anspach bleiben zu wollen und diese um 20 Arbeitsplätze mit dem Neubau aufzustocken. Er rechnet auch mit einem Gewerbesteueranstieg. Weiterhin nennt er Vergleichszahlen von früheren Gewerbegebietspreisen und Preisen, die die Stadt Usingen bei den letzten Veräußerungen aufgerufen hat.

Anmerkung:

Hinsichtlich der Aussage, dass es eine Zusage zum Kaufpreis für das Grundstück gegeben hätte, hat sich die ehemalige Mitarbeiterin der Stadt Neu-Anspach gemeldet. Sie wies dies ausdrücklich zurück, da es keine Zusage ihrerseits bezüglich des Verkaufspreises für das Gewerbegrundstück gegeben hätte. Bereits mit Beschluss zur Vorlage Nr. 9/2018 wurde am 07.02.2018 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen: „.... zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.“ Dieser Beschluss wurde von der Stadtverordnetenversammlung am 26.06.2019 (Vorlage 126/2019) gleichlautend bestätigt.

Fabian Schmidt (SPD): Wir halten die vom Magistrat beschlossenen 180,00 € für zu hoch. Es sollte jedoch nicht unter Preis verkauft werden. Ich stelle den Antrag, das unbebaute Grundstück für 40,00 € plus die Erschließungskosten zu veräußern.

Beratungsergebnis: 4 Ja-Stimme(n), 5 Gegenstimmern, 0 Enthaltungen

Anschließend lässt die Vorsitzende, Ulrike Bolz über den Beschluss des Magistrats, den Verkaufspreis mit 180,00 € anzusetzen abstimmen.

Beratungsergebnis: 2 Ja-Stimme(n), 6 Gegenstimmern, 1 Enthaltungen

Klaus Hoffmann (CDU) stellt den Antrag, die ursprünglich in der Vorlage genannten 150,00 € als Verkaufspreis anzusetzen.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimmern, 1 Enthaltungen

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. den Verkaufspreis für das im Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der US gelegene zu veräußernde Gewerbegrundstück auf 150,00 € pro Quadratmeter festzulegen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem vorkaufberechtigten Interessenten Verkaufsverhandlungen auf Basis von 150,00 €/m² zu führen. Für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen wird eine Frist bis 31.07.2022 festgelegt.
3. Die Verwaltung zu beauftragen, bei Scheitern der Verkaufsverhandlungen mit dem vorkaufberechtigten Interessenten ab der gesetzten Frist weitere Interessenten zu akquirieren und das Grundstück für 150 €/m² anzubieten.

Beratungsergebnis: 7 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 1 Stimmenthaltung(en)

**3.7 Bereitstellung Kompensationsflächen für die Elektrifizierung der Taunusbahn
Hier: Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 113 und 112 teilweise**

Vorlage: 148/2022

Beschluss:

Es wird beschlossen,
die angebotene Option 2, Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie der Abschluss eines Gestattungsvertrages, über die Kompensationsmaßnahme mit dem Hochtaunuskreis anzunehmen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.8 2020 - 13 Baugebiet Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung, Stadtteil Westerfeld
- Festlegung des Verkaufspreises und Anzahl der Grundstücke**

Vorlage: 194/2022

Im Beschlusstext wird zur Verdeutlichung aufgenommen, dass es auf jedem Grundstück ein Doppelhaus mit zwei Wohneinheiten geben soll.

Beschluss:

Es wird beschlossen,

1. die Baugrundstücke im Otto-Sorg-Weg zu einem Verkaufspreis von 410,00 €/m² zu vermarkten.
2. die Gesamtfläche in zwei statt vier Baugrundstücke aufzuteilen, um so die Errichtung eines Doppelhauses mit 2 Wohneinheiten je Baugrundstück zu ermöglichen.

Beratungsergebnis: 9 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

**3.9 Aufhebung Sperrvermerk Zaunanlage Sportanlage Hausen-Arnzbach und
gleichzeitige Beauftragung zur Lieferung und Montage**

Vorlage: 188/2022

Bernd Töpferwien (b-now): Bitte im Protokoll erläutern, warum nur ein Angebot vorliegt.

LB Technische Dienste und Landschaft / Baubetriebshof:

Die Firma Zaun Rabe hat bereits den bestehenden Ballfangzaun erstellt und wird zu Reparatur- und Instandhaltungsarbeiten beauftragt. Da an die bestehenden Zaunfelder angeschlossen werden muss, hat die Verwaltung entschieden, auch hier die Firma Zaun Rabe alleinig zwecks Angebotsanfrage aufzufordern. Dieses erleichtert die spätere Instandhaltung, da nur eine Firma für die Zaunanlage zuständig ist.

Beschluss:

Es wird beschlossen:

1. Den Sperrvermerk auf der Haushaltstelle „424-10-1 Zaunanlage Sportanlage Hausen“ aufzuheben.
2. Den Auftrag zur Lieferung und Montage der Zaunanlage, an die Firma Zaun Rabe in Höhe von 33.296,80 € zu vergeben.
3. Die Mehrkosten in Höhe von 8.296,80 € werden als überplanmäßige Ausgabe genehmigt und aus der I-Nr. 708-00-2 gedeckt (Gewerbegebiet In der Us).

Beratungsergebnis: 8 Ja-Stimme(n), 1 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

3.10 Erlass einer Neufassung der Satzung über die Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2022

Vorlage: 209/2022

Die Vorlage wird von Bürgermeister Thomas Pauli zurückgezogen.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt.

3.11 Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.05.2022 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Vorlage: 177/2022

Die Vorlage kann aufgrund der Uhrzeit (23:25 Uhr) nicht mehr beraten werden. Sie wird in die nächste HFA-Sitzung vertagt.

Beschluss:

Entfällt.

Beratungsergebnis: Entfällt.

Mitteilungen des Magistrats

4.

4.1 Antwort zu Fragen aus der HFA-Sitzung vom 19.05.2022 zu Punkt 4.3 Festlegung eines Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet In der Us Vorlage: 89/2022

Vorlage: 198/2022

In den Beratungen der STAVO-Sitzung vom 19.05.2022 zu Punkt 4.3, Festlegung eines Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet in der Us, wurde die Verwaltung um Klärung folgender Sachverhalte gebeten:

Ab wann galt das beschlossene Vorkaufsrecht und wurde die zweijährige Frist mit den Beschlüssen im Juni 2019 aufgehoben oder nicht.

Von der Stadtverordnetenversammlung wurde am 07.02.2018 beschlossen, der Firma Bauzentrum Jäger + Höser ein zeitlich befristetes Ankaufsrecht von 24 Monaten für ein Grundstück im geplanten Gewerbegebiet In der Us mit einer Größe von 2.000 m² zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Mit Beschluss vom 26.06.2019 wurden weitere Bedingungen für den Abschluss des Kaufvertrages insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Bauvorhabens beschlossen.

Das Vorkaufsrecht wurde in diesem Zusammenhang auf Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist erweitert und die betreffende Fläche auf ca. 6.448 m² zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis erhöht.

Die Beschlussfassung erfolgte mit der Maßgabe, dass das Vorkaufsrecht erst dann eingetragen wird, wenn der Kaufvertrag über das landwirtschaftliche Grundstück mit Edeka beurkundet wird.

Die Beurkundung des Vertrages zwischen Herrn Walter Höser und EDEKA fand am 31.07.2019 statt. Allerdings enthielt der Vertrag für seine Wirksamkeit die Bedingung der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist am 14.02.2021 eingetreten. Der Kaufvertrag wurde der Stadt am 10.06.2021 vom Notariat zur Erklärung des Verzichts auf das Vorkaufsrecht vorgelegt.

Die Verwaltung geht daher davon, dass das Vorkaufsrecht am 13.02.2023 abläuft.

Welche nach m² gestaffelten Verkaufspreise galten in der Vergangenheit für Gewerbegrundstücke?

Für das Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA wurden von der Stavo am 18.06.2014 in analoger Anwendung der bisherigen Vorgehensweise folgende Staffelpreise inklusive Erschließungskosten beschlossen:

Grundstücke bis 2.500 m ²	95,00 €/m ²
Grundstücke von 2.500 m ² bis 7.000 m ²	85,00 €/m ²
Grundstücke über 7.000 m ²	70,00 €/m ²

Die Kostendeckung lag bei 80,24 €/m². Tatsächlich wurden die Grundstücke im Durchschnitt zu 81,10 €/m² verkauft. Dies resultiert aus den gestaffelten Verkaufspreisen und der Mischung der unterschiedlich gebildeten Grundstücke.

4.2 651722 Straßensanierung Gartenstraße

Vergabe von Sanierungsarbeiten für Straße, Kanal und Wasser

Vorlage: 189/2022

Gemäß Beschluss Magistrat vom 17.05.2022, Vorlagennummer 144/2022, wurden die Sanierungsarbeiten der Gartenstraße in Rod am Berg nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren beauftragt. Beauftragt wurde die Firma Wilhelm Jost GmbH & Co KG, Auf der Muckenkauf, 35789 Weilmünster, mit einer Angebotssumme von brutto 914.606,44 EUR.

Die Projektkosten belaufen sich, gemäß vorliegender Kostenberechnung der Verwaltung vom 17.01.2022, auf insgesamt brutto 1.198.080 EUR. Sie liegen damit unterhalb von Kostenberechnung und Haushaltsansatz.

Der Baubeginn erfolgt im August 2022, die Fertigstellung ist für März 2023 geplant.

Die Beschlüsse des Bauausschusses vom 03.02.2022, Vorlagennummer 25/2022, werden wie folgt umgesetzt:

1. Es kommt heller Asphalt zur Ausführung.
2. Die Testphase der hellen Asphaltfläche läuft 12 Monate. Danach wird eine Rückmeldemöglichkeit (Fragenkatalog / persönliches Gespräch / etc.) für die Anlieger erfolgen.
3. Die Anliegerversammlung fand am 29.06.2022 im Dorfgemeinschaftshaus in Rod am Berg statt.
4. Als Vertreter der politischen Gremien wurde der Bauausschussvorsitzende eingeladen.

Die Finanzierung der Sanierungsarbeiten erfolgt über die Investitionsnummer: 710-00-2 bis 710-00-4, wo ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

4.3 Kindertagesstätten des VzF-Taunus e.V.

Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2021

Vorlage: 159/2022

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungen bzw. Nachzahlung:

Mitte	Erstattung	114.683,92 €
Taunusstraße	Erstattung	189.107,47 €
Mini-Mitte	Nachzahlung	50.426,43 €

Insgesamt wurde an die Stadt Neu-Anspach der Überzahlungsbetrag in Höhe von 253.364,96 € erstattet.

4.4 Jugendhaus Abrechnung 2021

Vorlage: 174/2022

Der VzF-Taunus e.V. hat für das Jugendhaus nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 die Abrechnung vorgelegt. Diese schließt mit einer Erstattung an die Stadt in Höhe von 50.672,90 € ab.

Rund 38.000,00 € dieser Summe resultieren aus Personaleinsparungen. Der Ansatz für das Jugendhaus wurde unter Vollbetrieb kalkuliert. Vom Geschäftsführer des VzF wurde im Haupt- und Finanzausschuss bereits angekündigt, dass die Personalkosten 2021 dort abgerechnet werden, wo das Personal Corona bedingt auch eingesetzt war. Die restlichen Einsparungen resultieren aus nicht stattgefundenen Freizeiten, nicht erfolgter Anschaffung von Spielmaterial, Einsparungen bei den Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) und Einsparungen bei der Reinigung. Die Apotheke hat die Reinigung aufgrund der Nutzung des Jugendhauses selbst vorgenommen.

Der Streetworker war 2021 trotz aller Einschränkungen unterwegs, Beratungen konnten zeitweise stattfinden. Der VzF wird eine Auflistung der Öffnungszeiten noch nachreichen.

4.5 Abrechnung der Baumaßnahme der Ev. Kita Unterm Himmelszelt

Vorlage: 162/2022

Die Ev. Kirchengemeinde Anspach hat die Abrechnung der Umbaumaßnahme zur Erweiterung des begrenzten Raumangebotes sowie der Qualitätssicherung und -steigerung für die Ev. Kita Unterm Himmelszelt vorgelegt. Der Investitionszuschuss beträgt 32.725,34 €.

Für diesen Zweck waren im Investitionshaushalt 2019 Mittel in Höhe von 37.000,00 € eingestellt. Da die Abrechnung der Baumaßnahme allerdings erst 2022 vorgelegt wurde und die Mittel nicht in die Haushalte 2020 ff übertragen wurden, müssen die Mittel über den Finanzhaushalt 2022 gedeckt werden.

Die Verwaltung verweist hierzu auf die Mitteilung Nr. XIII/159/2022, mit der über die Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und die erfolgte Erstattung durch den VzF-Taunus berichtet wird. Die Deckung wird, nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen, über diese Erstattung sichergestellt

4.6 Betreuungsangebote an den Grundschulen

Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und Abschläge 2022

Vorlage: 163/2022

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Kinderbetreuung am 16.09.2021 Modalitäten für den Erlass der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für die Zeit von Januar bis einschließlich Mai 2021 beschlossen. Hiervon waren auch die Betreuungsangebote an den Grundschulen betroffen.

Vorausschauend wurden daraufhin im letzten Quartal des Jahres 2021 für jede Grundschule 30.000,00 € überwiesen, um präventiv zu erwartende Mehrkosten durch die Corona bedingte Schließung der Schulbetreuung vorzufinanzieren.

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote für das Haushaltsjahr 2021 und die Anforderung von Abschlägen für 2022 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg	Nachzahlung	40.664,71 €
Grundschule an der Wiesenau	Guthaben	15.176,85 €

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 25.487,86 €.

Die Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten an der Grundschule am Hasenberg wurden bereits 2021 und 2022 um monatlich 2.000,00 € auf insgesamt 8.500,00 € erhöht.

Außerdem fordert der Hochtaunuskreis für das Jahr 2022 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00 € (36.000,00 €/Jahr). Begründet wird dies damit, dass die KiT GmbH Kostensteigerungen in Höhe von 20 % angekündigt hat. Diese entstehen durch die komplette Umstrukturierung des Overheads der KiT GmbH. Die Leitung wird nicht mehr durch den Hochtaunuskreis

übernommen, sondern hierfür wurde hauptamtlich ein Geschäftsführer eingestellt. Weiter kam es zu erheblichen Lohnsteigerungen für alle Mitarbeiter.

Der Hochtaunuskreis hat angekündigt, dass vor den Sommerferien noch neue Verträge für die Betreuungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

Die Deckung der über- (Nachzahlung 2021 Hasenberg) bzw. außerplanmäßigen Ausgaben (Abschläge 2022 Wiesenu) erfolgt über den Finanzhaushalt 2022. Nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen erfolgt die Deckung über die Erstattung aus der Abrechnung des VzF-Taunus für das Jahr 2021. Siehe Vorlage Nr. XIII/159/2022.

Nach Vorlage der neuen Verträge und unter Berücksichtigung der gestiegenen Abschlagszahlungen müssen auch die Betreuungsentgelte für die Grundschulen angepasst werden. Die letzte Erhöhung ist zum 01.02.2016 erfolgt. Der Hochtaunuskreis wurde hierzu bereits im Vorfeld informiert. Die Verwaltung wird eine entsprechenden Beschlussvorschlag vorbereiten.

4.7 Betreuungangebot an der Grundschule am Hasenberg

Neue Abschlagszahlungen 2022

Vorlage: 193/2022

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Mitteilung Nr. 163/2022, mit der über die Abrechnung der betreuten Grundschulen für das Jahr 2021, die sich daraus resultieren Nachzahlung in Höhe von 25.487,86 € und der geforderten neuen Abschlagszahlungen für die Grundschule an der Wiesenu in Höhe von jährlich 36.000,00 € sowie die Hintergründe berichtet wird.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass auch für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg die Abschläge vom Hochtaunuskreis angepasst werden. Die monatlichen Abschlagszahlungen wurden von seither 8.500,00 €, um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 108.000,00 €.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über den Finanzhaushalt, und zwar nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen auch hier über die Erstattung aus der Abrechnung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten für das Jahr 2021.

4.8 Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Aufstellung/Prüfung der Jahresabschlüsse im Hochtaunuskreis - Mai 2022

Vorlage: 171/2022

Die Verwaltung hat Ende Mai 2022 den Sachstandsbericht zur Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises erhalten.

Zum 13. Mai 2022 hat neben Oberursel nur die gemeinsame Kämmerei der Städte Neu-Anspach und Usingen sowie der Gemeinde Glashütten den Jahresabschluss 2021 vorgelegt. Auch in den übrigen „Kategorien“ (Bericht, Berichtsentwurf, in Prüfung) belegt die Kämmerei in den Vorjahren die vorderen Plätze.

Eine Übersicht hängt der Mitteilung an.

5. Anfragen und Anregungen

Entfällt.

6. Geschäftsordnungsfragen im Zusammenhang mit der nächsten Parlamentssitzung

Entfällt.

Ulrike Bolz
Ausschussvorsitzende

Karin Schütz
Schriftführerin



Datum, 23.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/190/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Umweltausschuss	05.07.2022	
Sozialausschuss	06.07.2022	
Bauausschuss	07.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	

Wahl der Schriftführenden für die Fachausschüsse der Stadtverordnetenversammlung in der XIII. Legislaturperiode, 1. Aktualisierung

Sachdarstellung:

Der bisherige Leiter im Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur, hat die Stadtverwaltung zum 30. Juni 2022 verlassen. Aus diesem Grund steht er als stellvertretender Schriftführer im Sozialausschuss (SozA) nicht mehr zur Verfügung.

Die bisherige Schriftführerin, Frau Anja Engers, übernimmt die kommissarische Leitung des Leistungsbereichs. Da eine Doppelfunktion von Schriftführung und Stellungnahme des Leistungsbereichs bzw. die Beantwortung von Detailfragen in einer Sitzung nicht möglich ist, steht auch sie als Schriftführerin nicht mehr zur Verfügung.

Aus diesem Grund wird die Mitarbeiterin Jaqueline Loll aus dem Leistungsbereich Familie, Sport und Kultur die Schriftführung übernehmen. Stellvertretende Schriftführerin im Sozialausschuss bleibt weiterhin Anke Ludwig. Eine weitere Stellvertretung wird zu gegebener Zeit bestimmt.

Diese Änderung gilt ab der nächsten Sitzungsrunde.

Weiter wird auf die ursprüngliche Vorlage 167/2021 verwiesen.

Um kurzfristige Engpässe bzw. Ausfälle von gewählten Schriftführenden in einem jeweiligen Gremium aufzufangen, wird empfohlen, dass alle Schriftführenden jeweils auch in einem anderen Fachausschuss/Gremium eingesetzt werden können. Dies sorgt für mehr Flexibilität, insbesondere bei kurzfristigen Sondersitzungen. Auch eine nachträgliche Zustimmung des Fachausschusses/Gremiums zu einem nicht-gewählten Schriftführenden in der Sitzung kann entfallen.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Mitarbeitende Jaqueline Loll zur Schriftführerin für den Sozialausschuss zu wählen.

Weiter wird beschlossen, dass alle gewählten Schriftführenden bzw. die Stellvertretenden in allen Fachausschüssen/Gremien eingesetzt werden können.

Es wird festgestellt, dass es sich bei der Schriftführertätigkeit nicht um eine Aufgabe handelt, die unmittelbar zur Aufgabenerfüllung des jeweiligen Arbeitsplatzes gehört. Die Schriftführertätigkeit ist als ehrenamtliche Tätigkeit anzusehen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **02.05.2022** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/124/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	10.05.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Förderprogramm Zukunft Innenstadt II

Sachdarstellung:

Mitte April 2022 wurde der zweite Förderaufruf zum Förderprogramm Zukunft Innenstadt durch die Landesregierung veröffentlicht. Beantragt werden können bis zu 300.000€, für insgesamt bis zu drei Projekte, bei einer Förderquote von bis zu 90%. Der Fokus der Förderung liegt auf räumlicher Gestaltung. Abgabeschluss für eine Bewerbung ist der 16.05.2022. Alle Maßnahmen sind bis zum 31.12.2023 abzurechnen.

Die Forderung des Gewerbevereins und ebenso als Ziel festgehalten im ISEK Perspektiven 2040 ist die Belebung des „alten Ortskerns“. Um dies zu erreichen ist eine Beteiligung am Förderprogramm „Zukunft Innenstadt II“ sinnvoll.

Ein Vor-Ort-Termin zwischen dem Vorsitzenden des Gewerbevereins Herrn Weidner, dem Wirtschaftsbeiratsvorsitzenden Herrn Schmidt und der Wirtschaftsförderung förderte mehrere Projekte zu Tage:

1. Neugestaltung des Platzes vor der Volksbank. Die Förderung durch Hessenmobil deckt hier voraussichtlich nur den unmittelbaren Bereich um die Bushaltestelle ab. Die Restfläche könnte durch das Förderprogramm „Zukunft Innenstadt“ gefördert werden.
2. Mobile Pflanzkübel / Erneuerung der Bepflanzung für den Bereich Usastraße/Langgasse.
3. Einheitliche Laternenbeleuchtung für den Bereich Usastraße/Langgasse.

In seiner Sitzung vom 27.04.2022 diskutierte der Wirtschaftsbeirat die Teilnahme am Förderprogramm und die Projektvorschläge ausführlich. Teilnahme und Projektvorschläge wurden vom Wirtschaftsbeirat befürwortet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen am zweiten Förderaufruf des Förderprogramms „Zukunft Innenstadt“ teilzunehmen. Mit den ausgearbeiteten Projekten des Budgets wird angestrebt den alten Ortskern der Stadt Neu-Anspach zu stärken. Die Projekte verstehen sich dabei als Teil einer Strategie für den alten Ortskern. Der Fokus der Projekte liegt dabei auf räumlicher Neugestaltung zum Zweck der örtlichen Belebung. Die genannten Maßnahmen und Projekte tragen dazu bei, die Ziele dieser Strategie zu erreichen. Die Finanzierung der Projekte wird mit dem Haushalt 2023 beschlossen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

FÖRDERPROGRAMM

ZUKUNFT INNENSTADT

RAUMBUDGET:
BIS ZU 300.000 EURO,
INSGESAMT
10 MILLIONEN EURO

FÜR BIS ZU 3 PROJEKTE
JE KOMMUNE

KOMMUNEN
KÖNNEN BIS
ZUM **16. MAI 2022**
IHREN ANTRAG
ABGEBEN

„Geben Sie der Zukunft
Ihrer Innenstadt **Raum**“

ZUKUNFT INNENSTADT



BESTEHENDE TRENDS UND ENTWICKLUNGEN KONSTRUKTIV FÜR DIE ZUKUNFT NUTZEN

RAUM-BUDGETS FÜR BIS ZU DREI MODELLPROJEKTE

Hessens Innenstädte sind dabei, sich neu zu erfinden. Das große Interesse an der ersten Ausschreibung zeigt: Die hessischen Städte und Gemeinden sind hochmotiviert und gehen – gemeinsam mit den lokalen Expertinnen und Experten sowie den Bürgerinnen und Bürgern – den Strukturwandel ihrer Innenstadt aktiv an. Vielerorts werden aktuell Strategien und Konzepte für eine integrierte nachhaltige Innenstadtentwicklung erarbeitet. Im Rahmen dieses partizipativen Prozesses entstehen neue kreative und innovative Projektideen für innerstädtische Räume. Existierende Ansätze werden weiterentwickelt und erhalten neue Impulse.

Mit der zweiten Ausschreibung, die durch das Bündnis Innenstadt erarbeitet wurde, rufen wir hessische Kommunen auf, zusammen mit den

Akteurinnen und Akteuren vor Ort Projekte zu entwickeln, die mutige und zukunftsweisende Wege bei der nachhaltigen Gestaltung der Innenstädte aufzeigen. Neue Formen des Wirtschaftens, Handels, sozialen Zusammenseins, kulturellen Austauschs und Wohnens erfordern neuartige innerstädtische Raumangebote. Durch das **Konzipieren und Umsetzen von Nutzungs- und Raumkonzepten für Innen- und Außenräume** in Ihrer Innenstadt können Sie eine **vielfältige Nutzungsstruktur sowie Aufenthaltsqualitäten schaffen** und die Identität Ihrer Innenstadt stärken. Hierbei möchten wir Sie unterstützen. Entwickeln Sie **Projekte, die dieser Zukunft Raum geben, und beantragen Sie Ihr Raum-Budget**. Überzeugen Sie uns mit bis zu drei Modellprojekten, die Sie mit einem Zuschuss von **maximal 300.000 Euro** umsetzen möchten.

BEISPIELE FÜR ZUKUNFTSTHEMEN FÜR DIE INNENSTADT VON MORGEN:

- Gemischte Nutzungsstrukturen stärken die Innenstädte nachhaltig. Neue Nutzungen oder verdrängte Nutzungen müssen sich (wieder) etablieren. Bestehende Nutzungen müssen sich neu erfinden. Hierbei können aktuelle soziokulturelle, wirtschaftliche und technologische Entwicklungen konstruktiv genutzt werden. Zum Beispiel haben sich durch das zunehmende mobile Arbeiten die Anforderungen an Büroräume verändert. Durch Start-Ups entstehen zudem neue Unternehmensformen. Innenstädte können Angebote entwickeln, die bei diesen Entwicklungen gezielt unterstützen. Auch Handel und Gastronomie werden sich durch das neue Konsumverhalten verändern müssen, so dass hier ebenfalls neue nachhaltige Ansätze – auch unter Beachtung digitaler Kommunikations- und Vertriebskanäle – erforderlich werden.
- Begegnung ist der Schlüssel zu einem lebendigen und friedlichen Miteinander der Stadtgesellschaft. Daraus resultiert die Notwendigkeit, vielfältige und qualitative innerstädtische Aufenthaltsorte, die von unterschiedlichen gesellschaftlichen Gruppen bei unterschiedlichsten Wetterbedingungen genutzt werden können, zu schaffen. Auch das Schaffen von sozialen Angeboten kann dazu beitragen, die Innenstädte zu Orten des gesellschaftlichen Miteinanders zu machen. Z.B. können Träger der sozialen Infrastruktur ihre wichtigen Beratungs- und Unterstützungsangebote für benachteiligte Personen zentral, niedrigschwellig und gebündelt in der Innenstadt anbieten.
- Für die Lebensqualität in der Innenstadt und somit die Standortqualität der innerstädtischen Räume ist ein gutes Stadtklima von großer Bedeutung. Auch die Energieeffizienz der gebauten Umgebung wird zukünftig immer wichtiger und es gilt, die urbane Resilienz zu erhöhen.
- Eine gelebte Planungs- und Baukultur sowie der Erhalt und die Pflege historischer Strukturen tragen dazu bei, die Identität von Innenstädten zu stärken.
- Breit angelegte Dialogprozesse mit allen Interessens- und Nutzergruppen sowie ressortübergreifende Kooperationen mit Bündelungsfunktion tragen zur erfolgreichen Umsetzung von Strategien und Projekten bei. Dabei sollten sowohl bestehende als auch neue Interessensgruppen mit ins Boot genommen werden. Innenstädte brauchen Räume, in denen diese Partizipationskultur gelebt werden kann.

BEANTRAGEN SIE EIN RAUM-BUDGET FÜR IHRE MODELLPROJEKTE

INNOVATIVE NUTZUNGSKONZEPTE UND AUFENTHALTSQUALITÄTEN INNEN UND AUSSEN

Für welche Nutzergruppen wollen Sie Raumangebote in Ihrer Innenstadt schaffen? Welche hybriden Nutzungskonzepte möchten Sie in den Frei- und Grünräumen, aber auch in Innenräumen Ihrer Innenstadt ausprobieren? Welche neuen Qualitäten und Nutzungsmöglichkeiten können Sie in Außenräumen und öffentlichen Innenräumen schaffen? Die Außenräume der Innenstädte können vielfältig und kreativ für das soziale Zusammensein geplant und umgestaltet werden. Gleichzeitig kann den privatwirtschaftlichen Aktivitäten wie z.B. der Gastronomie und dem Handel im Außenbereich mehr Raum gegeben und Innenräume als öffentliche Treffpunkte und Plätze geplant und umgestaltet werden, um mehr Raum für vielfältige Begegnungen zu eröffnen. So kann der Innenstadtraum vielfältiger und innovativer für neue Formen des Handels,

Gewerbes, Handwerks sowie des Wohnens, Arbeitens und des sozialen Zusammenseins genutzt werden. Seien Sie kreativ und überdenken Sie bestehende Muster.

Es können bis zu drei Raum-Projekte eingereicht werden. Mit kleineren baulichen Maßnahmen, temporären und mobilen Infrastrukturen sowie Innen- und Außenraumausstattung können neue Konzepte und Ideen getestet und weiterentwickelt werden. Zwischennutzungen erlauben es, Neues auszuprobieren und ggf. zu verstetigen. In diesem Sinne sollten Sie Ihre Modellprojekte konzipieren. Entwickeln Sie Nutzungs- und Raumkonzepte für Immobilien und/oder Freiräume in Ihrer Innenstadt mit dem Ziel, diese zunächst mit überschaubarem Aufwand umzusetzen und zu testen.

EXPERIMENTIERFELDER UND BEISPIELE

IDEENPOOL ZUM ERGÄNZEN

Ein Experimentierfeld können neuartige Raumangebote an bestehende und neue Unternehmen wie z.B. Start-Ups sein. So können neue Arbeitsformen ausprobiert werden. Mietbare Tagungs- und Begegnungsräume in Innen-, aber auch in Außenräumen wie z.B. geschützte begrünte Außenbereiche oder innovative Co-Working Spaces mit Bildungs-, Kultur-, Freizeit- und Kinderbetreuungsangeboten sind denkbar. Grünräume für Erholung und Sport nach bzw. bei der Arbeit verbessern die Aufenthaltsqualität im Stadtraum. Die Lebensqualität der Menschen kann auch durch das Schaffen von Begegnungs- und Aufenthaltsorten verbessert werden. Eröffnen Sie z.B. Räume in Ihrer Innenstadt für ehrenamtliches Engagement, gemeinschaftliches Handwerken, Gärtnern oder einen Kaffee und Kochen ohne jeglichen Konsumzwang.

Möchten Sie mit Ihrem Projekt aufzeigen, wie der Handel zukünftig in der Innenstadt aussehen kann, wenn beim Einkauf bewusster auf nachhaltige Nutzungen von Ressourcen, Produktions- und Lieferketten geachtet wird oder der Handel digitale Möglichkeiten stärker nutzt? Dann könnte ein möglicher

Ansatz sein, leerstehende Räume zu nutzen und zu testen, ob tageweise zu mietende Ladenflächen für regionale Herstellerinnen und Hersteller ein tragbares Nutzungskonzept sind. Vielleicht testen Sie, ob das leerstehende Kaufhaus zukünftig als Markthalle oder in Nutzungsmischung beispielsweise für Pop-Up Stores mit nachhaltigen Produkten und Dienstleistungen fungieren kann. Oder Sie kombinieren stationären Einzelhandel und digitale Marktplätze, in dem Sie Möglichkeiten zur Präsentation von (regionalen) Waren schaffen, die auch online bezogen werden können. Möchten Sie ein Modellprojekt für die urbane Produktion umsetzen? Manufakturen im Bereich der Lebensmittelherstellung und Ateliers für Kreativschaffende, die Konsumgüter wie Möbel herstellen, sind für die Innenstädte interessant und könnten ggf. geeignete leerstehende Innenstadtimmobilien umnutzen.

Neue Entwicklungen erfordern neuartige experimentelle Antworten, die ausprobiert werden müssen. Wir möchten Ihnen und Ihren lokalen Akteurinnen und Akteuren vor Ort dabei helfen.

**DAS LAND UNTERSTÜTZT SIE DESHALB
INSBESONDERE BEI AUSGABEN FÜR:**

- Modernisierungen und Umbau von u.a. gewerblichen Innenstadtimmobilien oder Entwicklung von multifunktionalen Innen- und Außenräumen, die gemeinnützigen und sozialen Trägern sowie den Bürgerinnen und Bürgern für ihre Ideen und Anliegen zur Verfügung gestellt werden können
- Umgestaltung und Möblierung des öffentlichen Raums z.B. für das soziale Miteinander, Gastronomie, Kultur und Gesellschaft; auch für temporäre Maßnahmen
- Maßnahmen zur Belebung des stationären Einzelhandels
- Zwischennutzungen wie z.B. Pop-up-Stores, Raum für Kunst und Kultur
- zeitlich befristete Übernahme von Ausgaben für Teilmieten für z.B. identitätsstiftende Einzelhändler, Gastronomen, Dienstleister oder Handwerk bis maximal 50% der bisherigen Miete, soweit der Aufwand dafür in einem angemessenen Verhältnis zur nachhaltigen Zielerreichung steht
- Ausstattungen im Innen- und Außenraum z.B. für Handel, Gastronomie, Dienstleistungen und Handwerk
- Entwicklung und Umsetzung neuer Nutzungskonzepte in untergenutzten Immobilien (z.B. Coworking-Spaces, Maker-Spaces, Digital- oder Schülerlabore, MINT-Zentren)



DIE FÖRDERUNG DES LANDES IM ÜBERBLICK

Das Land stellt Fördermittel in Höhe von 10 Millionen Euro für die Umsetzung der **Raum-Budgets** zur Verfügung. Die Zuwendung beträgt bis zu 90% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Antragsberechtigt sind alle Städte und Gemeinden in Hessen. Es darf ein Antrag pro Kommune eingereicht werden. Mit dem Raum-Budget von **maximal 300.000 Euro** können **bis zu drei Projekte** in der Innenstadt bzw. in zentralörtlichen urbanen Gebieten gefördert werden.

Die bereitgestellten Mittel sind bis zum Ende des Programms (31.12.2023) durch die Kommunen zweckentsprechend zu verausgaben und abzurechnen. Die eingereichten Projekte müssen entsprechend der Richtlinie des Landes Hessen zur Förderung der Attraktivität und Nachhaltigkeit der Innenstädte in der jeweils gültigen Fassung förderfähig sein.

Der Fokus dieser Ausschreibung liegt auf der räumlichen Gestaltung. Die Kommunen können Fördermittel für die Umsetzung unterschiedlicher Projektphasen erhalten. Wichtig ist, dass am Ende der Programmlaufzeit das Projekt soweit umgesetzt ist, dass die Räume genutzt und die Nutzungs- bzw. Raumkonzepte in Innen- und Außenräumen getestet bzw. umgesetzt werden können. Kleinere investive Maßnahmen können sein:

- schnell durchführbare **bauliche Instandsetzungs-, Modernisierungs- und Umbauarbeiten**
- **Ankauf der Raumausstattung** für die Gestaltung der Innen- und Außenräume
- **Konstruktion von temporären mobilen Infrastrukturen**

Auch die für die Umsetzung dieser Modellprojekte benötigte **Koordinierungs-, und Beratungsleistungen, Beteiligungsprozesse** sowie die **Öffentlichkeitsarbeit** können mit Fördermitteln unterstützt werden. Größere bauliche Maßnahmen sind möglich, sofern eine Nutzung zum Ende des Landesprogramms gesichert ist.

INFORMATIONEN ZUM VERFAHREN:

1

Die Antragsdokumente können unter
<https://nachhaltige-stadtentwicklung-hessen.de/zukunft-innenstadt/das-foerderprogramm.html>
heruntergeladen werden.

2

Reichen Sie die Unterlagen
bis zum 16. Mai 2022
in digitaler Form per E-Mail an
Zukunft.Innenstadt@hessen-agentur.de
ein.

3

Die Auswahl der Förderung erfolgt durch ein
Auswahlgremium, in dem die Bündnispartnerinnen
und Bündnispartner vertreten sind.

4

Die Veröffentlichung der ausgewählten Projekte
wird im Sommer 2022 erfolgen.

ANSPRECHPARTNER

Bei Rückfragen zur Förderrichtlinie können Sie sich gerne an die Geschäftsstelle
Zukunft Innenstadt wenden:

HA Hessen Agentur GmbH
Konradinallee
65189 Wiesbaden
Zukunft.Innenstadt@hessen-agentur.de

Anette Frisch
+49 (0)611 95017-8690

Sebastian Vollweiler
+49 (0)611 95017-8646

Dr. Kerstin Grünenwald
+49 (0)611 95017-8334

PROJEKTLEITUNG

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen
Referat Städtebau und Städtebauförderung
Kaiser-Friedrich-Ring 75
65185 Wiesbaden

Programmverantwortliche
Dr. Annick Leick
annick.leick@wirtschaft.hessen.de
+49 (0)611 815 2864

VERANSTALTUNGSHINWEISE:

DIGITALE INFOVERANSTALTUNG: 12. APRIL 2022, 10-12 UHR



Link zur Zoom-Veranstaltung:

[https://us06web.zoom.us/j/82879068085?
pwd=KzQycXB3cVRUb25SL0lhWHQwbzlmUT09](https://us06web.zoom.us/j/82879068085?pwd=KzQycXB3cVRUb25SL0lhWHQwbzlmUT09)

MEETING-ID: 828 7906 8085

KENNCODE: 257629

DIGITALE INFOVERANSTALTUNG: 27. APRIL 2022, 10-12 UHR (OPTIONAL)



Link zur Zoom-Veranstaltung:

[https://us06web.zoom.us/j/89434063800?pwd=
QkNwV3RSWG13NVpoUmQ2QVJ5cckwUT09](https://us06web.zoom.us/j/89434063800?pwd=QkNwV3RSWG13NVpoUmQ2QVJ5cckwUT09)

MEETING-ID: 894 3406 3800

KENNCODE: 909327

Beide Veranstaltungen behandeln die gleichen Themen (Informationen zu beispielhaften Projekten, inhaltlichen Ansätzen sowie allgemeine Denkanstöße).

Die Teilnahme bedarf keiner Anmeldung. Bitte beachten Sie, dass hier keine Fragen zur Förderrichtlinie beantwortet werden. Hierfür steht Ihnen das Team der Geschäftsstelle „Zukunft Innenstadt“ zur Verfügung.

Bei Fragen zu diesen Veranstaltungen schreiben Sie gerne eine Mail an hessen@urbanista.de



NACHHALTIGE-
STADTENTWICKLUNG-
HESSEN.DE

HESSEN



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie,
Verkehr und Wohnen

Kaiser-Friedrich-Ring 75

65185 Wiesbaden

+49 611 8150

wirtschaft.hessen.de



Datum, 06.07.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/212/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Beschaffung Festbeleuchtung

Sachdarstellung:

Im Rahmen der Antragstellung für das Förderprogramm Zukunft Innenstadt wurde vom Gewerbeverein eine Festbeleuchtung für das Areal „neue Mitte“ gefordert. Die Verwaltung hat in Zusammenarbeit mit dem Gewerbeverein das Gelände besucht und Leuchtmittel ausgesucht. Durch eine Fachfirma wurde danach ein Beleuchtungskonzept erarbeitet.

Es wurden fünf Angebote von folgenden Firmen angefordert:

LUX Momentum (Berlin)
VOLLY Werbetechnik (Ellwangen)
sign & Shop GmbH (Bonn)
Neon-Nagel GmbH (Pforzheim)
Mk-illumination Handels GmbH (Innsbruck)

Davon haben folgende Firmen ein Angebot abgegeben:

LUX Momentum
Neon-Nagel GmbH
Mk-illumination Handels GmbH

Bei dem Angebot der mk-illumination GmbH mit 28.545,92€ handelt es sich im Vergleich um das günstigste Angebot. Die Verwaltung empfiehlt dieses Angebot zu beauftragen.

Die Leuchtmittel werden an Straßenlaternen befestigt und von dort mit Strom versorgt. Dazu ist die Umrüstung von 25 Straßenlaternen notwendig. Da die Straßenlaternen Eigentum der Syna sind, kann auch nur diese ein Angebot abgeben. Die Umrüstkosten beziffert die Syna mit 377,00€ netto pro Laterne, gesamt 9.425€.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Die Syna wird damit beauftragt 25 Straßenlaternen im Bereich der neuen Mitte umzurüsten.
2. Für die Festbeleuchtung wird das Angebot der mk-illumination wird beauftragt.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Haushaltsrechtlich geprüft:



LUX MOMENTUM GmbH | Markelstraße 15 | 12163 Berlin

Stadtverwaltung Neu-Anspach
 Herrn Oliver Lorenz
 Bahnhofstraße 26-28
 61267 Neu-Anspach

postanschrift. Markelstraße 15
D - 12163 Berlin

telefon. +49 (30) 81 70 70 20
telefax. +49 (30) 81 70 70 26
e-mail. info@luxmomentum.de
web. www.luxmomentum.de

bearbeiter. Karsten Fischer
durchwahl. 030 / 81 7070 22
e-mail. k.fischer@luxmomentum.de

datum. 24.06.2022

Kundennr.
Ihre Referenznr.

Freibleibendes Angebot Nr. 202200083

Sehr geehrter Herr Lorenz,

wir bedanken uns für Ihr Interesse an unseren Produkten und Dienstleistungen und unterbreiten Ihnen gern folgendes Angebot für die festive Beleuchtung neue Mitte gemäß Ihren Angaben.

Anmerkung zu Baumbeleuchtungen:
 Baumillumination.

Die Kalkulation der voraussichtlich benötigten Mengen an Lichterketten erfolgte auf Basis Ihrer Größenangaben, des Bildmaterials sowie unserer Erfahrungswerte.

Die vor Ort tatsächlich zu verbauende Menge an Lichterketten kann je nach realer Beschaffenheit des Baumes, Wickeltechnik des Monteurs und Erreichbarkeit einzelner Abschnitte des Baumes von der Planung abweichen. Dies stellt ausdrücklich keinen Grund für Wandel des Kaufvertrages, Reklamations-, Retoure- oder Regressforderungen dar. Sollten in einem Baum zum Beispiel überzählige Lichterketten vorhanden sein, werden diese i.d.R. in einem anderen Baum zusätzlich mit verbaut. Mengenschwankungen von +/- 15% sind im Rahmen von Baumilluminationen normal und werden Ihrerseits mit Abschluss des Kaufvertrages akzeptiert.

Pos.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Einzelpreis	Summe Position
1	1	Stk.	Laternenmotive	0,00 €	0,00 €
2	24	Stk.	Organic Star Pole, ~105x105x36cm, 3D LEDww, Organic bg, ~14W, 230V, P-2	690,00 €	16.560,00 €
3	25	Stk.	QUICK FIX® 3+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel 220-240V, max. Belastbarkeit: 1800W	17,10 €	427,50 €
4	50	Stk.	Halbschelle	19,20 €	960,00 €
5	40	Stk.	Schlauchklemme Ø 80 - 100mm Edelstahl A2 Niro	4,50 €	180,00 €

Pos.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Einzelpreis	Summe Position
6	70	Stk.	Schlauchklemme Ø 100 -120mm Edelstahl A2 Niro	5,90 €	413,00 €
7	1	Stk.	Gebäudebeleuchtung rd. 80 lfm	0,00 €	0,00 €
8	32	Stk.	Magic String Lite®QF+, 120 LEDww, 2,5m schwarzes Kabel, 220-240V, 7W	91,60 €	2.931,20 €
9	1	Stk.	QUICK FIX®QF+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel m.Gleichrichter, max. Belastbarkeit: 480W,220-240V	18,50 €	18,50 €
10	5	Stk.	QUICK FIX®QF+ T-Divider mit 2 Ausgängen schwarzes Kabel, 220-240V	11,70 €	58,50 €
11	2	Stk.	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 10m, 2 Segments á 5m schwarzes Kabel, 220- 240V	35,50 €	71,00 €
12	1	Stk.	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 20m schwarzes Kabel, 220-240V	66,10 €	66,10 €
13	5	Stk.	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 3m schwarzes Kabel, 220-240V	14,30 €	71,50 €
14	1	Stk.	Baumillumination 2 Bäume à ca. 11m, mitwachsende Lichterkette	0,00 €	0,00 €
15	110	Stk.	String Lite®QF+, 90 LEDww, 4,5 m schwarzes Kabel, 220-240V, 7W	70,20 €	7.722,00 €
16	2	Stk.	QUICKFIX®QF+ LED Box 3, Verteilerdose mit. 3 Ausg. max. pro Ausg.:1800W / max aller Ausg. 1800W-230V	182,40 €	364,80 €
17	10	Stk.	QUICK FIX®QF+ T-Divider mit 2 Ausgängen schwarzes Kabel, 220-240V	11,70 €	117,00 €
18	10	Stk.	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 1m schwarzes Kabel, 220-240V	10,40 €	104,00 €
19	10	Stk.	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 3m schwarzes Kabel, 220-240V	14,30 €	143,00 €
20	4	Stk.	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 10m, 2 Segments á 5m schwarzes Kabel, 220- 240V	35,50 €	142,00 €

Pos.	Anzahl	Einheit	Bezeichnung	Einzelpreis	Summe Position
21	2	Stk.	QuickFix® 3+, 1 AC Trenntransformator 400W IP67, 230V AC/1.95A, Eingang QF 3+,Ausgang QF OUT+	528,60 €	1.057,20 €
22	2	Stk.	QUICK FIX® 3+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel 220-240V, max. Belastbarkeit: 1800W	17,10 €	34,20 €
23	1	Stk.	Verpackung & Versand STÜCKGUT Stückgut und/oder Paletten per Spedition Lieferung erfolgt ab Lager/Werk Transportkosten werden nach Aufwand zum Zeitpunkt der Auslieferung abgerechnet und ggf. gesondert zu einem späteren Zeitpunkt in Rechnung gestellt.	0,00 €	0,00 €

Angebotssumme netto **31.441,50 €**

Umsatzsteuer 19% 5.973,89 €

Angebotssumme brutto 37.415,39 €

Zahlungskonditionen: zahlbar innerhalb 10 Tagen ab Fakturadatum ohne Abzug
positive Bonitäts- und Kreditprüfung vorausgesetzt

Liefertermin voraussichtlich bei Bestellung bis
Lieferfähigkeit vorbehaltlich Zwischenverkauf Die Lieferung erfolgt verpackt ab Werk/Lager, zzgl.
Versandkosten

abweichende Lieferadresse:

Anmerkungen:

Wir hoffen, dass Ihnen unser Angebot zusagt und würden uns über Ihren Auftrag sehr freuen.

Mit freundlichen Grüßen,

LUX MOMENTUM GmbH

Dieses Schreiben wurde maschinell
erstellt und ist ohne Unterschrift gültig

Karsten Fischer
Geschäftsführender Gesellschafter

**Im Auftragsfall bitte ausfüllen und per Fax an
+49 (30) 81 70 70 26 senden:**

Auftrag Nr. 202200083

wie vorgeannt erteilt:

Datum / Stempel / rechtskräftige Unterschrift

Angebotsbedingungen:

Für sämtliche Angebote gelten die AGB der LUX MOMENTUM GmbH, die in ihrer jeweils aktuellen Fassung auf unserer Internetseite <http://www.luxmomentum.de/allgemeine-geschaeftsbedingungen> einzusehen sind und mit schriftlicher Beauftragung anerkannt werden.

Sämtliche Maß-, Gewicht- und Leistungsangaben zu unseren Produkten sind Circa-Angaben und können in der Realität abweichen.

Montage, Demontage, Montagematerialien, elektrische Zuleitungen sowie verwandte Leistungen sind nur dann Bestandteil dieses Angebotes, wenn sie als separate Position aufgeführt wurden. Elektroinstallationsarbeiten sind generell kein Bestandteil dieses Angebotes und sind bauseits zu stellen.

Eventuell erforderliche Genehmigungen von Behörden und / oder Eigentümern zur Montage / Demontage und Betrieb der Illumination / Dekoration, sind bauseits zu organisieren. Gleiches gilt für erforderliche Stand-, Sperr-, und Zufahrtsgenehmigungen.

Sofern Montage- / Demontageleistungen angeboten wurden, gelten die genannten Preise grundsätzlich zuzüglich der benötigten Hubtechnik. Auf Ihren Wunsch kann die benötigte Hubtechnik gegen einen Serviceaufschlag über uns organisiert und abgerechnet werden.

Die genauen Montagestandorte müssen spätestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten benannt und die erforderlichen Stromanschlüsse bis an die Anschlussstelle der Illumination geführt werden. Die erforderlichen Anschlusswerte werden hierfür im Vorfeld mitgeteilt. Zur Montage- / Demontage benötigte Lagerflächen werden kundenseitig in möglichst unmittelbarer Nähe kostenfrei zur Verfügung gestellt.

Der Montageort muss mit der erforderlichen Hubtechnik befahrbar sein sowie das Gewicht der Dekoration aushalten. Eventuelle Belastungsbeschränkungen und Empfindlichkeiten für Böden und Standflächen sind uns vor Beginn der Arbeiten schriftlich bekannt zu geben. Geschieht dies nicht, übernimmt die LUX MOMENTUM GmbH oder die von Ihr beauftragten Subunternehmen keinerlei Haftung für daraus eventuell resultierende Schäden.

Das Angebot erfolgt ungeachtet baulicher Gegebenheiten und vorbehaltlich Irrtümern. Leistungen die vor Ort erbracht werden müssen, um eine korrekte Montage zu gewährleisten und im Vorfeld nicht abgestimmt werden konnten (z.B. aufgrund fehlender Informationen), dem entsprechend auch nicht im Angebot aufgeführt wurden, werden in einem Nachtrag schriftlich festgehalten und zusätzlich berechnet.

Mit Annahme dieses Angebotes durch Ihre Unterschrift und / oder Bestellung akzeptieren Sie unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen in Ihrer jeweils gültigen Fassung als rechtsverbindlichen Vertragsbestandteil.

Sonstiges:



Neon-Nagel GmbH | Klengenstraße 7 | 75181 Pforzheim

Stadt
Neu-Anspach
Oliver Lorenz
Bahnhofstr. 26-28
61267 Neu-Anspach

T: +49 (0) 7231 - 564 730

F: +49 (0) 7231 - 560 712

E: werbung@neon-nagel.de

www.neon-nagel.de

Angebot Nr. 10005989

Datum	: 27.06.2022
Kundenr	: 18979
Sachb.	: Tina Nagel-Bacher
UStIdNr.	: DE 144198741
Projekt	:
Seite	: 1 / 5

Com. Festive Beleuchtung Neue Mitte

Sehr geehrter Herr Lorenz,

wir danken für Ihre Anfrage und bieten Ihnen auf Grundlage unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachfolgend an:

Pos	Bezeichnung	Menge ME	E-Preis	Gesamt
Laternenmotive:				
Positionsbeginn				
1	Organic Star Pole, ~105x105x36cm, 3D LEDww, Organic bg, ~14W, 230V, P-2	24,00 Stk.	690,00	16.560,00
2	QUICK FIX® 3+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel 220-240V, max. Belastbarkeit: 1800W	25,00 Stk.	17,10	427,50
3	Halbschelle	60,00 Stk.	19,20	1.152,00
4	Schlauchklemme Ø 80 - 100mm Edelstahl A2 Niro	40,00 Stk.	4,50	180,00
5	Schlauchklemme Ø 100 -120mm Edelstahl A2 Niro	70,00 Stk.	5,90	413,00
Zwischensumme				18.732,50

Zwischensumme

18.732,50



Neon-Nagel GmbH | Klengenstraße 7 | 75181 Pforzheim

Stadt
Neu-Anspach
Oliver Lorenz
Bahnhofstr. 26-28
61267 Neu-Anspach

T: +49 (0) 7231 - 564 730
F: +49 (0) 7231 - 560 712
E: werbung@neon-nagel.de

www.neon-nagel.de

Angebot Nr. 10005989

Datum	: 27.06.2022
Kundenr	: 18979
Sachb.	: Tina Nagel-Bacher
UStIdNr.	: DE 144198741
Projekt	:
Seite	: 2 / 5

Pos	Bezeichnung	Menge ME	E-Preis	Gesamt
Übertrag				18.732,50

Gebäude-Illumination:

Positionsbeginn

6	Magic String Lite®QF+, 120 LEDww, 2,5m schwarzes Kabel, 220-240V, 7W	32,00 Stk.	91,60	2.931,20
7	Quick Fix Material Zubehör	1,00	300,00	300,00
Zwischensumme				3.231,20

Zwischensumme

21.963,70



Neon-Nagel GmbH | Klingenstr  e 7 | 75181 Pforzheim

T: +49 (0) 7231 - 564 730

F: +49 (0) 7231 - 560 712

E: werbung@neon-nagel.de

www.neon-nagel.de

Stadt
Neu-Anspach
Oliver Lorenz
Bahnhofstr. 26-28

61267 Neu-Anspach

Datum	: 27.06.2022
Kundennr	: 18979
Sachb.	: Tina Nagel-Bacher
UStIdNr.	: DE 144198741
Projekt	:
Seite	: 3 / 5

Angebot Nr. 10005989

Pos	Bezeichnung	Menge ME	E-Preis	Gesamt
Übertrag				21.963,70

Baum-Illumination:

Positionsbeginn

8	String Lite@QF+, 90 LEDww, 4,5 m schwarzes Kabel, 220-240V, 7W	100,00 Stk.	70,20	7.020,00
9	QUICK FIX@QF+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel m.Gleichrichter, max. Belastbarkeit: 480W,220-240V	5,00 Stk.	18,50	92,50
10	QUICKFIX@QF+ LED Box 3, Verteilerdose mit. 3 Ausg. max. pro Ausg:1800W / max aller Ausg. 1800W-230V	2,00 Stk.	182,40	364,80
11	QUICK FIX@QF+ T-Divider mit 2 Ausgängen schwarzes Kabel, 220-240V	10,00 Stk.	11,70	117,00
12	QUICK FIX@QF+ Extension Kabel 1m schwarzes Kabel, 220-240V	10,00 Stk.	10,40	104,00
13	QUICK FIX@QF+ Extension Kabel 3m schwarzes Kabel, 220-240V	10,00 Stk.	14,30	143,00
14	QUICK FIX@QF+ Extension Kabel 10m, 2 Segments á 5m schwarzes Kabel, 220-240V	4,00 Stk.	35,50	142,00
15	QuickFix@ 3+, 1 AC Trenntransformator 400W IP67, 230V AC/1.95A, Eingang QF 3+,Ausgang QF OUT+	2,00 Stk.	528,60	1.057,20
16	QUICK FIX@ 3+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel 220-240V, max. Belastbarkeit: 1800W	4,00 Stk.	17,10	68,40

Zwischensumme				9.108,90
----------------------	--	--	--	-----------------

17	Lieferkosten ca.	1,00	650,00	650,00
----	------------------	------	--------	--------

Lieferbedingungen:

Alle Lieferbedingungen und Leistungen erfolgen ausschließlich auf Grund unserer Geschäftsbedingungen.

Die Versand-/ Frachtkosten werden nach Aufwand berechnet.

Die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannte Lieferfrist ist freibleibend.

Warenrücknahme erfolgt nur nach vorheriger Vereinbarung.

Zwischensumme				31.722,60
----------------------	--	--	--	------------------



Neon-Nagel GmbH | Klängenstraße 7 | 75181 Pforzheim

Stadt
Neu-Anspach
Oliver Lorenz
Bahnhofstr. 26-28

61267 Neu-Anspach

T: +49 (0) 7231 - 564 730

F: +49 (0) 7231 - 560 712

E: werbung@neon-nagel.de

www.neon-nagel.de

Angebot Nr. 10005989

Datum	: 27.06.2022
Kundennr	: 18979
Sachb.	: Tina Nagel-Bacher
UStIdNr.	: DE 144198741
Projekt	:
Seite	: 4 / 5

Pos	Bezeichnung	Menge ME	E-Preis	Gesamt
	Übertrag			31.722,60

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung unserer sämtlichen, auch der zukünftigen entstehenden Forderungen, gleich aus welchem Grund,

unser Eigentum. "Technische Änderungen, Druckfehler und Irrtümer vorbehalten!"

Haftungsbeschränkung:

Die Haftung der Verkäuferin bei Eintritt eines Mangels ist für sämtliche Ansprüche auf die Kaufpreishöhe für dem vom Mangel betroffenen Teil der Ware beschränkt.

Insbesondere besteht keine Haftung für den Ersatz von Aufwendungen, die dem Käufer (Kunden) im Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch der Ware seitens der Verkäuferin entstehen, was insbesondere auch für eine etwa erforderliche Demontage und Wiederanbringung der Produkte gilt.

Nebenbedingungen:

Stand-, Sperr-, Zufahrts- und Baugenehmigungen sind vom Auftraggeber auf eigene Kosten zu veranlassen und bei der entsprechenden Behörde zu stellen.

Am Montageort sind Parkplätze für Montagefahrzeuge notwendig! Alle Kosten die auf Grund fehlender Genehmigungen entstehen, werden weiterberechnet.

Benötigte Stromanschlüsse bis zum Anschluss der Illumination sind bauseits.

Außerdem werden von Seiten des Auftraggebers, sämtliche Wandverankerungen gesetzt.

Der Montageort muss mit der erforderlichen Hubtechnik befahrbar sein sowie das Gewicht der entsprechenden Fahrzeuge und Dekoration aushalten.

Auszugsversuche für Hängepunkte oder Wandösen sind in unserem Angebot nicht beinhaltet und ist bauseits vom Auftraggeber zu prüfen und ggf. neu installieren zu lassen.

Unser Angebot erfolgte ungeachtet baulicher Gegebenheiten, Irrtümer vorbehalten.

Wir weisen darauf hin, dass es bei extremen Wetterbedingungen bei Montagen im Außenbereich zu Verzögerungen kommen kann.

Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass der Einsatzort Schnee- und Eisfrei ist.

Haftungsausschluss:

Wir bitten um Verständnis, dass die Neon-Nagel GmbH für eventuell auftretende Schäden, die mit der Montage/Demontage bzw. während dem Betrieb der Weihnachtsbeleuchtung entstehen können, keine Haftung übernimmt. Sollten Sie dies wünschen, müssten wir Baustatiker und Bautechniker mit in die Überprüfung einbeziehen.

Die Kosten hierfür würden den Angebotspreis weit übersteigen und müssten neu kalkuliert werden.

Wir, die Neon-Nagel GmbH, prüfen die Überspannungen/Befestigungen/Motive nach bestem Wissen und Gewissen auf Betriebbarkeit der Weihnachtsbeleuchtung und können

hierfür nur Empfehlungen aussprechen, ohne jegliche Gewährleistung und Haftung aus daraus entstehenden Schäden, während der Überprüfung und des Betriebes, auch nicht gegenüber Dritten.

Die Liefer-/ Nebenbedingungen, Haftungsbeschränkung sowie der Haftungsausschluss sind Bestandteil unseres Angebots.

Information zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 DSGVO

Zwischensumme

31.722,60



Neon-Nagel GmbH | Klingenstr. 7 | 75181 Pforzheim

Stadt
Neu-Anspach
Oliver Lorenz
Bahnhofstr. 26-28

61267 Neu-Anspach

T: +49 (0) 7231 - 564 730

F: +49 (0) 7231 - 560 712

E: werbung@neon-nagel.de

www.neon-nagel.de

Angebot Nr. 10005989

Datum	: 27.06.2022
Kundenr	: 18979
Sachb.	: Tina Nagel-Bacher
UStIdNr.	: DE 144198741
Projekt	:
Seite	: 5 / 5

Pos	Bezeichnung	Menge ME	E-Preis	Gesamt
	Übertrag			31.722,60

Die Neon-Nagel GmbH, Klingenstr. 7, 75181 Pforzheim, Geschäftsführerin Tina Nagel-Bacher und Geschäftsführer Christian Porte, erheben Ihre Daten zum Zweck der Vertragsdurchführung, zur Erfüllung ihrer vertraglichen und vorvertraglichen Pflichten sowie zur Direktwerbung.

Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Durchführung des Vertrags erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1b) DSGVO.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Internetseite www.neon-nagel.de unter der Rubrik Datenschutzerklärung.

Wir freuen uns auf Ihren Auftrag und stehen Ihnen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Neon-Nagel GmbH

Netto-Gesamt	31.722,60 €
MwSt 19 %	6.027,29 €
Endbetrag	37.749,89 €

Enlightening your vision.



Firma
Stadt Neu-Anspach
Herr Oliver Lorenz
Bahnhofstraße 26-28
61267 Neu Anspach
Deutschland

ANGEBOT

Angebots-Nr.: 1321327

Kunden-Nr.:

Bestell-Nr.:

Bearbeiter: Heike Isufi

E-Mail: h.isufi@mk-illumination.com

Telefon: +49 15123843576

Datum: 27.05.2022

Seite: 1 von 6

Lieferant-Nr.:

Pos	Artikel	Menge	ME
-----	---------	-------	----

Festbeleuchtung für die Neue Mitte

Laternenmotive Organic Star 3 D Pole



1	Organic Star Pole, ~105x105x36cm, 3D LEDdw, Organic bg, ~14W, 230V, P-2 exkl. Main Connector (003-001 oder 003-002)	24	Stk.
2	QUICK FIX® 3+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel 220-240V, max. Belastbarkeit: 1800W	25	Stk.
3	Halbschelle	60	Stk.
4	Schlauchklemme Ø 80 - 100mm Edelstahl A2 Niro	40	Stk.
5	Schlauchklemme Ø 100 -120mm Edelstahl A2 Niro	70	Stk.
Summe La.Motive Organic Star Pole			15.922,63

Enlightening your vision.



ANGEBOT

Angebots-Nr.: 1321327

Kunden-Nr.:

Bestell-Nr.:

Bearbeiter: Heike Isufi

E-Mail: h.isufi@mk-illumination.com

Telefon: +49 15123843576

Datum: 27.05.2022

Seite: 2 von 6

Lieferant-Nr.:

Pos	Artikel	Menge	ME
-----	---------	-------	----

Gebäude-Illumination am Bürgerhaus (ca. 69 lfd. m)
Magic String Lite 120, LED warmweiss



6	Magic String Lite®QF+, 120 LEDww, 2,5m schwarzes Kabel, 220-240V, 7W exkl. Main Connector (001-011 oder 001-012)	32	Stk.
7	Quickfix Material , Zubehör	1	Stk.
Summe Gebäude-Illumination Bürgerhaus			2.791,52

Enlightening your vision.



ANGEBOT

Angebots-Nr.: 1321327

Kunden-Nr.:

Bestell-Nr.:

Bearbeiter: Heike Isufi

E-Mail: h.isufi@mk-illumination.com

Telefon: +49 15123843576

Datum: 27.05.2022

Seite: 3 von 6

Lieferant-Nr.:

Pos	Artikel	Menge	ME
-----	---------	-------	----

Baum-Illumination am Bürgerhaus mit StringLite 90 (mitwachsend)
LED warmweiss
Baumhöhe je ca. 10-12 m



8	String Lite®QF+, 90 LEDww, 4,5 m schwarzes Kabel, 220-240V, 7W exkl. Main Connector (001-011 oder 001-012)	100	Stk.
Die hier angegebene Anzahl an Ketten wurde geschätzt. Die tatsächlich mögliche Menge an Ketten ist abhängig von Höhe und Wuchs des Baumes und welche Form der Wicklung gewählt wird.			
9	QUICK FIX®QF+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel m.Gleichrichter, max. Belastbarkeit: 480W,220-240V	5	Stk.
10	QUICKFIX®QF+ LED Box 3, Verteilerdose mit. 3 Ausg. max. pro Ausg:1800W / max aller Ausg. 1800W-230V exkl. Main Connector (001-001 oder 001-002)	2	Stk.
11	QUICK FIX®QF+ T-Divider mit 2 Ausgängen schwarzes Kabel, 220-240V	10	Stk.
12	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 1m schwarzes Kabel, 220-240V	10	Stk.
13	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 3m schwarzes Kabel, 220-240V	10	Stk.
14	QUICK FIX®QF+ Extension Kabel 10m, 2 Segments á 5m schwarzes Kabel, 220-240V	4	Stk.

Enlightening your vision.



ANGEBOT

Angebots-Nr.: 1321327 Bearbeiter: Heike Isufi Datum: 27.05.2022
Kunden-Nr.: E-Mail: h.isufi@mk-illumination.com Seite: 4 von 6
Bestell-Nr.: Telefon: +49 15123843576 Lieferant-Nr.:

Pos	Artikel	Menge	ME
<i>Optional: Trenntransformatoren</i>			
15	QuickFix® 3+, 1 AC Trenntransformator 400W IP67, 230V AC/1.95A, Eingang QF 3+,Ausgang QF OUT+	2	Stk.
16	QUICK FIX® 3+ Main Connector EU 1,5m, schw. Kabel 220-240V, max. Belastbarkeit: 1800W	4	Stk.
Summe Baum-Illumination			8.031,77
17	Zustellgebühr <small>Der Transportpreis ist ein Richtpreis bzw. Tagespreis. Die Endpreise können bis zu 15% vom Richtpreis abweichen. Die Preisvolatilität gilt als akzeptiert und vereinbart.</small>	1	PA
Summe Zustellgebühr			1.800,00
Nettobetrag:		EUR	28.545,92
Gesamtbetrag:		EUR	28.545,92

Preise verstehen sich zuzüglich allfällig gesetzlicher MWSt.

Stromanschluss für Illuminationen bauseits in jeweils unmittelbarer Nähe zur Verfügung gestellt.
Baum-Illumination: Kalkuliert wird mit einem Stromanschluss je Baum.

Laternenmotive vorbehaltlich der technischen Machbarkeit.

Unsere Zubehör-Pauschale beinhaltet:

Kalkulation der Anschlüsse, Verlängerungen, Main Connectoren, Divider, Power Suppliers usw., angepasst für Ihr Projekt.
Eine Aufstellung im Detail erfolgt nach Absprache mit dem Monteur der Installation.
Preisliche Anpassungen behalten wir uns vor.

Zahlungskonditionen:

30% Anzahlung bei Auftragserteilung (14 Tage netto), Rest bei Lieferung (14 Tage netto)
Zahlungskondition: Sonderkondition

Enlightening your vision.



ANGEBOT

Angebots-Nr.: 1321327

Kunden-Nr.:

Bestell-Nr.:

Bearbeiter: Heike Isufi

E-Mail: h.isufi@mk-illumination.com

Telefon: +49 15123843576

Datum: 27.05.2022

Seite: 5 von 6

Lieferant-Nr.:

Pos	Artikel	Menge	ME
-----	---------	-------	----

Zahlungskondition: 14 Tage netto

Lieferkonditionen: Motive ab Werk

Collection, QuickFix Collection, Limited, Girlanden, Bäume und Classic Motive

Professional Line ab Werk

Professional Line, Ropelight, QuickFix und Accessories

Es gelten ausschließlich unsere AGB. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Innsbruck. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung das Eigentum der MK Illumination Handels GmbH.

MK Illumination Handels GmbH | Trientlgasse 70 | A-6020 Innsbruck
t: +43 (0)512-20 24 30 | f: +43 (0)512-20 24 33 | e: info@mk-illumination.com | www.mk-illumination.com

ATU 41368603 . HU 26967372 . DE 814432132 . FN 150989 v Gerichtsstand Innsbruck . ARA-Lizenznummer 9746 . Interseroh-Nr.: 152830 . WEEE-Reg.-Nr.: 24103293
Raiffeisen-Landesbank Tirol AG, IBAN AT65 3600 0000 0083 4259, BIC RZTIAT22 | Bank Austria AG, IBAN AT83 1200 0518 8419 5401, BIC BKAUATWW
Es gelten die allgemeinen Geschäfts-, Liefer- und Zahlungsbedingungen (AGB) der MK Illumination Handels GmbH. Eigentumsvorbehalt bis zur vollständigen Bezahlung.

Allgemeine Geschäfts-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen (AGB) der Firma MK ILLUMINATION Handels GmbH (Im folgenden „MK ILLUMINATION“ genannt)

Für alle Auftragsannahmen und deren Abwicklung gelten, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, die nachstehenden Bedingungen: Anderslautende Bedingungen des Auftraggebers gelten nur, wenn sie von der MK ILLUMINATION ausdrücklich schriftlich anerkannt sind. Sie verpflichten die MK ILLUMINATION auch dann nicht, wenn in der schriftlichen Bestellung darauf ausdrücklich Bezug genommen wurde.

Zu anderen Bedingungen als den AGB und den von der MK ILLUMINATION schriftlich anerkannten Abweichungen kommt ein Vertrag nicht zustande. Folglich bleiben die AGB der MK ILLUMINATION auch dann maßgebend, wenn die MK ILLUMINATION auf Grund einer Bestellung, welcher anders lautende Bedingungen des Besteller zugrunde liegen, die bestellte Ware teilweise oder ganz ausliefert.

1. Bestellung

Der Auftraggeber bleibt so lange an seine Bestellung gebunden, bis er von der MK ILLUMINATION eine schriftliche Annahme- oder Ablehnungserklärung erhält. Erteilte Aufträge können nicht zurückgezogen werden.

2. Preise

Alle von der MK ILLUMINATION genannten Preise verstehen sich ab Lager, ausschließlich Zuschläge, Verpackung und exklusive Mehrwertsteuer. Bei Zahlungsverzug über vierzehn Tage oder Eröffnung eines Insolvenzverfahren sind alle über die Grundpreise (Grundnettopreise bzw. Bruttopreise abzüglich Grundrabatt) hinausgehend gewährten Sondervergünstigungen verwirkt und werden daher nachverrechnet.

3. Versand

Sofern nicht besondere Vereinbarungen getroffen sind, bleibt die Art des Versandes der MK ILLUMINATION überlassen. Die MK ILLUMINATION ist berechtigt, Teilsendungen vorzunehmen. Die Lieferung erfolgt ab

Hauptlager oder Auslieferungslager. Verpackung wird zum Selbstkostenpreis berechnet. Die Ware wird auf Rechnung und Gefahr des Bestellers geliefert. Die Gefahr geht spätestens mit Absendung der Ware auf den Besteller über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder wenn sonstige Leistungen erbracht werden, so z. B. die Anlieferung und Aufstellung durch die MK ILLUMINATION.

Verzögert sich die Versendung oder Übernahme der Ware aus Gründen die die MK ILLUMINATION nicht zu vertreten hat, so geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft auf den Besteller über.

4. Rücksendungen

Nicht vereinbarte Rücksendungen werden von der MK ILLUMINATION grundsätzlich nicht angenommen und gehen auf Kosten und Risiko des Absenders an diesen zurück. Dieser nimmt zur Kenntnis, dass die MK ILLUMINATION nicht verpflichtet ist, für eine einseitige Aufbewahrung zu sorgen.

Für Rücksendungen, die zwischen dem Kunden und der MK ILLUMINATION vereinbart wurden, wird eine 10 prozentige Manipulationsgebühr, mindestens jedoch € 3,63 in Rechnung gestellt. Vereinbarte Rücksendungen erfolgen auf Kosten und Risiko des Rücksendenden.

Für Rücksendungen, zu denen die MK ILLUMINATION keine Veranlassung gegeben hat, kann die MK ILLUMINATION ein Lagergeld von 0,25 ‰ (Promille) vom Fakturabtrag pro Tag verrechnen.

5. Zahlung

5.1. Zahlungsziel und Verzugszinsen

Die Rechnungen der MK ILLUMINATION sind bei Warenerhalt netto ohne Abzug zahlbar. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Verzugszinsen in der Höhe von 2 % über den von der MK ILLUMINATION bezahlten Bankzinsen zuzüglich Mehrwertsteuer verrechnet.

5.2. Geld- und Warenannahme

Vertreter und Reisende sind nicht berechtigt, Zahlungen, Waren usw. für die MK ILLUMINATION in Empfang zu nehmen. Hiezu muss eine ausdrückliche Inkassovollmacht bzw. Berechtigung vorliegen. Wer dennoch Schecks, Gelder o. ä. an Nichtberechtigte aushändigt, tut das, auch wenn es von der MK ILLUMINATION geduldet wurde, immer auf eigene Gefahr. Die MK ILLUMINATION weist ausdrücklich darauf hin, dass der Überbringer, der hier im Auftrag des Kunden handelt, durch diese Handlung keinerlei gesetzliche Geldempfangsvollmacht besitzt. Ebenfalls werden Reklamationen über evtl. nicht erhaltene Warengutschriften in diesen Fällen sinngemäß nicht anerkannt.

6. Wechsel

Wechsel werden bei der MK ILLUMINATION nur nach vorheriger Vereinbarung hingenommen; sie gelten zahlungshalber und werden erst nach ordnungsgemäßer Einlösung sowie Begleichung aller offenen Spesen durch den Auftraggeber seinem Konto gutgeschrieben.

7. Mängel und Gewährleistung

7.1. Sorgfaltspflicht des Kunden

Der Käufer (Kunde) hat die gelieferten Waren sofort bei Anlieferung mit der gemäß § 377 HGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche aus welchem

Titel immer (insbesondere auch Schadenersatzansprüche) durch Vermerk auf dem Lieferschein oder Frachtbrief oder sonst schriftlich unverzüglich zu rügen. Sollte aus besonderen Gründen bei der Übernahme eine sofortige Prüfung der Ware auf Mängel nicht möglich sein, ist dies bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche auf dem Lieferschein oder Frachtbrief oder sonst schriftlich zu vermerken. In diesem Falle sind vorhandene Mängel binnen 4 Tagen nach Eintritt der Überprüfungsmöglichkeit schriftlich bei sonstigem Ausschluss jeglicher Ansprüche der Verkäuferin bekannt zu geben.

7.2. Geltungsumfang und Zeitraum

Gewährleistung besteht für Produktions- und Materialfehler, die in auffälliger Weise vom technischen Standard abweichen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate ab Lieferung der Ware und ist nach diesem Zeitraum auf jegliche sonstige Ansprüche etwa auf Schadenersatz ausgeschlossen.

7.3. Besserung

Die Verkäuferin leistet bei Auftreten eines Mangels nach ihrer Wahl Gewähr durch Verbesserung, Nachtrag des Fehlenden, Austausch der fehlerhaften Sache oder Zurücknahme derselben gegen Refundierung des Kaufpreises. Ein Preisminderungsanspruch des Käufers (Kunden) besteht erst dann, wenn die Verkäuferin nicht innerhalb angemessener Frist im vorangeführten Sinne Gewähr leistet.

7.4. Ort der Besserung

Die Mängelbehebung erfolgt nach freier Wahl der Verkäuferin in ihren Geschäftsräumen oder an dem Ort, an dem sich die Ware befindet. Erfolgt die Mängelbehebung in den Geschäftsräumen der Verkäuferin, hat der Käufer die Ware über entsprechende Aufforderung seitens der Verkäuferin ordnungsgemäß verpackt auf seine Kosten an die Letztere zurückzustellen.

7.5. Haftungsbeschränkung

Die Haftung der Verkäuferin bei Eintritt eines Mangels ist für welche Ansprüche immer der Höhe nach mit dem Kaufpreis für den vom Mangel betroffenen Teil der Ware beschränkt. Insbesondere besteht keine Haftung für den Ersatz von Aufwendungen, die dem Käufer (Kunden) im Zusammenhang mit der Verbesserung oder dem Austausch der Ware seitens der Verkäuferin entstehen, was insbesondere auch für eine etwa erforderliche Demontage und Wiederanbringung der Produkte gilt.

Beispiel: Eine aufgehängte Lichterkette fällt wegen eines von der Verkäuferin zu vertretenden Produktions- oder Materialfehlers teilweise aus. Die Kosten für die Demontage und Wiederanbringung des vom Mangel betroffenen Teiles der Lichterkette können gegenüber der Verkäuferin nicht geltend gemacht werden. Deren Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sind durch Ersatzlieferung der vom Mangel betroffenen Teile der Ware oder Refundierung des anteiligen Kaufpreises jedenfalls zur Gänze erfüllt. Weitere Ansprüche bestehen nicht.

7.6. Verfall der Gewährleistung

Die Verkäuferin ist von jeglicher Gewährleistung und Schadenersatzpflicht jedenfalls befreit, wenn an den gelieferten Produkten Änderungen, Bearbeitungen oder ähnliches durch den Käufer (Kunden) oder Dritten vorgenommen werden, ebenso haftet sie nicht für Mängel, die durch den Einfluß außergewöhnlicher äusserer Verhältnisse oder Nachverarbeitung der gelieferten Ware entstanden sind.

7.7. Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Die Haftung der Verkäuferin ist auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt auch für Mangelgeschäden, soweit der Ersatz von solchen (wie etwa für Aufwendungen im Zuge einer Mängelbehebung nach den vor dargestellten Punkten) nicht ohnehin ausgeschlossen ist.

7.8. Gebrauchte Produkte

Für gebrauchte Produkte wird keine Gewährleistung übernommen.

7.9. Einhaltung einschlägiger Vorschriften

Der Kunde erklärt, alle einschlägigen Vorschriften über die Benützung des Produktes zu kennen und verpflichtet sich alle Vorkehrungen zu treffen, dass diese Vorschriften bei der Aufstellung und beim Betrieb des Produktes eingehalten werden.

7.10. LED

Farbabweichungen sind möglich

8. Beschädigungen auf dem Transportweg

Jede Beschädigung ist unverzüglich dem Beförderungsträger schriftlich bekanntzugeben.

Schadenersatzansprüche können nur diesem gegenüber erhoben werden. Soweit die Beförderung von der MK ILLUMINATION selbst durchgeführt wird, gelten die Allgemeinen Österreichischen Speditionsbedingungen, insbesondere § 51 ff als vereinbart.

9. Sonderanfertigungen

Übernimmt die MK ILLUMINATION Sonderanfertigungen nach Zeichnungen, Mustern oder Modellen ihres Bestellers, so übernimmt dieser die Haftung dafür, dass keine Schutzrechte Dritter verletzt werden und wird die MK ILLUMINATION vom Besteller diesbezüglich schad- und klaglos gehalten.

10. Eigentumsvorbehalt

10.1. Vollständige Bezahlung

Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises, der mit ihr zusammenhängenden Zinsen und der mit seiner Durchsetzung verbundenen Kosten, Eigentum der MK ILLUMINATION.

10.2. Weitergabe an Dritte

Sollte die Ware vom Kunden vor Bezahlung des gesamten Kaufpreises an Dritte weiterveräußert worden sein, so gilt der von diesen zu entrichtende Kaufpreis als zum Zeitpunkt des Verkaufes an die MK ILLUMINATION abgetreten. Der Kunde verpflichtet sich daher den in solcher Art erzielten Erlös gesondert zu verwahren und unverzüglich an die MK ILLUMINATION abzuführen.

10.3. Meldepflicht bei Pfändung oder Beschlagnahmung

Sollte die Ware gepfändet oder beschlagnahmt werden, so verpflichtet sich der Kunde, die MK ILLUMINATION innerhalb von drei Tagen zu verständigen und ihr sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechtes erforderlichen Informationen und Unterstützungen zu erteilen.

10.4. Vermischung und Verarbeitung

Es gilt als vereinbart, dass der Eigentumsvorbehalt von der MK ILLUMINATION auch bei Vermischung oder Verarbeitung der gelieferten Ware aufrecht erhalten bleibt.

10.5. Zurückhaltung von Waren

Die MK ILLUMINATION ist bei Zahlungsverzug, drohender Zahlungseinstellung, bei Wechsel- und Scheckprotesten, bei Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, bei unbefriedigenden Auskünften über die Zahlungsfähigkeit und / oder Vermögenslage des Bestellers berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware zurück zu fordern. In diesem Fall ist der Besteller nur dann zur Zurückhaltung der Ware berechtigt, wenn dieses Recht von der MK ILLUMINATION anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

11. Liefertermin

11.1. Einhaltung von Lieferterminen

Die von der MK ILLUMINATION in Auftragsbestätigungen oder sonstigen Geschäftspapieren genannten Liefertermine gelten nur annähernd und können somit überschritten werden. Die Einhaltung der Liefertermine setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernder Unterlagen, Genehmigungen, Freigabe und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und der sonstigen Verpflichtungen voraus. Sofern diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt sind, wird die Frist angemessen verlängert. Bei Änderung oder Ergänzung einer Bestellung beginnt die in der ursprünglichen Auftragsbestätigung genannte Lieferzeit von neuem.

11.2. Berechtigter Rücktritt

Sollte eine rechtzeitige Lieferung durch besondere Umstände nicht möglich sein, so kann ein Rücktritt vom Vertrag seitens des Bestellers erst erfolgen, wenn eine von ihm schriftlich gesetzte Nachfrist von mindestens 6 Wochen erfolglos verstrichen ist. Im Falle eines Rücktritts steht dem Auftraggeber gegenüber der MK ILLUMINATION kein Schadenersatzanspruch zu.

11.3. Aufhebung von Lieferverbindlichkeiten

Soweit dem Begehren der MK ILLUMINATION auf Auskunftserteilung gegenüber der Kreditunternehmung des Kunden nicht entprochen wird, oder die erteilte Auskunft nicht befriedigt oder der Stand des Kontokorrentkontos (Saldo) eine ordnungsgemäße Zahlung gefährdet erscheinen läßt, ist die MK ILLUMINATION berechtigt, ihre Lieferverbindlichkeit ganz oder teilweise aufzuheben. Bei Lieferverzögerungen, die im Bereich des Auftraggebers liegen, ist die MK ILLUMINATION berechtigt, Lagergeld im Ausmaß des Punktes 4. Abs 3. in Rechnung zu stellen. Der Anspruch der MK ILLUMINATION auf Aufwand- und Schadenersatz bleibt davon unberührt.

12. Höhere Gewalt

Wird der MK ILLUMINATION aus Gründen, auf die sie keinen Einfluß hat, wie etwa bei Nichtleistung ihres Zulieferers, bei Streik und Aussperrung, die Erfüllung ihrer Vertragsverpflichtungen unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert, so kann sie den Vertrag ganz oder teilweise aufheben. Der Käufer verzichtet in diesen wie auch in allen anderen Fällen auf jeden Rechtsanspruch bezüglich Verzögerung oder Nichtausführung der Lieferung.

13. Irrtum

Eine Anfechtung eines von der MK ILLUMINATION angenommenen Auftrages wegen Irrtums ist ausgeschlossen.

14. Pfandrecht

Zur Sicherung der gesamten bei der MK ILLUMINATION aushaftenden Schuld räumt der Auftraggeber dieser ein Pfandrecht an den Sachen ein, die er in deren Gewahrsam übertragen hat. Mit der Übertragung erklärt er über diese Sachen verfügungsberechtigt zu sein.

15. Ausschluss der Aufrechnung

Gegen Forderungen der MK ILLUMINATION ist, soweit nicht ein Kontokorrentverhältnis vorliegt, die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Auftraggebers ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung der MK ILLUMINATION ausgeschlossen.

16. Urheberrecht

Die Gestaltung von Produkten der MK ILLUMINATION ist teilweise musterrechtlich geschützt, die Darstellung der Produkte in Katalogen und Prospekten, übersandten Abbildungen, Zeichnungen, Skizzen und sonstige Unterlagen sind geistiges Eigentum der MK ILLUMINATION. Alle vorgeannten und sonstigen im Geschäftsverkehr zugänglich gemachten Unterlagen dürfen nicht anderweitig verwendet werden oder ohne schriftliche Zustimmung der MK ILLUMINATION vervielfältigt und Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen unverzüglich herauszugeben.

17. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

18. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand und Erfüllungsort

18.1. Anzuwendendes Recht

Es gilt österreichisches Recht, die Anwendung von UN-Kaufrecht wird ausgeschlossen.

18.2. Erfüllungsort

Erfüllungsort des Vertrages ist der Geschäftssitz von MK ILLUMINATION.

18.3. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck vereinbart.

19. Allgemeines

Mit der Abgabe der Bestellung bzw. Annahme der Sendung erkennt der Auftraggeber diese AGB ausdrücklich an.

Süwag Energie AG · Schützenbleiche 9-11 · 65929 Frankfurt am Main

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstr. 26 - 28
61267 Neu-Anspach

Kontaktadresse

Netzplanung der Syna GmbH
Urseler Straße 44-46
61348 Bad Homburg v.d.H.

Zuständiger Sachbearbeiter:
Herr Claus Ziemer
Telefon: 069 / 3107 709136
Telefax: 069 / 3107 49709136

Angebot

Angebotsnr.	Datum
1188016752	13.05.2022
Geschäftspartner 80001531	
Gültigkeitszeitraum 13.05.2022 bis 13.11.2022	

Straßenbeleuchtung in Anspach, Gustav-Heinemann-Str.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß übersenden wir Ihnen unser Angebot über die Errichtung der Straßenbeleuchtung in Anspach, Gustav-Heinemann-Str. gemäß beiliegendem Projektplan.

Wie besprochen haben wir die Steckdosen an den Lichtpunkten mit den Standortnummern 1 vorgesehen.

Die von Ihnen zu übernehmenden Aufwendungen für die betriebsfertige Installation setzen sich wie folgt zusammen:

Beträge in EUR

Pos. 10 Steckdose	325,00
Stückpreis: 325,00 EUR / 1 ST	
1 ST Mastanbausteckdose Schuko + RCBO sw	
1 ST Betriebsfertige Montage der Steckdose	

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
 Bahnhofstr. 26 - 28
 61267 Neu-Anspach

Beleg-Nr./Datum
 1188016752 / 13.05.2022

Seite 2

Summe			325,00
Projektierungskosten	16,00 %	325,00	52,00
Summe Positionen			377,00
Umsatzsteuer	19,00 %	377,00	71,63
Summe mit Umsatzsteuer			448,63
Endbetrag			448,63

Die im Angebot genannten Beträge können sich ändern:

- bei neuen oder geänderten steuerlichen Belastungen
- wenn sich Art und Umfang der Baumaßnahme ändern
- wenn Zusatzkosten auf Grund verkehrsrechtlicher Anordnung entstehen
- bei Lohn- oder Preisänderungen der Dienstleister oder Lieferanten
- durch ungeplante Mehraufwendungen infolge defekter und veralteter Teile
- wenn aus elektrotechnischen Gründen Kabelübergangskästen ausgetauscht werden müssen

Diese Kosten werden entsprechend dem tatsächlichen Aufwand abgerechnet. Die endgültige Abrechnung erhalten Sie nach Fertigstellung der Arbeiten.

Für die gesamte Anlage gelten die Bedingungen des mit Ihnen abgeschlossenen Straßenbeleuchtungsvertrages. Die Steckdose und die Zuleitung stehen im Eigentum der Kommune.

Als Eigentumsgrenze gelten jeweils die Sekundärklemmen des Sicherungselementes in unserem jeweiligen Kabelübergangskasten (KÜK).

Gemäß der geltenden Vorschriften und Bestimmungen ist der Betrieb von Steckdosen im Außenbereich nur über einen Fehlerstromschutzschalter (RCD) zulässig. Bei dauerhaften Betrieb der Steckdosen ist ein halbjährlicher Turnus für die Prüfung des RCDs vorgeschrieben.

Die Steckdosen bleiben nicht ganzjährig in Betrieb, sondern werden nach Ihrem Auftrag durch unsere Servicemonteur in Betrieb bzw. außer Betrieb genommen. Die erforderliche Prüfung des Fehlerstromschutzschalters (RCD) erfolgt bei der Inbetriebnahme der Steckdose durch unsere Servicemonteur. Für die Beauftragung sind die vereinbarten Kommunikationswege zu nutzen.

Die Verantwortung für die Prüfung der Verbrauchsanlage ab Steckdose obliegt der Kommune. Diese ist vor der Inbetriebnahme durch eine Elektrofachfirma durchzuführen.

Die Abrechnung für die In-/Außerbetriebnahme sowie den Strombezug erfolgt vertragsgemäß über die Jahresrechnung.

Bei Erneuerung von Beleuchtungsmasten, bei durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten sowie im Schadensfall, werden Ihnen, sofern kein Schädiger auffindig zu machen ist, die zusätzlichen Aufwendungen für die Demontage und Montage Ihrer Anlagenteile in Rechnung gestellt.

Magistrat der Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstr. 26 - 28
61267 Neu-Anspach

Beleg-Nr./Datum
1188016752 / 13.05.2022

Seite 3

Die im Angebot errechnete Umsatzsteuer beruht auf dem gültigen Umsatzsteuersatz am Tag der Angebotserstellung. Abgerechnet wird der Umsatzsteuersatz zum Zeitpunkt der Leistungserbringung. Hierdurch kann es zu Abweichungen zwischen dem Angebots- und dem Rechnungsbetrag kommen.

Zur Auftragsbestätigung senden Sie uns bitte die beigefügte Zweitschrift des Angebotes unterschrieben zurück. Das erste Angebotsexemplar ist für Ihre Unterlagen vorgesehen. Bei Ihren Dispositionen bitten wir eine Planungs- und Ausführungsspanne von üblicherweise mindestens 6 Wochen ab Auftragseingang zu berücksichtigen. **Aufgrund aktueller Lieferengpässe ist aber auch eine erheblich längere Ausführungsspanne möglich.**

Bitte beachten Sie den Gültigkeitszeitraum des Angebotes. Danach kann eine neue Kalkulation mit geänderten Preisen erforderlich werden.

Die aufgrund dieses Angebotes anfallenden Daten werden in unseren EDV-Anlagen verarbeitet.

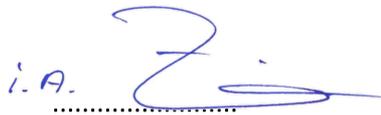
Wir freuen uns über Ihren Auftrag und stehen Ihnen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Süwag Energie AG



.....
Unterschrift 1



.....
Unterschrift 2

Ort

Datum

Unterschrift Kunde



Vorlage

XIII/192/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Überarbeitung der Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken - erneute Beratung

Sachdarstellung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 07.02.2018 zuletzt die Vergabekriterien für den Verkauf von städtischen Wohnbaugrundstücken geändert. Die Vergabe erfolgt seither nach folgenden Kriterien:

1. Bevorzugte Berücksichtigung von stadtansässigen Bürgern oder in der Stadt Berufstätige
2. Bevorzugte Berücksichtigung von Bewerbern, die weder über Wohnungs- noch Hauseigentum in Neu-Anspach verfügen
3. Bevorzugte Berücksichtigung von Familien mit 2 und mehr Kindern unter 18 Jahren
4. Bevorzugte Berücksichtigung von stadtansässigen Bürgern die aufgrund veränderter Lebensumstände eine Wohnveränderung anstreben

Die Vergabekriterien 1 bis 4 sind gleichwertig. Die Bewerber können maximal 4 Punkte erreichen. Bei Punktegleichstand verschiedener Bewerber werden folgende weitere Tatbestände als weitere Punkte berücksichtigt:

- ein nachweisbares Ehrenamt in Vereinen oder Institutionen der Stadt Neu-Anspach
- ein nachweisbares soziales Engagement in Vereinen oder Institutionen der Stadt Neu-Anspach
- Familienmitglied mit Behinderung / in häuslicher Pflege

Die Nachfrage nach Wohnbaugrundstücken in Neu-Anspach ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Auf der Interessentenliste stehen aktuell über 300 Grundstücksinteressenten. Es ist daher davon auszugehen, dass bei der Ausweisung eines neuen Baugebiets, sich viele Interessenten auf verhältnismäßig wenige Baugrundstücke bewerben werden.

Die aktuellen Vergabekriterien sind im Hinblick auf die Punkteverteilung nicht differenziert genug. Da jedes Kriterium nur einen Punkt wert ist und der Bewerber maximal 4 Punkte erhalten kann, kommt es häufig zu Punktegleichstand zwischen den Bewerbern. Die Vergabekommission muss dann im Einzelfall nach den ehrenamtlichen oder sozialen Tätigkeiten der Bewerber entscheiden.

Die Verwaltung hat daher die Vergabekriterien beim Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB) prüfen lassen, um eine Beurteilung zu erhalten, welche Kriterien für eine genauere und nachvollziehbare Vergabe überarbeitet werden sollten.

Der HSGB weist darauf hin, dass die Stadt verpflichtet ist, den Gleichbehandlungsgrundsatz (Art. 3 GG) anzuwenden. Es ist insofern darauf zu achten, dass es nicht zu einer Diskriminierung von EU-Ausländern bzw. nicht ortsansässigen Bürgern kommt. Es ist außerdem darauf zu achten, dass die Tatsache der Ortsansässigkeit nicht mehr als 50 % der anderen Vergabekriterien beträgt.

Die Punkteverteilung hat der HSGB ebenfalls kritisch angemerkt. Es sind konkret die Punkte anzugeben, die man erhält, wenn man ein bestimmtes Kriterium erfüllt. Die Vergabekriterien sollten daher mit einem Punktesystem ergänzt werden.

Es sollten auch die Formulierungen klar und eindeutig sein und für keine Auslegungsschwierigkeiten Raum lassen. Laut HSGB ist die Regelung Nr. 4 insoweit unklar und er empfiehlt diese Regelung zu streichen oder konkrete Fälle zu benennen, wann eine Wohnveränderung erforderlich ist.

Bei den ehrenamtlichen bzw. sozialen Tätigkeiten müsste im Einzelnen festgelegt werden, welche Punkte gegeben werden. Dabei ist festzustellen, dass sich die beiden Punkte nicht unterscheiden und es ausreichend ist, wenn der erste Punkt formuliert ist.

Weitere rechtliche Grundlagen für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken sind nicht zu beachten. Die Verwaltung hat sich bei der Auswahl der Kriterien und des Punktesystems u.a. an den neugefassten Vergabekriterien der Gemeinde Weilrod orientiert.

Die Verwaltung schlägt vor bei der Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke künftig folgende Kriterien anzuwenden:

1. Bewerber mit einer sozialen Verankerung in der Stadt Neu-Anspach, nach sozialen Kriterien wie z.B. Anzahl der Kinder
2. Bewerber ohne Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach
3. Bezug der Bewerber zur Stadt Neu-Anspach unter Berücksichtigung der Zeitdauer
 - des Hauptwohnsitzes in der Stadt Neu-Anspach
 - Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in der Stadt Neu-Anspach
 - der Ausübung eines Ehrenamtes in der Stadt Neu-Anspach
4. Familienmitglied der Bewerber mit Behinderung oder in häuslicher Pflege
5. Bewerber mit veränderten Lebensumständen, wie z.B. altersbedingte Wohnveränderung

Die soziale Verankerung, aber auch der Bezug zur Stadt Neu-Anspach unter Berücksichtigung der Zeitdauer, wird nun bei der Vergabe mit einbezogen. Die Tatsache der Ortsansässigkeit wird dabei allerdings nicht mehr als 50 % der anderen Vergabekriterien betragen.

Zusätzlich werden die Kriterien mit einem Punktesystem ergänzt, welches eine genaue und nachvollziehbare Vergabe von städtischen Wohnbaugrundstücken ermöglichen soll.

Aufgrund zahlreicher Anregungen und Änderungsvorschlägen wurde die Vorlage im Haupt- und Finanzausschuss am 09.09.2021 von Bürgermeister Thomas Pauli zurückgezogen, um sie im Magistrat überarbeiten zu lassen. Nachfolgend sind die Anregungen und Änderungsvorschläge mit den entsprechenden Antworten der Verwaltung (*kursiv*) aufgelistet:

Anregungen und Änderungsvorschläge aus dem Haupt- und Finanzausschuss:

Zu 1.

Statt Kinder unter 18 Jahren – Kinder, für die Kindergeld bezogen wird. (C. Scheer)

Die Verwaltung hat diesen Vorschlag übernommen.

... Kindergeld berechtigt. Ist aber von der Verwaltung zu prüfen. (F. Schmidt)

Die Verwaltung wird die Berechtigung auf Kindergeld nicht prüfen.

Zu 2.

Neu-Anspach streichen. Es könnte jemand den Zuschlag erhalten, der mehrere Häuser anderswo besitzt (U. Kraft)

Die Verwaltung kann nur Grundstückseigentum in Neu-Anspach prüfen. Wird daher nicht übernommen.

Zu 3.

Hier sind drei wichtige Punkte zusammengefasst. Sollten die nicht alle separate Punkte sein? (C. Scheer)

Die Verwaltung hat diesen Vorschlag übernommen.

Von der Ehrenamtscard lösen und mit Stunden der ehrenamtlichen Tätigkeit festlegen (T. Kirberg)
...oder gleichwertiger Nachweis (K. Kulp)

Die Ehrenamtscard wird gestrichen. Der Nachweis soll über eine Bestätigung durch den Vereinsvorstand erfolgen.

Was ist mit Fachärzten oder anderen Berufsgruppen die sich in N-A niederlassen möchten, weil sie hier auch praktizieren? Diese bekommen keinen Bonus. (U. Kraft)

Die Bevorzugung von bestimmten Berufsgruppen widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Wird daher nicht übernommen.

Öffnungsklausel konkretisieren mit beispielsweise Arzt, Gewerbetreibende,... damit deutlich wird was gewollt ist. (H. Bellino)

Die Bevorzugung von bestimmten Berufsgruppen widerspricht dem Gleichbehandlungsgrundsatz. Wird daher nicht übernommen.

Punkt ergänzen für Bewerber, die ein Gewerbe in N-A ansiedeln möchten (B. Töpferwien)

Dieser Vorschlag wird nicht übernommen. Könnte grundsätzlich in Betracht gezogen werden, wenn gleichzeitig Gewerbesteuergüter vergeben werden.

Klausel für besondere Fälle, die für die Infrastruktur von Vorteil sind. (A. Moses)

Dieser Vorschlag wird nicht übernommen, da er zu unspezifisch formuliert ist.

Zu 5.

Ergänzung, die bereits in Neu-Anspach wohnen. (C. Scheer)

Splitten - Neu-Anspach (10 Punkte) und nicht Neu-Anspach (5 Punkte). (T. Pauli)

Weitere Punkte für Einheimische sind hier nicht notwendig. Unter 3. erhalten diese bereits Punkte. Wird daher nicht übernommen.

Versteigerung ist ein Hemmschuh. Eventuell erhalten Auswärtige den Zuschlag. Auch wenn der Haushalt schwierig ist, eventuell auf Versteigerung von guten Grundstücken verzichten. (B. Strutz)

Die Art der Vergabe sollte vor der Vermarktung von Baugebieten entschieden werden. Grundsätzlich können die neuen Vergabekriterien auch bei einem Bieterverfahren angewendet werden.

Ist es möglich aufzunehmen, dass die Vergabekommission ein gewisses Punktekontingent freihändig vergeben kann? (K. Kulp)

Der Hessische Städte- und Gemeindebund (HSGB) rät dringend davon ab, da so ein gewisses Potential für Willkür geschaffen wird.

Besondere Fallkonstellationen, z.B. Familie nimmt Oma auf und dadurch wird eine andere Wohnung frei. Dafür muss es Ausnahmen geben. Das muss formuliert werden. (A. Moses)

Diese Fallkonstellation ist zu spezifisch und für die Verwaltung nicht prüfbar. Wird daher nicht übernommen.

Laut HSGB kann grundsätzlich alles in die Vergabekriterien mit aufgenommen werden. Allerdings werden rechtliche Konsequenzen nicht ausgeschlossen.

Die Verwaltung hat nach Prüfung der Anregungen und Änderungsvorschlägen, die Vergabekriterien entsprechend überarbeitet. Alle Änderungen, auch die vom Magistrat beschlossen wurden, sind **rot** gekennzeichnet.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die Vergabekriterien zu überarbeiten und künftig bei der Vergabe städtischer Wohnbaugrundstücke folgende Kriterien anzuwenden:

1. Bewerber mit einer sozialen Verankerung in der Stadt Neu-Anspach, nach sozialen Kriterien wie z.B. Anzahl der Kinder, **für die Kindergeld bezogen wird**
2. Bewerber ohne Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach
3. **Bewerber mit Hauptwohnsitz in der Stadt Neu-Anspach**
4. **Bewerber mit Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in der Stadt Neu-Anspach**
5. **Bewerber übt ein Ehrenamt in der Stadt Neu-Anspach aus**
6. Familienmitglied der Bewerber mit Behinderung oder in häuslicher Pflege
7. Bewerber mit veränderten Lebensumständen, wie z.B. altersbedingte Wohnveränderung

Folgendes Punktesystem wird dabei angewendet:

1.	Familienstand/ Anzahl der Kinder im Haushalt	Punkte
	Einzelperson/ Paar mit 2 Kindern, für die Kindergeld bezogen wird	20
	Einzelperson/ Paar mit 1 Kind, für das Kindergeld bezogen wird	15
	Paare ohne Kinder oder Paare mit Kindern, für die kein Kindergeld bezogen wird	10
	Einzelperson ohne Kinder oder Einzelperson mit Kindern, für die kein Kindergeld bezogen wird	5
2.	Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach	Punkte
	Kein Wohnungs- und Hauseigentum in Neu-Anspach vorhanden	10
3.	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach	Punkte
	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach seit 10 Jahren	10
	Hauptwohnsitz in Neu-Anspach seit 1 Jahr	5
	Hauptwohnsitz in der Vergangenheit war länger als 10 Jahre in Neu-Anspach	10
	Hauptwohnsitz in der Vergangenheit war in Neu-Anspach	5
4.	Arbeitsplatz oder Gewerbeansiedlung in Neu-Anspach	Punkte
	Anstellung oder Gewerbe in Neu-Anspach seit 10 Jahren	10
	Anstellung oder Gewerbe in Neu-Anspach seit 1 Jahr	5
5.	Ehrenamtliche Tätigkeit in Neu-Anspach	Punkte
	Seit mindestens 10 Jahren (Punkte nur einfach, auch bei mehreren Ehrenämtern. Nachweis durch Vorstand)	10
	Seit mindestens 3 Jahren (Punkte nur einfach, auch bei mehreren Ehrenämtern. Nachweis durch Vorstand)	5

6.	Behinderung und Pflegebedürftigkeit	Punkte
	Familienmitglied mit Behinderung oder in häuslicher Pflege	10
7.	Veränderte Lebensumstände	Punkte
	Altersbedingte Wohnveränderung (ab 60 Jahren)	10

Thomas Pauli
Bürgermeister



Vorlage

XIII/172/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.06.2022	
Bauausschuss	07.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Entwicklung Gewerbegebiet Wenzelholz -Grundsatzbeschluss

Sachdarstellung:

Die ortsansässige Firma Gudeco hat sich Anfang April an die Stadtverwaltung gewendet und aufgrund von Corona und des Ukrainekrieges mehr Platzbedarf angemeldet. Konkret wurde der Wunsch nach rund 15.000 m² Gewerbebauland geäußert. Daraufhin hat die Verwaltung mit der Firma Adam Hall Kontakt aufgenommen, um zu eruieren, wie die Expansionspläne seitens der Firma Adam Hall aussehen. Trotz der Corona-Pandemie hat auch Adam Hall im Gespräch geäußert, rund 20.000 m² Expansionsfläche zu benötigen. Beide Firmen benötigen die Bauflächen in „greifbarer Zukunft“.

Nach Informationen des Regionalverbandes bzw. Regierungspräsidiums Darmstadt wird die Aufstellung des Regionalen Flächennutzungsplanes nicht vor 2027 / 2028 abgeschlossen sein (Mitteilung 173/2022). Die Verwaltung schlägt deshalb vor, die gesamte Gewerbegebietsfläche Wenzelholz (ca. 15 ha) vor Abschluss des neuen Regionalen Flächennutzungsplanes zu entwickeln.

Da es sich um eine größere Fläche (> 5 ha) handelt, ist neben der Bauleitplanung und der Änderung des Regionalen Flächennutzungsplanes auch ein Zielabweichungsverfahren notwendig. Darüber hinaus gibt es im ISEK Entwürfe, wie das Gebiet aussehen könnte, aber noch keine konkrete städtebauliche Planung. Ein städtebaulicher Wettbewerb ist dabei die am besten geeignete Variante, um das Gebiet gezielt nach den Vorstellungen der Stadt zu entwickeln.

Für die Entwicklung des Gebiets werden durch den Ankauf der Flächen, die Bauleitplanung, die Erschließungsplanung, Umsetzung der Erschließung etc. hohe Kosten entstehen, die die Stadt zu tragen hat. Durch die gesetzliche Neuerung in § 92 Hessische Gemeindeordnung (HGO) gibt es seit 2018 veränderte Rahmenbedingungen. Hier wurde ein neuer Absatz aufgenommen, worin geregelt ist, dass die Gemeinde sich nicht überschulden darf. Somit darf die Kommune für die Baulandentwicklung keine Schulden im Finanzhaushalt ausweisen, auch wenn bei Abschluss der Entwicklung des Neubaugebiets die Kommune ein Gewinn erzielen würde.

Wenn die Stadt die Gebietsentwicklung selbstständig ausführen würde, können nur anteilig die Erschließungskosten umgelegt werden, die restlichen Kosten verbleiben grundsätzlich bei der Stadt. Wird das Planungsgebiet jedoch von einem Treuhänder / Bauträger ausgeführt, können 100 % der Erschließungskosten umgelegt werden, es verbleibt somit kein Anteil bei der Stadt.

Darüber hinaus wird die Entwicklung des Gebietes einen sehr hohen Personalbedarf benötigen. Da aufgrund einer Vielzahl an weiteren Bauleitplanungen die Personalkapazität schon jetzt ausgeschöpft ist, kann ohne Unterstützung eine zeitnahe Umsetzung nicht garantiert werden.

Die Verwaltung schlägt deshalb vor, einen Treuhänder einzusetzen. Vorteil bei dieser Variante ist, dass Ausgaben nur durch doppelte Freigabe (Stadt und Treuhänder) vom Treuhandkonto erfolgen und die Stadt dabei unterstützt wird, das große und komplexe Gebiet zu entwickeln.

Konkret besteht die Vorstellung, dass ein Treuhänder gesucht wird und als erste Aufgabe die Grundstücksakquise sowie die Durchführung des städtebaulichen Wettbewerbs ausführt. Parallel sind seitens der Stadt das Zielabweichungsverfahren sowie die Änderung vom Regionalen Flächennutzungsplan zu beantragen. Durch diese Vorgehensweise ist eine Umsetzung der Gewerbegebietsfläche in 3 Jahren realistisch machbar. Weitere Vorlagen zu den einzelnen Verfahrensschritten werden folgen.

Beschlussvorschlag:

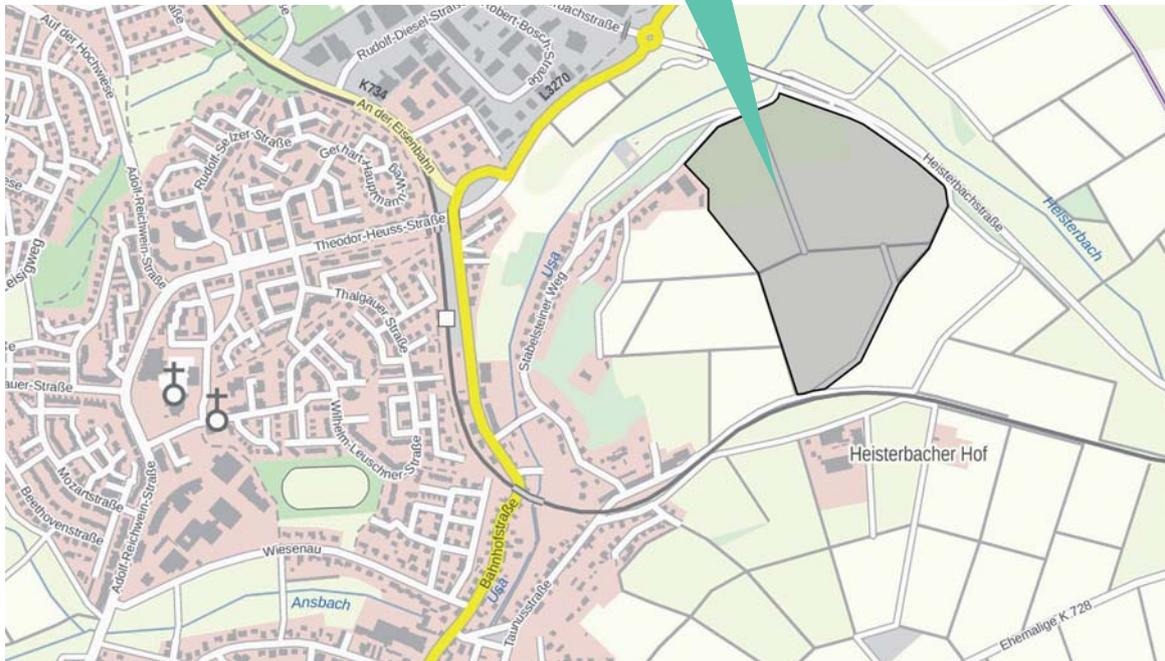
Es wird beschlossen, das Gewerbegebiet Wenzelholz zu entwickeln und den Magistrat zu beauftragen, die Ausschreibung für einen Treuhänder vorzubereiten und dann erneut den Gremien vorzulegen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Auszug aus dem Stadtentwicklungskonzept

STANDORT 1a

Alternativenprüfung für die Ausweisung von Gewerbeflächen Stadtteil Anspach Ost, Wenzelholz



Fläche

Adresse/ Lage

südlich der Heisterbachstraße-West, am Ende des Stabelsteiner Weges

Gemarkung, Flur, Flurstück

Gemarkung Anspach (Ost), Flur 6 Flurstücke 139/1, 139/3 tlw., 139/5, Flur 7 Flurstücke 171, 176, 174

Flächengröße

ca. 154.200 m²

Anzahl WE je ha Bruttowohnbauand

Flächenzuordnung/ Eigentümer

Eigentum einer Eigentümergemeinschaft, Stadt

Bodenrichtwert

nicht bekannt

Planungsrecht

Regionaler Flächennutzungsplan
(RegFNP 2010)

Fläche für die Landbewirtschaftung; Vorrang Landwirtschaft, Vorbehaltsgebiet für besondere Klimafunktionen (Überschwemmungsgebiet)

Bebauungsplan

ja, teilweise liegt Flst. Nr. 171 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Heisterbachstraße - West

Nutzung/ Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Acker (intensiv)
benachbarte Nutzungen	Acker, Hofanlage, Heisterbachstraße, Usbachau, Streuobstwiese
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	keine Anlagen
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	In minimal 81 m Entfernung befindet sich der Heisterbacher Hof südlich des Areals.

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	Anbindung über Heisterbachstraße (Gemeindestraße), kurzer Weg zum GE, Geschwindigkeitsreduzierung = weniger Lärm; Erschließung und Entwicklung ohne Verkehr durch bestehende Baugebiete oder sonstige Beeinträchtigung der Anwohner möglich
ÖPNV	muss hergestellt werden; liegt innerhalb 1.000 m Radius der Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Hauptgasstrasse verläuft unterhalb der Heisterbachbrücke Strom: Leitungen liegen in der Straße Im Wenzholz bis zur Hausnr. 6 Telekom: Leitungen liegen in der Straße Im Wenzholz bis zur Hausnr. 6 Unitymedia: liegt nicht in diesem Bereich Wasser: Leitungen DN100 liegen in der Straße Im Wenzholz bis zur Hausnr. 6. Im Stabelsteiner Weg liegt eine Leitung DN80. Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	In der Straße Zum Wenzholz Mischwasserkanal DN250 vorhanden, aber nicht ausreichend. Trennsystem machbar als Einleitung in die Usa sowie Direktanschluss an Schmutzkanal des Abwasserverbands (ABV). Fachgerechte Überprüfung und Zustimmung der Kläranlage notwendig. Eventuell muss SMUSI-Berechnung erstellt werden.

Boden/ Tiere Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley- Parabraunerden, Gley BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: mittel bis sehr hoch Ertragspotenzial: gering bis sehr hoch Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: gering bis mittel
Topografie	310 bis 340 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Nordost
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biototypen	Acker (intensiv); Ausgleichsmaßnahme für BG Am Inchenberg; Neuanlage einer

	Streuobstwiese Flst. 174 (nach § 13 HAGBNatSchG geschützt) (Ausgleichsfläche für Flurbereinigung Heisterbachstraße 1./2. BA); Anlegung einer Feldhecke Flst. 143 für Flurbereinigung Heisterbachstraße 1./2.BA
Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potenziell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert; geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt



Abb. 1: Heisterbachstraße, Blickrichtung nach Westen



Abb. 2: Heisterbachstraße, Blickrichtung nach Südwesten



Abb. 3: mitten im Plangebiet, Blickrichtung Heisterbachstraße



Abb. 4: Blick vom westlichen Rand des Plangebietes

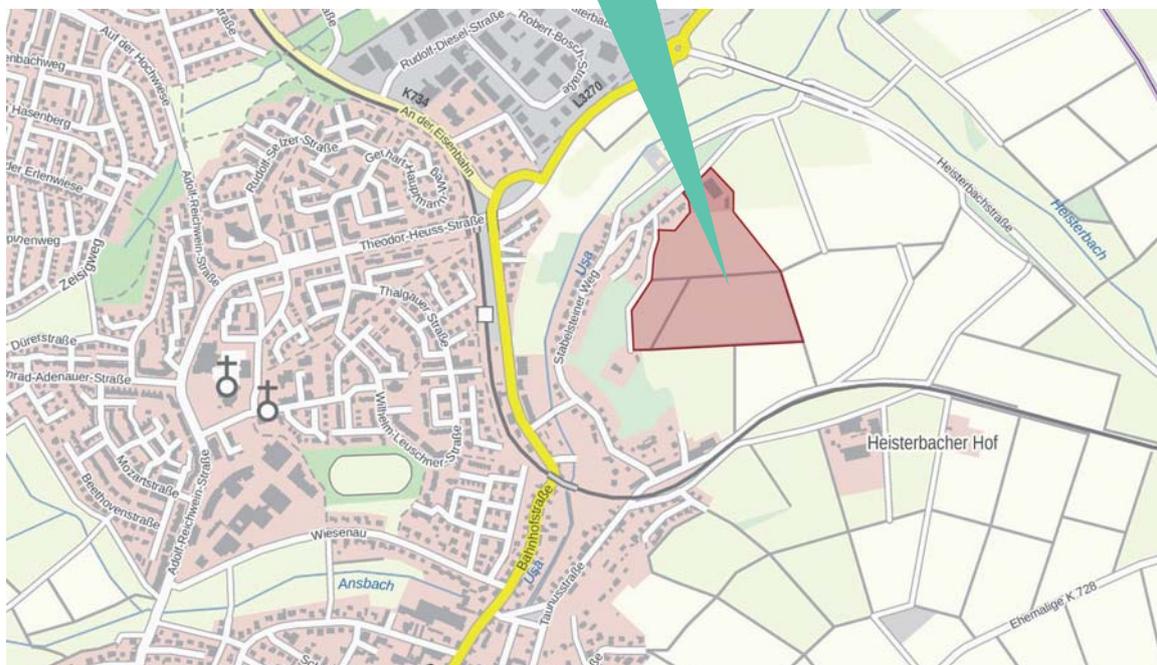


Abb. 5: Nördlicher Rand des Plangebietes

Bewertung		
Kriterien	Bewertung	Bewertung
Umsetzbarkeit; zeitliche Verfügbarkeit	die Stadt hat außer den Wegeparzellen kein Eigentum	3
Wirtschaftlichkeit; Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden mit direktem Anschluss an Heisterbachstraße; innerhalb 1.000 m Radius der Taunusbahn; Grundstückswert unter 50 €	4
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet bzw. nur angrenzende Lage	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich; Ausgleichsfläche (lt. B-Plan Am Inchenberg und Heisterbachstraße 1./2. BA)	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert; Verkehrslärm; Bodenfunktionsbewertung mittel bis teilw. sehr hoch; landw. Hof in < 100 m Entfernung	3

STANDORT 1b

Alternativenprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen
**Stadtteil Anspach Ost, Hinterm Stabelstein,
 Wenzenholz**



Fläche

Adresse/ Lage	am Ende des Stabelsteiner Weges, südwestlich der Heisterbacher Straße und nördlich der Bahngleise
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (Ost), Flur 6; Flurstücke 139/3 tlw., 139/5 tlw., 141, 143, 144, 146, 147, 148
Flächengröße	ca. 75.350 m ²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	337 WE bei 45 WE/ ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Stadt; ansonsten private Eigentümer
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 290 €/ m ² (Stand 2018)

Planungsrecht

Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landbewirtschaftung;
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/ Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Ackerfläche, Hofanlage mit Weidegrünland und Hecke, Streuobstwiese
benachbarte Nutzungen	Acker, Wald, Gewerbe, Wohnbebauung
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	landwirtschaftliche Gebäude
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	keiner

Infrastruktur	
Verkehrliche Erschließung	im Kontext mit den weiteren Gebietsentwicklungen am Stabelstein zu entwickeln
ÖPNV	zusätzlicher Bahnanschluss an Taunusbahn für Gebietsentwicklung am Stabelstein und Gewerbegebiet Zum Wenzelholz sinnvoll; liegt innerhalb 1.000 m Radius d. Taunusbahn
Mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Gasleitung liegt bis in die Straße Zum Wenzelholz Strom: Leitungen liegen bis in die Straße Zum Wenzelholz Telekom: Leitungen liegen bis in die Straße Zum Wenzelholz Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN100 liegen bis in die Straße Zum Wenzelholz Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	In der Straße Zum Wenzelholz liegt ein Mischwasserkanal DN250, dieser wird nicht ausreichend sein. Trennsystem prinzipiell machbar als Einleitung in die Usa, sowie Direktanschluss an Schmutzkanal des ABV möglich. Fachgerechte Überprüfung und Zustimmung der Kläranlage notwendig. Eventuell muss SMUSI-Berechnung erstellt werden. eine neue SMUSI-Berechnung erstellt werden muss.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Pseudogley- Parabraunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: hoch bis gering Ertragspotenzial: mittel bis hoch Feldkapazität: gering bis mittel Nitratrückhalt: gering bis mittel
Topografie	350 bis 330 m ü. NN, mittleres Gefälle Richtung Nordost
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biototypen	Acker (intensiv)

Naturschutzrechtliche Relevanz	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
Artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potenziell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert; geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt



Abb. 6: südwestlicher Rand des Planungsareals



Abb. 7: westlicher Rand des Planungsareals



Abb. 8: westlicher Rand des Planungsareals, Blick gegen Süden



Abb. 9: Bestandsvilla jenseits des westlichen Randes des Planungsareals



Abb. 10: Gewerbebrache am nördlichen Rand des Planungsareals

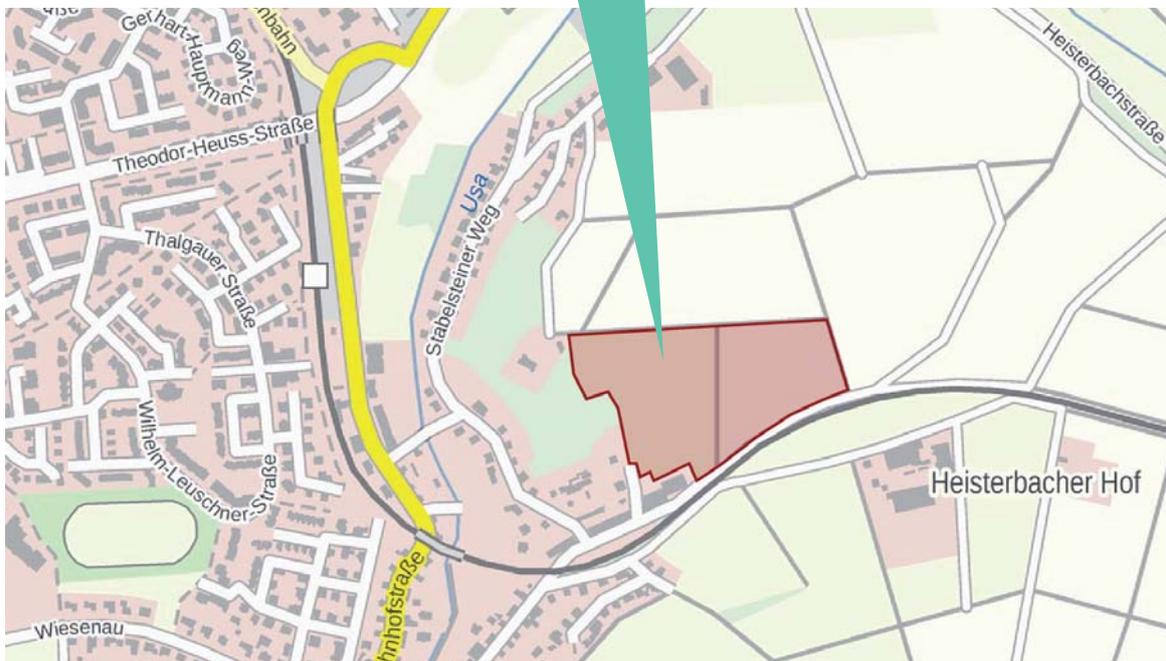


Abb. 11: Blick vom nordöstlichen Rand des Plangebietes gegen Westen

Bewertung		
Kriterien	Bewertung	Bewertung
Umsetzbarkeit; zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit; Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden; ist von der Gebietsentwicklung 1a abhängig, liegt im 1.000 m Radius der Taunusbahn, Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert, Verkehrslärm	2

STANDORT 1c

Alternativenprüfung für die Ausweisung von Wohnflächen Stadtteil Anspach Ost, Hinterm Stabelstein 2



Fläche

Adresse/ Lage	östlich des Landhauses Stabelstein und nördlich der Bahnlinie bzw. des Areals Taunuslicht
Gemarkung, Flur, Flurstück	Gemarkung Anspach (Ost), Flur 6, Flurstücke 150, 151 und 153, 154
Flächengröße	ca. 40.948 m ²
Anzahl WE je ha Bruttowohnbauland	184 WE bei 45 WE/ ha
Flächenzuordnung/ Eigentümer	Privateigentum
Bodenrichtwert	angrenzendes Bauland 290 €/ m ² (Stand 2018)

Planungsrecht

Regionaler Flächennutzungsplan (RegFNP 2010)	Fläche für die Landwirtschaft
Bebauungsplan	keiner

Nutzung/ Gebäudebestand	
Nutzung der Fläche	Ackerfläche; Pferdeweide
benachbarte Nutzungen	Acker; Wald; Gewerbebrache; Wohnbebauung
Gebäudebestand/ sonstige bauliche Anlagen	Zaunanlage (Pferdeweide); Unterstand für Pferde
Baulasten	nicht bekannt
landwirtschaftlicher Hof in direkter Nachbarschaft	In minimal 84 m Entfernung befindet sich der Heisterbacher Hof südlich des Areal.

Infrastruktur	
verkehrliche Erschließung	Im Kontext mit den weiteren Gebietsentwicklungen am Stabelstein zu entwickeln. Vorläufige Erschließung über den Stabelsteiner Weg möglich.
ÖPNV	zusätzlicher Bahnanschluss an Taunusbahn für Gebietsentwicklung Stabelstein und Gewerbegebiet Zum Wenzholz sinnvoll; liegt innerhalb 1.000 m Radius der Taunusbahn
mediale Erschließung (Gas, Wasser, etc.)	Gas: Gasleitung liegt in der Taunusstraße bis zur Kreuzung der Bahnlinie Strom: Leitungen liegen bis zur Gewerbefläche Taunuslicht Telekom: Leitungen liegen bis zur Gewerbefläche Taunuslicht Unitymedia: Leitungsverlegung nicht bekannt Wasser: Leitungen DN150 liegen unterhalb der Gewerbebrache Taunuslicht Nahwärme: Aufbau eines Nahwärmenetzes möglich
Entsorgung	Anschluss an Mischwasserkanal DN500 im Feldwegbereich möglich. Überprüfung durch Fachingenieur notwendig, da hier die Zustimmung der Kläranlage benötigt wird, ggf. muss eine neue SMUSI-Berechnung erstellt werden.

Boden/ Tiere & Pflanzen/ Landschaft	
Boden	Braunerden BodenViewer Hessen: Bodenfunktionsbewertung: gering Ertragspotenzial: gering bis mittel Feldkapazität: sehr gering bis gering Nitratrückhalt: sehr gering bis gering
Topografie	350 bis 335 m ü. NN, starkes Gefälle Richtung Süden
Schutzgebiete	kein Schutzgebiet betroffen
Biotoptypen	Acker (intensiv); Pferdeweide

naturschutzrechtliche Relevanz	geringe naturschutzfachliche Bedeutung
artenschutzrechtliche Relevanz	Vorkommen potenziell artenschutzrechtlich relevanter Tierarten möglich
Landschaftsbild	sichtexponiert, geringe Arten- und Strukturvielfalt
Kulturlandschaftskataster, Denkmalschutz	kein Bau- und Bodendenkmal bekannt
Vorbelastungen	keine Vorbelastungen bekannt; Schallemissionen durch Taunusbahn, welche in regelmäßigen Abständen (15 min) verkehrt



Abb. 12: südöstlicher Rand des Plangebietes entlang der Bahngleise



Abb. 13: Fläche nördlich der Gewerbebrache Taunuslicht



Abb. 14: Feldweg mitten im Planungsareal von Süd nach Nord



Abb. 15: Blick vom Stabelstein auf den Inchenberg



Abb. 16: Blick über das Planungsareal von Nord nach Süd



Abb. 17: Östlicher Rand Taunuslicht



Abb. 18: Mitten im Plangebiet, Blick nach Westen



Abb. 19: Streuobstwiese

Bewertung		
Kriterien	Bewertung	Bewertung
Umsetzbarkeit; zeitliche Verfügbarkeit	Streubesitz	2
Wirtschaftlichkeit; Erschließung	Erschließung muss neu hergestellt werden, bzw. ist über bestehendes Straßennetz problematisch; ist von der Gebietsentwicklung 1a und b abhängig; liegt im 1.000 m Radius d. Taunusbahn; Grundstückswert unter 50 €	3
Rechtliche Restriktionen	kein Schutzgebiet	5
Planerische Restriktionen	Bebauungsplan und Änderung RegFNP erforderlich	3
Fachliche Restriktionen	sichtexponiert; Verkehrslärm; landwirtschaftlicher Hof in < 100 m Entfernung	3



Datum, 28.03.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/89/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.04.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	12.05.2022	
Stadtverordnetenversammlung	19.05.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

**Gewerbegebiet In der Us, Stadtteil Anspach
Festlegung eines Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück**

Sachdarstellung:

Im Zusammenhang mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us steht der Stadt bekanntlich ein Gewerbegrundstück in einer Größe von ca. 7.349 m² zum Verkauf zur Verfügung. Die endgültige Vermessung steht noch aus. Für dieses Grundstück wurde mit Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung vom 07.02.2018 (Vorlage XII/9/2018) und 26.06.2019 (Vorlage XII/126/2019) einem Interessenten ein Vorkaufsrecht eingeräumt. Ein Verkaufspreis wurde bisher nicht festgelegt.

Zur Fortführung der Verkaufsverhandlungen hat die Verwaltung jetzt den Verkaufspreis kalkuliert. Dieser liegt bei Deckung aller mit dem Grundstück verbundenen Kosten derzeit bei 138,80 €/m².

Die Kalkulation beinhaltet:

• Grunderwerb mit Nebenkosten	270.349,90 €
• Bauleitplanung anteilig	19.347,93 €
• Erschließung anteilig (Straße, Wasser, Kanal und Ingenieurkosten sowie Stromversorgung, Vermessung)	566.304,93 €
• Genehmigung Einleitung Niederschlagswasser	3.128,00 €
• Verlegung Gasleitung anteilig	30.813,34 €
• Ausgleichsmaßnahmen und deren Folgekosten	130.131,98 €
	<u>1.020.076,08 €</u>

Bei den aufgeführten anteiligen Kosten wurden 1/3 der jeweiligen Gesamtkosten dem Grundstück zugerechnet. Die restlichen 2/3 der Kosten werden nach dem geschlossenen Durchführungsvertrag von EDEKA getragen.

Die Kosten wurden teilweise aufgrund von Auftragsvergaben ermittelt. Die Lage auf dem Bausektor ist im Moment bekanntlich sehr dynamisch. Die Verwaltung schlägt daher vor, den Verkaufspreis auf 150 € pro Quadratmeter festzuschreiben. Bei der derzeitigen Grundstücksgröße wäre somit ein Kaufpreis von 1.102.350

€ zu zahlen und es würde eine Überdeckung von 82.273,92 € entstehen. Diese könnte ggf. entstehende Preissteigerungen sowie unvorhergesehene Kosten auffangen, der Rest wäre dann der Nettoerlös der Stadt.

Es wird zudem vorgeschlagen, die Verwaltung zu beauftragen, nach dem 31.07.2022 weitere Interessenten zu finden, falls die Verkaufsverhandlungen mit dem vorkaufsberechtigten Interessenten bis zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgreich abgeschlossen werden können. Hintergrund hierfür ist das Ziel, die Gewerbefläche bis Ende 2022 zu vermarkten.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. den Verkaufspreis für das im Bebauungsplan Nahversorgungsmarkt EDEKA und Gewerbegebiet In der Us gelegene zu veräußernde Gewerbegrundstück auf 150 € pro Quadratmeter festzulegen.
2. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem vorkaufsberechtigten Interessenten Verkaufsverhandlungen auf der Basis von 150 €/m² zu führen. Für den erfolgreichen Abschluss der Verhandlungen wird eine Frist bis 31.07.2022 festgelegt.
3. die Verwaltung zu beauftragen, bei Scheitern der Verkaufsverhandlungen mit dem vorkaufsberechtigten Interessenten ab der gesetzten Frist weitere Interessenten zu akquirieren und das Grundstück für 150 €/m² anzubieten.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Corell
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 17.05.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/148/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.06.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Bereitstellung Kompensationsflächen für die Elektrifizierung der Taunusbahn Hier: Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 113 und 112 teilweise

Sachdarstellung:

Die Mailänder Consult GmbH hat sich im Auftrag des VHT mit der Stadt Neu-Anspach in Verbindung gesetzt. Zur Elektrifizierung der Taunusbahn werden Kompensationsflächen benötigt. Auf die Vorlage 37/2020 wird verwiesen. Es geht um zwei landwirtschaftliche Flächen an der Heisterbachstraße in Richtung Wehrheim (Gemarkung Anspach Flur 8 Flurstücke 113 und 112 teilweise). Der Stadt wurden zwei Optionen angeboten.

Option 1

Erwerb der benötigten Teilfläche durch den VHT.

Option 2

Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie der Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Kompensationsmaßnahme.

Genauere Informationen zum Erwerb und Vertragsmodalitäten werden erst bekannt gegeben, wenn die Stadt sich für Option 1 entschieden hat. Bei Option 2 liegt bereits eine Entschädigungsberechnung sowie der Gestattungsvertrag vor.

Der Gestattungsvertrag ist der Vorlage beigelegt. Der VHT wird die Durchführung bzw. Erstellung der notwendigen Maßnahme übernehmen sowie die Erhaltungspflege durchführen bzw. an Dritte übertragen. Die Stadt Neu-Anspach würde sich verpflichten, die dingliche Sicherung der Maßnahme im Grundbuch eintragen zu lassen. Die Inanspruchnahme dauert so lange, wie die erforderlichen Pflegemaßnahmen seitens des VHT ausgeführt werden. Als Entschädigungsbetrag wird ein einmaliger Betrag von 10.944,50 € (7.163 m² x 1,50 €) für die Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit angeboten. Alle im Zusammenhang mit der vertraglichen Regelung anfallenden Gebühren und Kosten werden vom VHT übernommen.

Derzeit ist das Flurstück 113 (2.663 m²), gemeinsam mit weiteren angrenzenden Flurstücken, verpachtet. Die Pachteinahmen für dieses Grundstück belaufen sich auf ca. 19,57 € jährlich. Das Pachtverhältnis kann jährlich gekündigt werden. Das Flurstück 112 (4.500 m²) ist derzeit nicht verpachtet. Der bestehende Pachtvertrag wird nach Beschlussfassung gekündigt.

Die Verwaltung schlägt vor, Option 2 anzustreben, da hier die Stadt Grundstückseigentümerin der Flurstücke bleiben würde.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,
die angebotene Option 2, Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit sowie der Abschluss eines
Gestattungsvertrages, über die Kompensationsmaßnahme mit dem Hochtaunuskreis anzunehmen.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlagen:

1. Lageplan
2. Gestattungsvertrag
3. Artenschutz-CEF-FCS-Maßnahme



Kleiner Zehnten

Heisterbacher Flecken

Wasem

Hellerbaum

Ziegelei

Lindenhof

Auf dem Kugelzeppen

Am Kernbaum



Maßstab 1:2500

Erstellt von: Sarah Corell, Bauen, Wohnen 17.05.2022





Kleiner Zehnten

Heisterbacher Flecken

Hellerbaum

Auf dem Kugelzeppen

Heisterbacher Straße

Ziagelei

Lindenhof

Ehemalige K 728



Im Zuge des Projektes „Elektrifizierung der Taunusbahn“ werden Eingriffe in Natur und Landschaft ausgelöst, die durch Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen gem. Landschaftspflegerischen Begleitplan auszugleichen sind. Dazu gehört u. a. auch die Maßnahme 4Acef auf Gemarkung Anspach.

Dieses vorausgeschickt wird

zwischen

dem

Verkehrsverband Hochtaunus
Ludwig-Erhard-Anlage 1-5
61352 Bad Homburg v. d. Höhe
- im Folgenden „VHT“ genannt –

und

der

Stadt Neu-Anspach
Bahnhofstraße 26
61267 Neu-Anspach
- im Folgenden „Gestattungsgeber“ genannt,
folgender

Gestattungsvertrag über Kompensationsmaßnahmen

geschlossen:

§ 1

Gegenstand der Gestattung

1. Der Gestattungsgeber ist Eigentümer des Grundstücks Gemarkung Anspach, Flur 8, Flurstücke 112, 113. Es erfolgt eine Inanspruchnahme einer Teilfläche in Höhe von ca. 7200 m² für die CEF-Maßnahme Ersatzpflanzung bzw. Optimierung/Entwicklung von beerenstrauchreichen heimischen Gebüsch/Hecken für Bluthänfling, Goldammer und Klappergrasmücke und Haselmaus wie folgt:

Zum Ausgleich für den Gehölzverlust im Bereich der Masten werden in der Gemarkung Neu-Anspach, Flur 8, Flst. 112 & 113 in einem Umfang von insgesamt ca. 0,72 ha Hecken und Gebüsch mit einer Breite von mind. 8 m mit heimischen Gehölzen angelegt, die als Brutplätze dienen. Zusätzlich werden zu den Hecken vorgelagerte krautige Säume bzw. Blühstreifen mit samentragenden Stauden mit einer Breite von etwa 5 m entstehen, um im Umfeld der Brutstandorte geeignete Nahrungshabitate vorrätig zu haben.

Die Lage der in Anspruch zu nehmenden Fläche ist aus dem Auszug der Maßnahmenkarte "Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS) - Unterlage Nr.: 16 Karte 2" (Anlage 2c) ersichtlich. Der Lageplan ist Bestandteil dieses Vertrages. Der Umfang der Inanspruchnahme für alle vorstehend genannten Maßnahmen beträgt insgesamt ca. 7.200 m².

2. Der Gestattungsgeber gestattet unwiderrüflich dem VHT auf der unter Nr. 1 genannten Parzelle/n auf Dauer die Anlegung und Vorhaltung der CEF-Maßnahme 4Acef gemäß Maßnahmenkarte und Maßnahmenblatt 4Acef (Anlage 2c).

§ 2

Dauer der Inanspruchnahme

Die Inanspruchnahme der Teilfläche des o. a. Flurstücks beginnt am 01.03.2023. Gleichzeitig wird zu diesem Zeitpunkt die bisherige Nutzung entsprechend den Vorgaben des Maßnahmenblattes 4Acef (Anlage 2c) eingeschränkt. Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, die Art der Grundstücksnutzung gemäß § 1 während der Laufzeit des Vertrages nicht zu ändern. Die Inanspruchnahme dauert so lange, wie die erforderlichen Pflegemaßnahmen seitens dem VHT ausgeführt werden.

§ 3

Durchführung und dauerhafte Sicherung der Maßnahmen

Die Gestattung umfasst neben der Begehung bzw. Befahrung des Grundstückes die ungehinderte Durchführung der entsprechend zur Umsetzung der Maßnahme notwendigen Teilarbeiten gem. Maßnahmenblatt 4Acef (Anlage 2c).

Der VHT sorgt für die Durchführung bzw. Erstellung der notwendigen Maßnahmen und übernimmt die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege für einen Mindestzeitraum von 3 Jahren (Fertigstellungspflege) sowie die Erhaltungspflege/Unterhaltungspflege entsprechend des Maßnahmenblattes 4Acef.

Der VHT ist berechtigt und verpflichtet, Pflegemaßnahmen durchzuführen. Ggf. sind weitere Pflegemaßnahmen in Abhängigkeit von den Ergebnissen des Monitorings festzulegen.

Die Ausübung kann auch einem Dritten übertragen werden.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich zur Duldung der in § 1 genannten Maßnahme.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich weiterhin, alle Maßnahmen zu unterlassen, die den Bestand der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen gefährden oder stören.

Der Gestattungsgeber verpflichtet sich, zur dauerhaften Sicherung der Maßnahmen eine dingliche Sicherung gemäß beiliegender Eintragungsbewilligung (Anlage 2a) in seinem Grundbuch eintragen zu lassen. Die Eintragungsbewilligung ist Bestandteil dieses Vertrages.

Die Gestattung und alle mit diesem Vertrag geregelten Verpflichtungen sind allen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen, die wiederum zur entsprechenden Verpflichtung aller weiteren Rechtsnachfolger verpflichtet sind.

§ 4

Vergütung

Der VHT zahlt dem Gestattungsgeber für die Bereitstellung und dingliche Sicherung der in § 1 bezeichneten Flächen der Gesamtinanspruchnahme eine einmalige Entschädigung in Höhe von 10.944,50 € (siehe Anlage 2b).

Damit sind alle Ansprüche des Gestattungsgebers im Zusammenhang mit der Bereitstellung der Fläche und deren dingliche Sicherung (beschr. persönliche Dienstbarkeit) vollständig abgegolten.

Die Zahlung erfolgt innerhalb von 8 Wochen nach Eintragung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit im Grundbuch.

Bis zur Fälligkeit ist die Entschädigung nicht zu verzinsen.

§ 5

Pachtverhältnis

Der Gestattungsgeber erklärt, dass das unter § 1 Absatz 1 des Vertrages genannte Grundstück nicht verpachtet ist.

Bei verpachteten Grundstücken werden eventuell anfallende Entschädigungsansprüche des Pächters im Innenverhältnis zwischen Eigentümer und Pächter geregelt. Der VHT greift in das Rechtsverhältnis zwischen Pächter und Verpächter nicht ein. Der Gestattungsgeber stellt insoweit den VHT von eventuellen Ansprüchen des Pächters frei.

**§ 6
Haftung**

Die Haftung richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Der Gestattungsgeber erklärt, dass ihm keine Kenntnisse über Bodenverunreinigungen / Altlasten an den im beigefügten Plan dargestellten Flächen bekannt sind. Garantien werden nicht abgegeben.

**§ 7
Rücktritt**

Die Vertragsparteien sind berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn die zuständigen Behörden im Planrechtsverfahren die Anerkennung als Ersatz- bzw. Ausgleichsmaßnahme versagen. Das Planrechtsverfahren wird von dem VHT auf dessen Kosten betrieben.

Der VHT ist berechtigt, vor Aufnahme der Bautätigkeiten, Bodenuntersuchungen in den Bereichen, in denen in den Boden eingegriffen werden muss, vorzunehmen. Diese sind mit einer Frist von 3 Wochen dem Gestattungsgeber schriftlich anzukündigen.

Sollte sich dabei herausstellen, dass doch Bodenverunreinigungen oder schädliche Altlasten vorhanden sind, ist der VHT einseitig zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Der Rücktritt ist schriftlich unter Vorlage der Untersuchungsergebnisse bezüglich der Bodenverunreinigung / schädlichen Altlast mitzuteilen.

Der VHT ist berechtigt, von diesem Vertrag zurückzutreten, wenn der Antrag auf Erlass des Planfeststellungsbeschlusses nach § 74 HVwVfG durch die zuständige Behörde rechtskräftig abgelehnt wird.

**§ 8
Sonstiges**

Änderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform, mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so lässt dies im Zweifel die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien sind einander verpflichtet, die unwirksamen Bestimmungen mit Wirkung für die Zukunft durch wirksame, dem ursprünglichen Regelungszweck möglichst nahestehende Regelungen zu ersetzen.

Hinweise zum Datenschutz: Die bei der Abwicklung des bestehenden Vertragsverhältnisses anfallenden Daten werden bei dem VHT mit Hilfe automatisierter Datenverarbeitung (EDV) ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses gespeichert.

**§ 9
Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Vollkaufleute ist der Sitz der VHT in Bad Homburg v. d. Höhe; ansonsten regelt sich dieser nach den gesetzlichen Bestimmungen.

Bad Homburg v.d.H., den Neu-Anspach, den

.....
Verkehrsverband Hochtaunus

.....
Stadt Neu-Anspach

1.3 ARTENSCHUTZ – CEF-FCS-MAßNAHMEN

Elektrifizierung der Taunusbahn
 von Friedrichsdorf nach Usingen

Regierungspräsidium Darmstadt
 RPDA-III 33.1 – 66d 30.02/2-2019

4ACEF

Bezeichnung der Maßnahme: Ersatzpflanzung bzw. Optimierung/Entwicklung von beerenstrauchreichen heimischen Gebüsch-/ Hecken für Bluthänfling, Goldammer und Klappergrasmücke und Haselmaus

Gesamtgröße der Maßnahme: ca. 0,72 ha

Fläche Nr.:

Flstck.-Nr.	Flur	Gemarkung	Gemeinde	Kreis	GrEVZ-Nr.	Inanspruchnahme	Gep. rechtl. Sicherung	Inanspruchnahme Fläche in ha
112	8	Anspach	Neu-Anspach	HTK				0,45
113	8	Anspach	Neu-Anspach	HTK				0,27

Ausgangszustand: Frischwiesen mäßiger bzw. hoher Nutzungsintensität

Schlüsselnummer Ausgangsbiotop: 06.340, 06.350

Lageplan der naturschutzfachlichen Maßnahme (LBP, FFH-VS) - Unterlage Nr.: 16 Karte 2

Zeitpunkt der Durchführung: vor der Baumaßnahme

Übertragung der öffentlich rechtlichen Verpflichtung mit befreiender Wirkung an: Bauherr

Konfliktbewältigung

Nr.	Beschreibung	Beurteilung	i. Verbindung m. Maßn.
T4	Baubedingter Verlust von Habitaten	Durch die Ersatzpflanzung von Gehölzen am Grabenflurstück 112 und 113 sowie die Herstellung von Waldrandgebüsch am Eichenbiegel und weiteren Ökokontomaßnahmen am Herzberg und Michelbach werden ausreichend neue Gehölzflächen als Brutvogelhabitate geschaffen. Zudem gehen bau- und anlagebedingt immer nur Teilhabitate verloren, die die genannten Vogelarten weiterhin besiedeln können bzw. sind Ausweichmöglichkeiten vorhanden.	26V, 14A, 35A, 37A, 3V
T9	Verlust von Habitaten geschützter Brutvogelarten durch anlagebedingte Flächenbeanspruchung sowie Rodung/Rückschnitt von heimischen Gebüsch-/ Hecken (hier auch baubedingter Verlust ohne Wiederherstellung)		

Bestands- und Konfliktplan (LBP) - Unterlage Nr.: 16 Karte 1

Entwicklungsziel der Maßnahme

Zielarten: Bluthänfling-, sieben Goldammer- sowie vier Klappergrasmücken-Revieren, Haselmaushabitate

Schutzvorrichtung/Schutzvorkehrung:

Spezielle Habitatelemente/Strukturmerkmale: mind. 5 m Breite, Anteil dorniger Sträucher, vorgelagerte krautige Säume und Blühstreifen

Herstellung und Entwicklung

Maßnahmenbeschreibung:

Durch den Bau der Trasse gehen direkt bzw. indirekt Bruthabitate von zwei Bluthänfling-, sieben Goldammer- sowie vier Klappergrasmückenrevieren verloren. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der überwiegend punktuellen Eingriffe im Rahmen der Oberleitungsmastengründung kein vollständiger Funktionsverlust eintritt. Deshalb erscheint hier ein time-lag bei der Maßnahmenumsatzung vertretbar.

Gleichwohl ist es angebracht, einen Ausgleich für den Gehölzverlust im Bereich der Masten bereit zu stellen. Zu diesem Zweck werden in der Gemarkung Neu-Anspach, Flur 8, Flst. 112 & 113 in einem Umfang von insgesamt 0,72 ha Hecken und Gebüsche mit einer Breite von mind. 8 m mit heimischen Gehölzen angelegt, die als Brutplätze dienen. Zusätzlich werden zu den Hecken vorgelagerte krautige Säume bzw. Blühstreifen mit samentragenden Stauden mit einer Breite von etwa 5 m entstehen, um im Umfeld der Brutstandorte geeignete Nahrungshabitate vorrätig zu haben.

Die angelegten Hecken und Gebüsche sowie die entwickelten Nahrungsflächen werden dauerhaft gesichert und gepflegt. Die angelegten krautigen Säume bzw. Blühstreifen werden durch eine späte Mahd ab Oktober gepflegt. Das Mahdgut ist von der Fläche zu entfernen.

Auf eine Funktionskontrolle kann verzichtet werden, weil die Wirksamkeit entsprechender Maßnahmen hinreichend belegt ist.

Strauchpflanzung:

- Anpflanzung von ca. 0,5 ha Gehölzen auf den oben genannten Flurstücken entlang der Flurstücksränder mit einem Baumanteil von mind. 10 % aus heimischen und gebietseigenen Gehölzen (Vorkommensgebiet 4 „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“)
- Zur gleichzeitigen Erfüllung der Lebensraumsprüche der Haselmaus sind heimische, beertragende Sträucher zu verwenden.
- Pflanzmaterial: *Prunus padus* (Traubenkirsche), *Acer campestre* (Feld-Ahorn), *Sorbus aucuparia* (Eberesche), *Prunus spinosa* (Schlehe), *Viburnum lantana* (Wolliger Schneeball), *Corylus avellana* (Haselnuss), *Crataegus monogyna* (Weißdorn), *Euonymus europaeus* (Pfaffenhütchen) u. a.
- Pflanzabstände und -qualität Sträucher: 1,50 m im Raster, 3 Triebe, 60-100 cm
- Pflanzqualität Bäume: Heister mit/ohne Ballen, 125-150 cm
- je 100 m² ist ein Reisighaufen herzustellen

Die genaue Pflanzenauswahl und Standorte der Pflanzung erfolgen im Rahmen der Ausführungsplanung. Die Haselnusssträucher sollen sich in einer Kette durch die Fläche ziehen und an ein paar Stellen Dickichte bilden. Die restlichen Sträucher können einzeln oder in Tuffs aus max. 3 Sträuchern verteilt werden.

Monitoring:

Dauer Herstellung und Entwicklung bis zur Erreichung des Zielzustandes: 3 Jahre

Unterhaltung/Pflege: 3 jährige Herstellungs- und Entwicklungspflege, dauerhafte Pflege (Gehölzschnitt, Mahd der Säume)

Fachliche Maßgabe für Unterhaltungszeitraum nach § 15 Abs. 4 BNatSchG: dauerhaft

Berichtspflichten nach § 17 Abs. 7 BNatSchG

Berichtsintervall bis zum Erreichen des Zielzustandes:

Berichtsintervall Unterhaltungspflege: Dokumentation im Rahmen der Umweltbaubegleitung

Auszug aus dem Maßnahmenplan - Maßnahme 4Acef



Auszug aus dem Maßnahmenplan - Maßnahme 4Acef



Legende zu den Maßnahmenplänen

Maßnahmenübersicht (Beschreibung siehe Unterlage 16 Anhang 2)

IV Maßnahmenummer

Maßnahmentyp

- VA = Anstandsrechtliche Vermeidungsmaßnahme
- V = Allgemeine Vermeidungs-, Minderungs- und Schutzmaßnahme
- A = Ausgleichsmaßnahme
- G = Gestaltungsmaßnahme

Zusatzindex

CEF = Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (continuous ecological functionality-measures)

FCS = Maßnahme zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes (measures to ensure a favourable conservation status)

Rückbauflächen

Rückzubauende Wegefläche am Bahnübergang Kesterthron und in Hundstadt 27A

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen

- Natürliche Waldentwicklung (Buchenmischwald Eschbach; Ökotope Usinger) 36A (01.115)
- Umbau von Nadelbeständen zu Eichenwäldern, Totholzreicherung, Umpflanzung mit seltenen klimangepassten Baumarten; Ersatzhabitat für die Schlingkatze (FCS) 35A / 38A_{US} (01.135)
- Prozessschutzfläche am Herzberg 14A (01.136)
- Wiederherstellung baubedingter Eingriffsbereiche des zweigeschigen Ausbaues als Waldrandgehölze zum anschließenden Eichenwald (Lage innerhalb der Rückschnittzone) 18G (01.138)
- Waldrandentwicklung Miesbach 37A (01.163)
- Entwicklung von Waldändern durch Anpflanzung Haselmaus-freundlicher Straucharten und Anlage von Benjeshecken 35A (02.200/01.130)
- Wiederherstellung von Ufergehölzen 21G (02.320)
- Gebüschpflanzung als Ersatzgehölze Haselmaus und Brutvögel (CEF-Maßnahme) 4A_{US} / 11A_{US} (02.400/06.380)
- Gebüschpflanzungen mit Baumanteil in den baubedingten Eingriffsbereichen außerhalb der Rückschnittzone (ohne Baumanteil innerhalb der Rückschnittzone) 17G (02.400)
- Entwicklung eines künstlichen natürlichen Kleingewässers 35A (05.343)
- Optimierung eines geeigneten Biotopbestandes zur Umsetzung der Exemplare der Färbler-Schärle 15A (06.111)
- Entwicklung magerer extensiver Wiesen im Bereich der Retentionsraumausgleichsfläche 28A (06.310)
- Entwicklung sonstiger extensiv gepflegter Mähwiesen 35A (06.330)
- Wiederherstellung von Wirtschaftswiesen durch Rasenansaat 22G (06.350)
- Rasenansaat mit gebietseigenen Saatgutmischungen standortlicher Abstammung zur Begrünung von Böschungen, Mulden, Grabenböschungen und Wiederherstellung baubedingt beanspruchter Grünlandflächen 19G (06.370)
- Erhalt und Entwicklung von artenreichen Wiesenstrichen 35A (06.380)
- Optimierung geeigneter Flächen als Habitat für die Zaunelchse 5A_{US} (06.380)
- Wiederherstellung von Weg- und Feldrainen durch Ansaat entsprechend blütenreicher Regiosaatgutmischungen 19G (09.151)
- Erweiterung artenreicher Säume auf ehemaligen Wegflächen 35A (09.122)
- Freistellung von Feisen zur Habitatoptimierung für die Schlingkatze 35A / 38A_{US} (10.112)
- Wiederherstellung des Oberbodens baubedingt beanspruchter landwirtschaftlicher Nutzflächen 33V (11.191)
- Herstellung von innerstädtischem Straßenbegleitgrün zwischen den Stellflächen an der Köppener Straße in Wehrheim durch Rasenansaat 20G (11.221)
- Gestaltung / Wiederherstellung des Parkplatzes am Bahnhof Usinger 39G (10.530 / 11.221)

Landschaftspflegerische Maßnahmen

Schutz und Erhalt wertvoller Biotopflächen - 3V

- Sonstige Eichenwälder 01.135
- Pionierwälder 01.181
- Schlaglöcher, Sukzession im und am Wald vor Kronenschluss 01.182
- Gebüsche, Hecken, Säume heimischer Arten auf frischen Standorten 02.200
- Ufergehölzsaum, standortgerecht mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* 02.320
- Neuanpflanzung von heimischen Gehölzen (heimisch, standortgerecht) Neuanlage von Feldgehölzen 02.400
- Standortfremde Hecken-/Gebüsche 02.500
- Streudickensaum mäßig intensiv bewirtschaftet 03.111
- Feldgehölz (Baumhecke) 04.820
- Begradigte und ausgebaut Bäche 05.215
- Arten- oder Strukturarme Gräben 05.243
- Feucht- und Nasswiesen (Sumpfdotterblumenwiese) 06.111
- Extensiv genutzte Flachland-Mähwiesen 06.310
- Artenreiche Saumvegetation feuchter Standorte 06.120
- Artenarme oder nitrophytische Ruderalvegetation 06.123
- Anthropogene Felsaufschlüsse mit Felspatzen 10.114

Rückschnittzone im Abstand von 6 bzw. 8 m (Masten) von der Gleisachse

- Rückschnittzone Offenland:
28V - Regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen der vorhandenen Gehölze unter Berücksichtigung der gesetzlich vorgegebenen Rodungszeiträume; 2VA - Rückschnitt der Gehölze im Bereich der Haselmaushabitats unter Beachtung 28V / 2VA (02.400)
- Rückschnittzone Wald:
28V - Regelmäßiges Auf-den-Stock-setzen der bestehenden Gehölze und Waldrandbereiche abschnittsweise alle 5 Jahre; 40A - Aufbau eines gestuften Waldrandes mit heimischen Straucharten gemäß der im Maßnahmenblatt vorgegebenen maximalen Wuchshöhe in Abhängigkeit vom Abstand von der Gleisachse
Innerhalb der gesamten Rückschnittzone ist Maßnahme 1VA zu beachten; Rückschnitt nur vom 01.10. bis 28.02. 28V / 40A (01.118)
- 1VA / 41VA

Maßnahmen des Bauvorhabens

- Verschwenkung des betonierten Bachbettes des Bozzenbaches in Anpassung an den Brückenbau 05.215
- Herstellung von Gräben zur Entwässerung des Gleiskörpers; Ausstattung mit rauher Sohle im Bereich der Tosbecken und Gewässeranschlüsse 05.244
- Flächenversiegelung bzw. Herstellung von Mauern, Brückenwiderlagern, Rampen, Bahnsteigen und der Einfassung des Bozzenbaches 10.510
- Anlage von Stellplätzen und gepflasterten Plätzen in den Um- und Ausbaubereichen 10.520
- Anlage des Gleiskörpers und geschotterter Wirtschaftswege 10.530
- Wiederherstellung von Feldwegen 10.610
- Wiederherstellung von Feldwegen 10.620

Weitere lineare und punktuelle Maßnahmen

- Amphibienschutzmaßnahmen entlang der Wanderbewegungen der Erdkröte, Absammlung und Untersetzen der Tiere während der Bauarbeiten während der Wanderzeiten 13VA
- Begrünung von Stützenden, Lärmschutzwänden und der Abgrenzung zur Lochmühle mit Kletterpflanzen 34G (10.741)
- Anbringen von Großraumhöhlen für Fledermäuse und Nisthilfen für Vögel 8A_{US} / 9A_{US}
- Pflanzung heimischer standortangepasster Baumarten zur gestalterischen Integration 23G
- Stamm- und Wurzelschutz von zu erhaltenden Höhenbäumen 3V
- Stamm- und Wurzelschutz von landschaftsbildprägenden und erhaltenswerten Einzelbäumen 3V
- Planerzetzungsgebiet



Datum, 28.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/194/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

2020 - 13 Baugebiet Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung, Stadtteil Westerfeld - Festlegung des Verkaufspreises und Anzahl der Grundstücke

Sachdarstellung:

Der Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung“ wurde in der Sitzung am 16.12.2021 von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach im Entwurf zur Offenlage beschlossen. Planziel ist die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebiets.

In dieser Sitzungsrunde soll nun der Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB gefasst werden (siehe Vorlage 160/2022).

Der Bebauungsplan „Östlicher Ortsrand Westerfeld – Erweiterung“ wird im Juli 2022 in Kraft treten. Mit der Vermarktung der Baugrundstücke kann somit zeitnah begonnen werden.

Beim Verkaufspreis orientiert sich die Verwaltung am aktuellen Bodenrichtwert von 410,00 €/m² für den Bereich Westerfeld-West. Die zu vermarktende Gesamtfläche beträgt ca. 955 m², was einen Verkaufserlös von ca. 391.550,00 € ergeben wird.

Der Bebauungsplan legt fest, dass ausschließlich Doppelhäuser errichtet werden dürfen (Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 25.02.2021). Ursprünglich sollte die Gesamtfläche in vier Baugrundstücke aufgeteilt werden. Aufgrund der schmalen Grundstückszuschnitte ist somit nur eine Doppelhaushälfte je Baugrundstück realisierbar.

Die Vergabe von vier Baugrundstücken, auf die nur jeweils eine Doppelhaushälfte errichtet werden kann, scheint relativ schwierig umsetzbar und könnte zusätzlich potentielle Kaufinteressenten abschrecken.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die Gesamtfläche in zwei Baugrundstücke aufzuteilen, um so zu ermöglichen, dass auf beiden Baugrundstücken jeweils ein komplettes Doppelhaus errichtet werden kann.

Bei der Vermarktung der Baugrundstücke sollen die überarbeiteten Vergabekriterien Anwendung finden (siehe Vorlage 192/2022).

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen,

1. die Baugrundstücke im Otto-Sorg-Weg zu einem Verkaufspreis von 410,00 €/m² zu vermarkten.

2. die Gesamtfläche in zwei statt vier Baugrundstücke aufzuteilen, um so die Errichtung eines Doppelhauses je Baugrundstück zu ermöglichen.

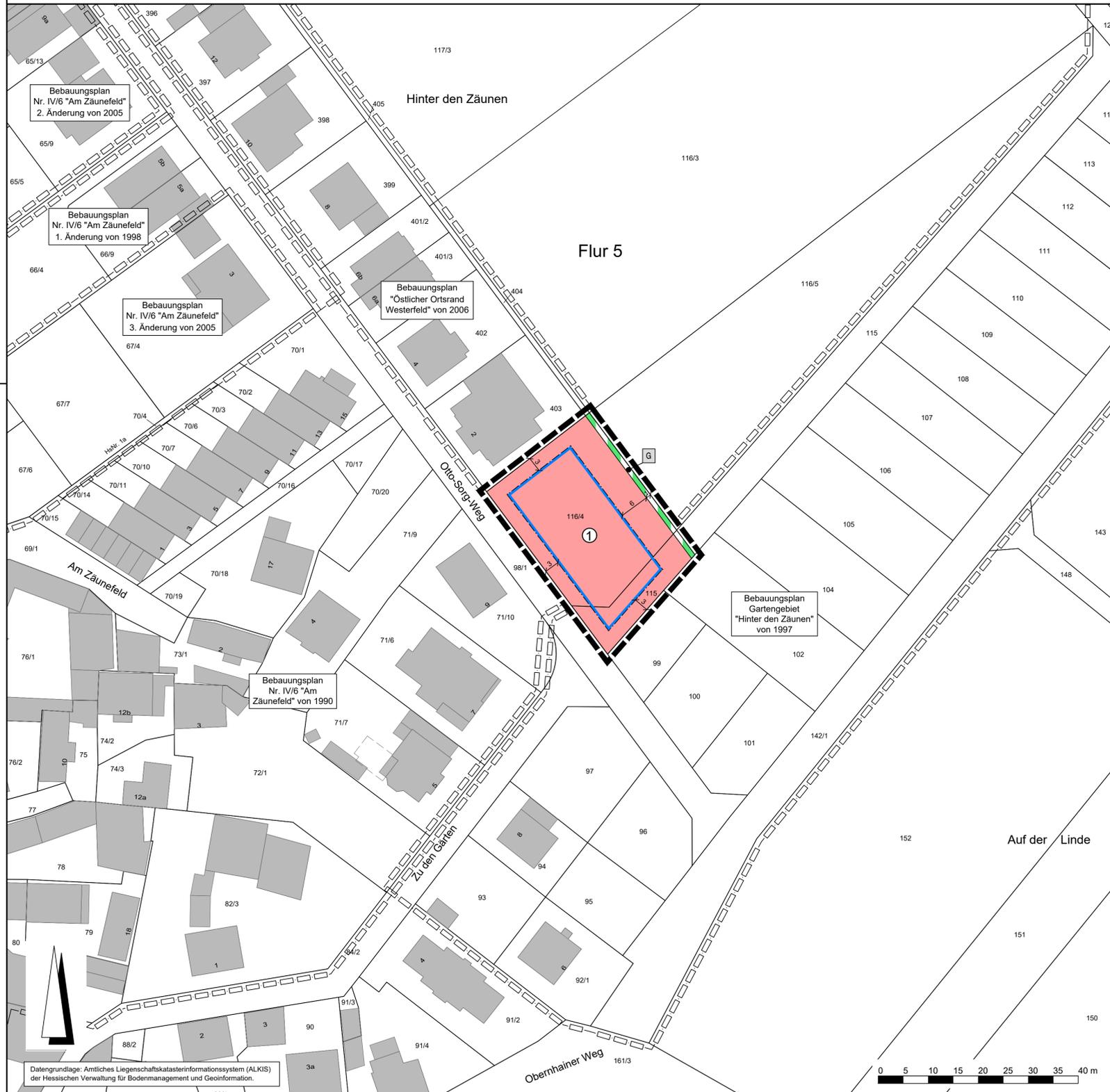
Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage:
Plankarte

Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld

Bebauungsplan

"Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Hessische Bauordnung (HBO) vom 28.05.2018 (GVBl. S. 198), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.06.2020 (GVBl. S. 378).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

- Flurgrenze
- Flur 5** Flurnummer
- $\frac{116}{4}$ Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

- WA** Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung

- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschossflächenzahl
- Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
- Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:
- OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

- o offene Bauweise
- D Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

- überbaubare Grundstücksfläche
- nicht überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen

- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung; hier:
- G** Grasweg

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

- Bemaßung (verbindlich)
- Räumlicher Geltungsbereich angrenzender Bebauungspläne

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	OKGeb.	Bauweise	Haustyp
①	WA	0,4	0,4	I	8,90 m	o	D

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13b BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Stadtverordnetenversammlung gefasst am _____

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am _____

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom _____ bis einschließlich _____

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Stadtverordnetenversammlung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgten im _____

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister

Rechtskraftvermerk:

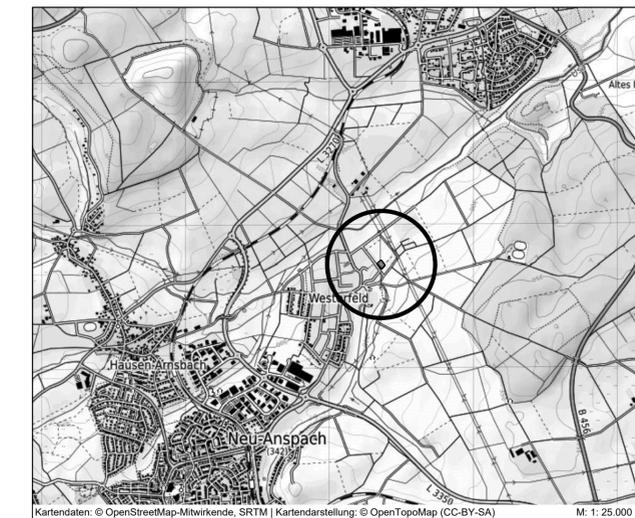
Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Neu-Anspach, den _____

Bürgermeister



Stadt Neu-Anspach, Stadtteil Westerfeld Bebauungsplan "Östlicher Ortsrand Westerfeld" - Erweiterung



Kartendaten: © OpenStreetMap-Mitwirkende, SRTM | Kartendarstellung: © OpenTopoMap (CC-BY-SA) M: 1:25.000

PLANUNGSBÜRO FISCHER
 Raumplanung | Stadtplanung | Umweltplanung
 Im Nordpark 1 - 35435 Wettenberg | T. +49 641 98441-22 | F. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 01.10.2021

Entwurf
VORABZUG

Projektleitung: Böttger / Adler
 CAD: Böttger
 Maßstab: 1 : 500
 Projektnummer: 21-2552



Datum, 23.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/188/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	

Aufhebung Sperrvermerk Zaunanlage Sportanlage Hausen-Arnspach und gleichzeitige Beauftragung zur Lieferung und Montage

Sachdarstellung:

Gemäß geschlossener Vereinbarung über die Pflege und Unterhaltung der Sportanlage Hausen-Arnspach, ist die Stadt für das Mähen des Sportplatzes zuständig.

Analog der Sportanlage Westerfeld, wird an der Sportanlage Hausen-Arnspach ein Rasenmover (Großflächenmäher) zum Mähen des Sportplatzes eingesetzt. Hierdurch wird der Rasenplatz immer gleichmäßig gemäht; es entsteht durch die ständige Mahd eine Verdichtung und höhere Qualität des Rasens. Es treten keine Schäden, wie Spurrillen oder Absackungen durch das schwere Mähfahrzeug auf. Des Weiteren wird der Rasenmover elektrisch angetrieben und schont somit die Umwelt.

Der angeschaffte Rasenmover wird als Mietkauf von der Stadt finanziell getragen, inkl. einer Maschinenbruchversicherung. Eine Haftungsversicherung (GVV) bleibt daher weiterhin bei der Stadt Neu-Anspach. Der Haftpflichtvertrag kam auch zu Stande, da die Stadt Neu-Anspach die Aussage getroffen hat, es wird eine Umzäunung im Haushalt eingestellt und zeitnah umgesetzt.

Versicherungstechnisch ist hier gemäß Aussage der Versicherung eine Umzäunung notwendig, um einen Zugang auf das Gelände zu unterbinden und bei Unfall- oder Haftungsfragen auf der sicheren Seite zu sein.

Gerade in diesem Punkt besteht dringender Handlungsbedarf, da es aktuell vermehrt zu Störungen des Rasenmovers durch den Eingriff von Jugendlichen kommt. Der Rasenmover wird u.a. in Bereiche außerhalb der Sportanlage getragen/geschoben. Ebenfalls zu beobachten ist, dass Eltern ihre Kinder auf den Rasenmover setzen, um ihnen eine „Ausfahrt“ auf dem Sportplatz zu gönnen.

Der Rasenmover ist im Eigentum der Stadt Neu-Anspach und muss bei einem möglichen Diebstahl (grob fahrlässig, da keine Umzäunung vorhanden) ersetzt werden. Dies würde den städtischen Haushalt mit Kosten von ca. 20.000 € zusätzlich belasten.

Die Verwaltung schlägt daher vor, den Sperrvermerk aufzuheben, so dass die Fachabteilung entsprechend die Zaunanlage beauftragen kann. Ein neues Angebot der Firma Zaun Rabe über 33.296,80 € vom 01.06.2022 liegt vor und ist der Vorlage als Anlage beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen:

1. Den Sperrvermerk auf der Haushaltstelle „424-10-1 Zaunanlage Sportanlage Hausen“ aufzuheben.

2. Den Auftrag zur Lieferung und Montage der Zaunanlage, an die Firma Zaun Rabe in Höhe von 33.296,80 € zu vergeben.
3. Die Mehrkosten in Höhe von 8.296,80 € werden als überplanmäßige Ausgabe genehmigt und aus der I-Nr. 708-00-2 gedeckt (Gewerbegebiet In der Us).

Thomas Pauli
Bürgermeister

Anlage: Angebot der Firma Zaun Rabe vom 01.06.2022

Haushaltsrechtlich geprüft:



RABE - ZAUNBAU GMBH



RABE-ZAUNBAU GMBH • Industriestraße 1 • 61273 Wehrheim/Ts.
 Tel. (06081) 95310 Fax (06081) 953120

61273 Wehrheim/Taunus
 Industriestraße 1

Stadtverwaltung Neu - Anspach
 Zu Hd. Herrn Präger
 Auf dem Burgflecken 2 a
 61267 Neu - Anspach

E-Mail: Info@Zaun-Rabe.de
 Internet: www.Zaun-Rabe.de

Bankverbindung:
 Frankfurter Volksbank
 IBAN DE19501900006601400748
 BIC FFFVDE33

USt-IdNr.: DE189626989

Angebot: 030741

Datum: 01.06.22

ANGEBOT

über Gittermattenzaun Doppelstab 8 / 6 und Toranlagen mit Montage !

Sehr geehrter Herr Präger,

hiermit möchten wir Ihnen folgenden Gütezaun und Toranlagen nach RAL - GZ 602 anbieten: ÜBER 57 JAHRE KOMPETENZ UND ERFAHRUNG IM BAU VON ZAUN UND TORANLAGEN !

Pos.	Menge	Leistung	Einzelpreis	Gesamtpreis
1	1 X	Betr.: Zaun und Toranlagen mit Montage am Sportplatz in Hausen !		
2	335 Lfm.	Gittermattenzaun Doppelstab 8/6 Maschenweite 50 x 200 mm 1830mm hoch mit Pfosten aus Rechteckrohr 60 x 40 x 2 mm mit Flacheisenabdeckleiste. Jeder Pfosten wird im Abstand von 250cm flucht - und fachgerecht einbetoniert. Zaun per Lfm. komplett mit Montage in verzinkter und " RAL 6005 " grün pulverbeschichteter Ausführung, a	72,30	24.220,50
3	2 Stk.	einflügelige Stahlrahmentore (Multitore) 100 cm breit x 180 cm hoch, feuerverzinkt und RAL 6005 grün pulverbeschichtet. Rahmen aus Rechteckrohr 50 x 40 x 2mm, Füllung des Rahmens ist Gittermatte 6/5/6. Die Tore haben verstellbare Aufhängungen sowie Profilzylinderschloß und Drückergarnitur im Rahmen eingebaut. Tore komplett mit Pfosten seitlichen Zaunanschlüssen allem Zubehör und Montage, hierfür per Stk.	615,00	1.230,00

Zwischensumme Seite 1

25.450,50

RABE - ZAUNBAU GMBH



RABE-ZAUNBAU GMBH • Industriestraße 1 • 61273 Wehrheim/Ts. Fax (06081) 953120

Tel. (06081) 95310

61273 Wehrheim/Taunus
Industriestraße 1

Stadtverwaltung Neu - Anspach
Zu Hd. Herrn Präger
Auf dem Burgflecken 2 a
61267 Neu - Anspach

E-Mail: Info@Zaun-Rabe.de
Internet: www.Zaun-Rabe.de

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank
IBAN DE19501900006601400748
BIC FFVBDEFF

USt-IdNr.: DE189626989

Angebot: 030741

Datum: 01.06.22

Pos.	Menge	Leistung	Einzelpreis	Gesamtpreis
		Übertrag von Seite 1		25.450,50
4	2 Stk.	zweiflügige Stahlrahmentore (Multitore) 300 cm breit x 180 cm hoch, Toranlagen sind komplett feuerverzinkt und RAL 6005 grün pulverbeschichtet. Rahmen aus Rechteckrohr 50 x 40 x 2mm, Pfosten aus Quadratrohr 80 x 80 x 3 mm. Füllung der Rahmen ist Gittermatte Doppelstab 6/5/6mm. Die Tore haben verstellbare Aufhängungen sowie Profilzylinderschloß und Drückergarnitur im Rahmen eingebaut. Tore komplett mit Pfosten seitlichen Zaunanschlüssen allem Zubehör und Montage, hierfür per Stk.	1.265,00	2.530,00
5	1 X	Ps.: Auch im Lfm. Preis von Pos.2 enthalten alle Anfangs und Endpfosten sowie alle Höhenversprünge und Sicherheitsschrauben amerikanischer Imbus 7 / 32 !		
6	1 X	Ps.: Die Zaunflucht sollte frei von Büschen und Bewuchs sein !		
7	1 X	Ps.: Sollte sich der Einkaufspreis / Marktpreis für benötigte Materialien des obigen Angebots zum Zeitpunkt des Einbaus gegenüber dem Zeitpunkt der Angebotserstellung nachweislich erhöht haben, ändert sich der Einheitspreis entsprechend der Gewichtung des Materialanteils in diesen Positionen !		
8	1 X	BITTE LASSEN SIE UNS EINE KURZE NACHRICHT ZUKOMMEN, AUCH WENN IHNEN UNSER ANGEBOT NICHT ZUSAGT!		
			gesamt netto	27.980,50
			zzgl. 19% MwSt. auf € 27.980,50	5.316,30
			€	<u>33.296,80</u>

RABE - ZAUNBAU GMBH



RABE-ZAUNBAU GMBH • Industriestraße 1 • 61273 Wehrheim/Ts.
Tel. (06081) 95310 Fax (06081) 953120

Stadtverwaltung Neu - Anspach
Zu Hd. Herrn Präger
Auf dem Burgflecken 2 a
61267 Neu - Anspach

E-Mail: Info@Zaun-Rabe.de
Internet: www.Zaun-Rabe.de

61273 Wehrheim/Taunus
Industriestraße 1

Bankverbindung:
Frankfurter Volksbank
IBAN DE19501900006601400748
BIC FFVBDEFF

USt-IdNr.: DE189626989

Angebot: 030741

Datum: 01.06.22

Wir hoffen, Ihnen mit diesem Angebot gedient zu haben, über eine Auftragserteilung würden wir uns freuen. Einwandfreie handwerkliche Arbeiten können wir Ihnen zusichern. Alle Mengenangaben sind ca. Angaben, das Aufmass zum Schluss ist massgebend! Grundlage für unser Angebot, Ausführung und Rechnungsstellung sind unsere umseitigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen! Ps.: WIR BITTEN AUF DAS GÜTEZEICHEN RAL- GZ 602 ZU ACHTEN MIT DEM WIR SEIT DEM 22 MAI 1985 WERBEN DÜRFEN! DIESES RAL ZEICHEN BÜRGT FÜR QUALITÄT VON MATERIAL UND DESSEN EINBAU. Für den Fall der Auftragserteilung bitten wir Sie eine Kopie oder ein Fax dieses Angebots versehen mit Ihrer Unterschrift an uns zurückzusenden.

Mit freundlichen Grüßen
RABE - ZAUNBAU
GmbH
61273 Wehrheim Industriestr. 1
☎ 06081-95310 Fax 06081-953120

Datum _____ Unterschrift _____

Bemerkungen :



Datum, **04.07.2022** - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/209/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	12.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Magistrat	06.09.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	29.09.2022	

Erlass einer Neufassung der Satzung über die Hundesteuer rückwirkend zum 01.01.2022

Sachdarstellung:

Die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach basiert auf der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebund (HSGB). Diese wurde zwischenzeitlich fortgeschrieben. Um die größtmögliche Rechtssicherheit der Satzung gewährleisten zu können, wurde daher ein Teil der Satzung überarbeitet und auf den neusten Stand gebracht.

Die hauptsächliche Abweichung betrifft den § 5 Steuersatz. Alle anderen Änderungen sind formale bzw. geringfügige zusätzliche Anpassungen. Die Synopse ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Bisher konnte durch Einreichen einer Begleithundeprüfung die jährliche Steuer von gefährlichen Hunden auf 50 % reduziert werden. Diese Reduzierung steht jedoch nicht mit der Bestimmung von gefährlichen Hunden überein, da eine Reduzierung den gefährlichen Hund an sich in seiner Bedeutung entkräftet. Zukünftig entfällt deshalb dieser Passus wie auch zur Angleichung an die Mustersatzung des HSGB. Ebenso entfällt die Rasse „Fila Brasileiro“ als gefährlicher Hund, da diese in der aktuellen Hunde VO nicht mehr als solche ausgewiesen wird.

Für Rotweiler, die vor dem 31.12.2008 gehalten wurden, entfällt der Bestandsschutz, da das Höchstalter dieser Rasse bei 10 – 12 Jahre liegt und dieser Zusatz nun 14 Jahre alt ist.

Die Präambel wurde nach der Mustersatzung des HSGB ausnahmslos angepasst und ist nun auf den neusten und rechtssicheren Stand.

Der § 10 Meldepflicht wurde im 1. Absatz um den Zusatz „(Kaufvertrag und / oder Impfpass)“ erweitert, um eine bessere Kontrolle der angegebenen Hunderassen zu gewährleisten. Ebenso wurde der Absatz 4 hinzugefügt, welcher ermächtigt, einen Nachweis der Hunderasse auch vor oder nach der Anmeldung zu verlangen.

Der Zusatz im Absatz 1 des § 15 Ordnungswidrigkeiten dient dem Ordnungsamt dazu, um Verstöße der Hundehalter bezüglich der Hundesteuermarken zu ahnden. Die Marke soll am Hund, zur besseren Identifizierung, gut sichtbar angebracht sein.

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) folgende

Neufassung zur Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

zu erlassen:

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Neu-Anspach. Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 29.09.2022 die folgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter des Hundes.
- (2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder von ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.

§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den ersten Hund	76,00 €
für den zweiten Hund	152,00 €
für jeden dritten und jeden weiteren Hund	230,00 €.

(2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen.

Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.

(3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750 Euro.

(4) Als gefährliche Hunde gelten:

1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,

2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,

3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,

4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder

5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier
2. American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier
3. Staffordshire Bullterrier
4. Bullterrier
5. American Bulldog
6. Dogo Argentino
7. Kangal (Karabash)
8. Kaukasischer Owtscharka
9. Rottweiler

§ 6 Steuerbefreiungen

(1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.

Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.

(2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für

- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
- b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
- c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:

a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen;

b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Neu-Anspach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.

(2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.

(3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehenden Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des § 6 Abs. 2- nur gewährt, wenn:

- a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,
- c) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6,7,8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig.

§ 10 Meldepflicht

(1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich (Kaufvertrag und / oder Impfpass) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.

(2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

(3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

(4) Die Stadt Neu-Asnpach kann einen Nachweis über die Rassenzugehörigkeit des Hundes verlangen.

§ 11 Hundesteuermarken

(1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben.

Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.

(2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.

(3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.

(4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Neu-Anspach zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname (n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstückseigentümer, Haushaltsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

-§ 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;

-§ 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;

-§ 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder Ermäßigung macht;

-§ 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;

-§ 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt, die Marke nicht ordnungsgemäß und sichtbar am Hund geführt wird oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

§ 16 Übergangsvorschriften

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.04.2021 außer Kraft.

Neu-Anspach, den 29.09.2022

Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach

Thomas Pauli
Bürgermeister

Neu-Anspach alt ab 01.04.2021	Neu-Anspach neu ab 01.01.2022
<i>Präambel</i>	<i>Präambel</i>
<p>Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der jeweils gültigen Fassung sowie des § 7 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der jeweils gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 25.02.2021 die folgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach</p>	<p>Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer (HStS) im Gebiet der Stadt Usingen. Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), der §§ 1, 2 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Neu-Anspach am 29.09.2022 die folgende Satzung beschlossen: Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Neu-Anspach</p>

§ 1 Steuergegenstand	§ 1 Steuergegenstand
Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.	Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Stadtgebiet.
§ 2 Steuerpflicht	§ 2 Steuerpflicht
<p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamt-schuldner der Steuer.</p>	<p>(1) Steuerschuldnerin oder Steuerschuldner ist die Halterin oder der Halter eines Hundes.</p> <p>(2) Hundehalterin oder Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt aufnimmt. Als Halterin oder Halter gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.</p> <p>(3) Alle in einen Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Halterinnen oder Haltern gemeinsam gehalten.</p> <p>(4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamt-schuldner der Steuer.</p>

§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht	§ 3 Entstehung und Ende der Steuerpflicht
<p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.</p> <p>In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.</p>	<p>(1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Monats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die der Halterin oder dem Halter durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Hund drei Monate alt wird.</p> <p>In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.</p> <p>(2) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird. Die Hundehaltung gilt mit dem Ablauf des Kalendermonats als beendet, in dem die Meldung nach § 10 Abs. 2 dieser Satzung erfolgt.</p>
§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer	§ 4 Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer
<p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteil-mäßig auf volle Monate zu berechnen.</p>	<p>(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.</p> <p>(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteil-mäßig auf volle Monate zu berechnen.</p>

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 76,00 € für den zweiten Hund 152,00 € für jeden dritten und jeden weiteren Hund 230,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 600 EURO. Die Steuer bei gefährlichen Hunden wird um 50 % reduziert, wenn eine erfolgreich bestandene Begleithundeprüfung oder ein ähnlicher Nachweis, abgenommen von anerkannten Institutionen, sowie der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung vorliegt.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
- a) Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - b) Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 - c) Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - d) Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - e) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

§ 5 Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich für den ersten Hund 76,00 € für den zweiten Hund 152,00 € für jeden dritten und jeden weiteren Hund 230,00 €
- (2) Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 6 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die Steuerermäßigung nach § 7 gewährt wird, gelten als erste Hunde.
- ~~(3) Die Steuer bei gefährlichen Hunden wird um 50% reduziert, wenn eine erfolgreich bestandene Begleithundeprüfung oder ein ähnlicher Nachweis, abgenommen von anerkannten Institutionen, sowie der Nachweis einer Hunde-Haftpflichtversicherung vorliegt.~~
- (3) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 750 Euro.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten:
- 1. Hunde, die durch Zucht, Haltung, Ausbildung oder Abrichtung eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine andere in ihren Wirkungen vergleichbare, mensch- oder tiergefährdende Eigenschaft besitzen,
 - 2. Hunde, die einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 - 3. Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - 4. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen, oder
 - 5. aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

§ 5 Steuersatz (fortgesetzt)

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
7. Fila Brasileiro,
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.

§ 5 Steuersatz (fortgesetzt)

(5) Solche gefährlichen Hunde sind insbesondere Hunde folgender Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden:

1. Pitbull-Terrier od. American Pitbull-Terrier,
2. American Staffordshire-Terrier od. Staffordshire-Terrier,
3. Staffordshire-Bullterrier,
4. Bullterrier,
5. American Bulldog,
6. Dogo Argentino,
- ~~7. Fila Brasileiro,~~
8. Kangal (Karabash),
9. Kaukasischer Owtscharka und
10. Rottweiler; ~~dies gilt nicht, soweit Hunde dieser Rasse schon vor dem 31.12.2008 gehalten wurden oder Nachkömmlinge dieser Rasse am 31.12.2008 bereits erzeugt waren und ihre Haltung durch die Halterin oder den Halter bis spätestens 30.06.2009 bei dem Bürgermeister der Stadt Neu-Anspach als örtliche Ordnungsbehörde schriftlich angezeigt worden ist.~~

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 6 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen.
Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „a G“, „G“, „GL“ oder „H“ besitzen.
- (2) Steuerbefreiung wird auf Antrag auch gewährt für
- a) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für die Bewachung von Herden verwendet werden.
 - b) Hunde, die in Einrichtungen von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind.
 - c) Hunde, die von ihren Halterinnen und Haltern aus einem Tierheim erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
 - b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Neu-Anspach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen auf 50 v. H. des für die Stadt nach § 5 Abs. 1 und 2 dieser Satzung geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für:
- a) Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
 - b) Hunde, die als Rettungshunde verwendet werden und welche die dafür vorgesehene Prüfung vor Leistungsprüfern eines von der Stadt Neu-Anspach anerkannten Vereins oder Verbandes mit Erfolg abgelegt haben; die Ablegung der Prüfung ist durch Vorlage eines Prüfungszeugnisses nachzuweisen und die Verwendung des Hundes in geeigneter Weise glaubhaft zu machen. Die Anerkennung des Vereins oder Verbandes erfolgt auf Antrag, wenn glaubhaft gemacht wird, dass die antragstellende Vereinigung über hinreichende Sachkunde und Zuverlässigkeit für die Durchführung der Leistungsprüfung verfügt.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für Empfängerinnen und Empfänger von Leistungen zum Lebensunterhalt nach dem Bundessozialhilfegesetz und diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer für den ersten Hund auf Antrag auf 50 v. H. des Steuersatzes ermäßigt.

§ 8 Allgemeine Voraussetzung für Steuervergünstigungen	§ 8 Allgemeine Voraussetzung für Steuervergünstigungen
<p>(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des §6 Abs. 2- nur gewährt, wenn:</p> <p>a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</p> <p>b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,</p> <p>c) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.</p> <p>(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.</p>	<p>(1) Die Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird –außer in den Fällen des §6 Abs. 2- nur gewährt, wenn:</p> <p>a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,</p> <p>b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden,</p> <p>c) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.</p> <p>(2) Der Steuerpflichtige hat die für die Beurteilung der Voraussetzungen der Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung nach §§ 6, 7, 8 Abs. 1 erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offenzulegen und die ihm bekannten Beweismittel vorzulegen.</p>
§ 9 Festsetzung und Fälligkeit	§ 9 Festsetzung und Fälligkeit
<p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig.</p>	<p>(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.</p> <p>(2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 01. Juli eines Kalenderjahres mit dem Jahresbeitrag fällig.</p>

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Die Hundehalterin oder der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder – wenn der Hund ihr oder ihm durch Geburt von einer von ihr oder ihm gehaltenen Hündin zugewachsen ist – innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt unter Angabe der Rasse und der Abstammung des Tieres schriftlich (**Kaufvertrag und / oder Impfpass**) anzumelden. In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift der Erwerberin oder des Erwerbers anzugeben.
- (4) Die Stadt Neu-Asnpach kann einen Nachweis über die Rassenzugehörigkeit des Hundes verlangen.**

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden angemeldeten Hund, dessen Haltung im Stadtgebiet angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt bleibt, ausgegeben. Die Hundesteuermarken bleiben für die Dauer der Hundehaltung gültig.
- (2) Die Hundehalterin oder der Hundehalter hat die von ihr oder ihm gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbaren Hundesteuermarke zu versehen.
- (3) Endet eine Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt zurückzugeben.
- (4) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird der Halterin oder dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke; die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist die wiedergefundene Marke unverzüglich an die Stadt zurückzugeben.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Neu-Anspach zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname (n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 12 Datenschutz

(1) Zur Ermittlung der Steuerpflichtigen und zur Festsetzung der Hundesteuer nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten gem. § 4 Abs. 1 Ziff. 3 des Gesetzes über kommunale Abgaben in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung durch die Stadt Neu-Anspach zulässig:

Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und beim Betroffenen erhoben über

- Name, Vorname (n) des Halters bzw. der Halter,
- Anschrift,
- Geburtsdatum,
- Anzahl der gehaltenen Hunde,
- Hunderasse der gehaltenen Hunde.

§ 15 Abs. 6 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.10.2010 (GVBl. I S. 328) bleibt unberührt.

(2) Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Hundesteuer weiterverarbeitet werden.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 13 Steueraufsicht

(1) Auf die Steuerschuldner finden die Vorschriften der Abgabenordnung über die Außenprüfung entsprechende Anwendung.

(2) Die Stadt ist befugt, die Angaben des zur Auskunft Verpflichteten in seinen Geschäftsbüchern und sonstigen Unterlagen nachzuprüfen.

(3) Der Magistrat kann allgemeine Aufnahmen des Hundebestandes anordnen.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks-eigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 14 Hundebestandsaufnahme

(1) Der Magistrat kann zur Sicherung der Gleichmäßigkeit der Erhebung der Hundesteuer im zeitlichen Abstand von nicht weniger als zwei Jahren allgemeine Erhebungen des Hundebestandes (Hundebestandsaufnahme) anordnen. Der Magistrat weist vor Durchführung öffentlich in geeigneter Form auf die Hundebestandsaufnahme hin.

(2) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Hundebestandsaufnahme Dritter bedienen, wenn der Magistrat dies anordnet. § 4 des Hessischen Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 07.01.1999 (GVBl. I S. 98), geändert durch Gesetz vom 20. Mai 2011 (GVBl. I S. 208) gilt entsprechend.

(3) Grundstückseigentümer, Haushaltungsvorstände und deren Stellvertreter sind verpflichtet, den Beauftragten der Stadt auf Nachfrage über die auf dem Grundstück, im Haushalt oder Betrieb gehaltenen Hunde und deren Halter wahrheitsgemäß Auskunft zu erteilen (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO).

(4) Bei Durchführung von Hundebestandsaufnahmen sind die Grundstücks-eigentümer, Haushaltungsvorstände sowie deren Stellvertreter zur wahrheitsgemäßen Ausfüllung der ihnen vom Steueramt übersandten Nachweisungen innerhalb der vorgeschriebenen Fristen verpflichtet (§ 4 Abs. 1 Nr. 3a KAG in Verbindung mit § 93 AO). Durch das Ausfüllen der Nachweisungen wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach den Absätzen 1 und 2 nicht berührt.

(5) Durch das Ausfüllen der Fragebögen oder die mündliche Auskunftserteilung wird die Verpflichtung zur An- und Abmeldung nach § 10 nicht berührt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwende, diese an Dritte weitergibt, **die Marke nicht ordnungsgemäß und sichtbar am Hund geführt wird** oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
- § 6 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung macht;
- § 7 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerermäßigung macht;
- § 8 der Satzung falsche Angaben zur Erlangung der Steuerbefreiung oder -ermäßigung macht;
- § 10 der Satzung gegen die Meldepflicht verstößt oder Auskünfte hierzu verweigert;
- § 11 der Satzung Steuermarken missbräuchlich verwendet, diese an Dritte weitergibt, **die Marke nicht ordnungsgemäß und sichtbar am Hund geführt wird** oder falsche Angaben zur Erlangung einer Ersatzsteuermarke macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 50,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den die Hundehalterin oder der Hundehalter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Magistrat der Stadt.

§ 16 Übergangsvorschrift	§ 16 Übergangsvorschrift
Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Usingen bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs.1	Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Usingen bereits angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs.1
§ 17 Inkrafttreten	§ 17 Inkrafttreten
Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.01.2018 außer Kraft. Neu-Anspach, den 25.02.2021 Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach Thomas Pauli Bürgermeister	Diese Satzung tritt am 01.01.2022 rückwirkend in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Hundesteuer vom 01.04.2021 außer Kraft. Neu-Anspach, den 29.09.2022 Der Magistrat der Stadt Neu-Anspach Thomas Pauli Bürgermeister



Datum, 08.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/177/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	22.09.2022	
Stadtverordnetenversammlung	29.09.2022	

Bericht für den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.05.2022 gemäß §28 Abs. I GemHVO über den Stand des Haushaltsvollzugs

Sachdarstellung:

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. Entgegen der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wird aufgrund des diesjährigen Sitzungskalenders der Bericht über den Zeitraum 01.01.2022 bis 31.05.2022 am 21.07.2022 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Die Inhalte des Budgetberichts sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.05.2022; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.05.2022; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Investitionsprogramms vom 01.01.2022 bis 31.05.2022, inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 31.05.2022,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Schlusswort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Neu ab diesem Jahr sind die eingearbeiteten produktorientierten Ziele und Kennzahlen, die gemäß der Neufassung des §28 HGO miteinzubeziehen sind.

Ebenso neu ist, dass der Bericht neben der Zusendung an die Aufsichtsbehörde nun auch dem Kreisausschuss des Landkreises zu übermitteln ist.

Beschlussvorschlag:

Der Bericht der Kämmerei über den Stand des Haushaltsvollzugs für den Zeitraum vom 01.01.2022 bis 31.05.2022 wird zur Kenntnis genommen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Budgetbericht
zum 31.05.2022

Vorwort zum Budgetbericht 31.05.2022

Gemäß § 28 Abs. I GemHVO ist die Stadtverordnetenversammlung mehrmals jährlich über den Stand des Haushaltsvollzuges zu unterrichten. In der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Neu-Anspach wurde festgelegt, bis zum 31.05. des laufenden Jahres über den Berichtszeitraum 01.01. – 30.04. zu berichten. Aufgrund des diesjährigen Sitzungskalenders der Stadt Neu-Anspach wird dieser Bericht über den Berichtszeitraum 01.01. – 31.05. zum 21.07.2022 der Stadtverordnetenversammlung vorgelegt werden.

Der vorgelegte Budgetbericht enthält neben dem Planansatz 2022 die kompletten Buchungen vom 01.01.2022 – 31.05.2022 bis zum Stichtag 21.06.2022, sowie eine Hochrechnung basierend auf Vergangenheitswerten, sodass mit diesem Bericht eine **vorsichtige Prognose** über den Stand des Haushaltsvollzuges getroffen werden kann. Darauf, dass eine Hochrechnung zu so einem frühen Zeitpunkt im Jahr nur eine Prognose darstellt, wird nochmals hingewiesen. Ergänzt werden die Zahlen durch Stellungnahmen vor allem zu Plan-/Ist-Abweichungen.

Wie bei den bisherigen Berichten wird auch hier die Finanzrechnung dargestellt. Hier wurde ermittelt, wie der Zahlungsmittelfluss im Jahr 2022 verlaufen könnte. Leider sind keine sicheren Hochrechnungen bzw. Schätzungen möglich, aber ein etwaiges Ergebnis sollte Aufschluss über die eventuelle Entwicklung geben.

Die Inhalte des Budgetberichts sind:

- Vorläufiges Ergebnis des Ergebnishaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.05.2022; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Vorläufiges Ergebnis des Finanzhaushaltes vom 01.01.2022 bis 31.05.2022; inkl. Hochrechnungen bis zum Jahresende,
- Zwischenstand Investitionsprogramm mit Erläuterungen
- Ergebnis des Finanzstatusberichts zum 31.05.2022,
- Zusammenfassendes Schlusswort zum Budgetbericht mit Stand der Verschuldung.

Im Schlusswort werden die wesentlichen Fakten zum bisherigen Haushaltsvollzug komprimiert zusammengefasst und die wichtigsten Punkte herausgearbeitet.

Neu-Anspach, 05.07.2022



Hochrechnung Haushaltsjahr 2022 Stadt Neu-Anspach zum 31.05.2022

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.05.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
1	Privatrechtliche Leistungsentgelte	-1.216.637,00 €	-491.941,43 €	-1.294.582,71 €	77.945,71 €	6,4%	Diese Position enthält vor allem Erlöse aus Holzverkäufen, Jagdpachtanteile, die Konzessionsabgabe Strom & Gas sowie Einnahmen aus der Gebäudevermietung. Die Einnahmen durch Holzverkäufe erreichen den Jahresansatz beinahe im Mai. Aktuell rechnet die Kämmerei aufgrund des guten Starts im Mai mit einem guten Verlauf bei den Schwimmbadeinnahmen. Abzuwarten bleibt trotzdem der Verlauf des Sommers.
2	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	-6.817.554,00 €	-2.840.914,76 €	-6.490.605,99 €	-326.948,01 €	-4,8%	Hierin sind u.a. Verwarn- und Bußgelder, Gebühreneinnahmen des Bürgerbüros, Gebühreneinnahmen Wasser, Abfall, Abwasser Grabnutzungsgebühren, die Kita-Gebühren sowie Mittagessensgebühren enthalten. Es bleibt abzuwarten inwieweit die eingeplanten Zuführungen aus der Gebührenaufgleichsrücklage nötig werden. Dies korrespondiert mit den Entwicklungen in den Sach- und Dienstleistungen.
3	Kostensatzleistungen und -erstattungen	-1.264.800,00 €	-249.785,93 €	-1.063.486,23 €	-201.313,77 €	-15,9%	Kostenerstattungen wie z. B. die IKZ-Abrechnungen, die Personalkostenabrechnung der Azubis sowie die Kostenbeteiligung der Vereine werden hier ersichtlich. Weiter sind hier die Erstattungen des Hochtaunuskreises für den Asyl-Bereich zu finden. Der Hochrechnung nach wird der Ansatz hier unterschritten. Dies wird auch abhängig davon sein wie exakt die IKZ-Erstattungen eintreffen werden, sowie die Erstattungen im Asyl Bereich den Ansatz erreichen. (Aktuell ca. 50.000 € unter Plan)

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.05.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
4	Aktiviert Eigenleistungen	-30.000,00 €	-1.754,07 €	-14.032,56 €	-15.967,44 €	-53,2%	Vom Bauhof selbst erstelltes Vermögen (Eigenleistungen).
5	Steuern steuerähnl. Ertr.einschl.Ertr.aus ges.Uml.	-22.309.580,00 €	-9.649.913,01 €	-23.189.442,00 €	879.862,00 €	3,9%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in € - Einkommenssteuer (11.712.687 / 12.097.584) - Umsatzsteuer (546.978 / 570.424) - Gewerbesteuer (5.450.000 / 5.882.729) - Grundsteuer A (29.000 / 27.662) - Grundsteuer B (4.352.915 / 4.364.595) - Spielapparatesteuer (75.000 / 110.740) - Zweitwohnungssteuer (40.000 / 36.135) - Hundesteuer (95.000 / 99.573)
6	Erträge aus Transferleistungen	-811.624,00 €	-239.307,33 €	-773.155,24 €	-38.468,76 €	-4,7%	Es handelt sich hier um die Ausgleichsleistungen vom Bund nach dem Familienleistungsgesetz.
7	Ertr.a.Zuweisgn.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Uml.	-5.941.602,00 €	-2.996.960,73 €	-5.863.475,43 €	-78.126,57 €	-1,3%	Hierin sind die Schlüsselzuweisung und die Erstattungen im Kita-Bereich (Personalkostenerstattung vom Land nach dem Kifög und die U3-Förderung) enthalten. Die Landesfreistellung Kitas ist hier ebenso enthalten. Die Zuschüsse sind unter Voraussetzung, dass alle Maßnahmen fließen hochgerechnet. D.h. Die Fördermittel für den Wettbewerb Neue Mitte (80.000 €) sind eingeplant, sowie die Fördermittel Zukunft Innenstadt (85.000 €). Bei den Fördermitteln im Forst wird aktuell 50% der Fördersumme angenommen, sodass der Ansatz nicht komplett erreicht wird.
8	Ertr.a.Aufl.v.Sonderp.a.Inv.zuw.- zusch.u.-Beitr.	-1.317.014,00 €	0,00 €	-1.347.877,00 €	30.863,00 €	2,3%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Auflösung der Sonderposten für 2022.

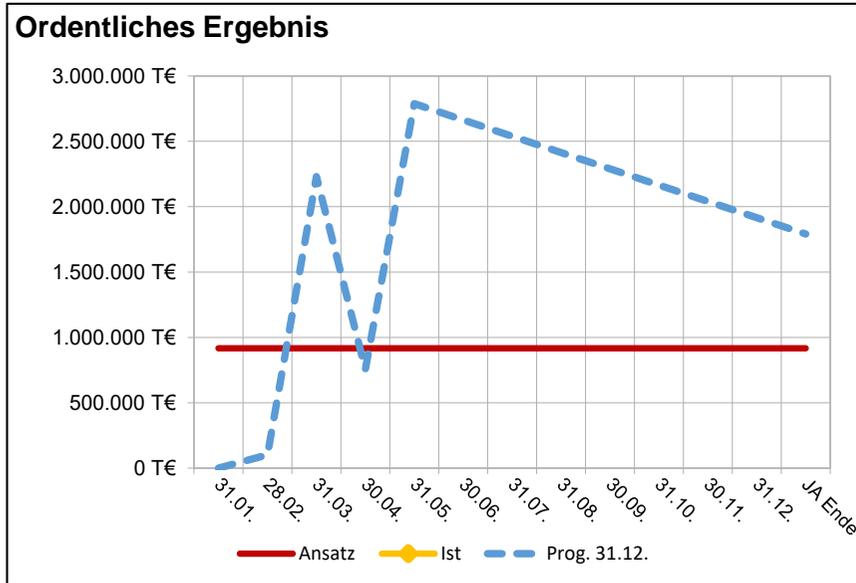
Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.05.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/ Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
9	Sonstige ordentliche Erträge	-148.040,00 €	-55.844,84 €	-134.027,62 €	-14.012,38 €	-9,5%	Verschiedene Nebenerlöse aus diversen Bereichen (z. B. Einnahmen von Mietnebenkosten) und Erträge aus Schadensregulierungen von Versicherungen finden sich hier wieder. Außerdem ist hier der Zuschuss von N.A.p.S zu finden. Der Ansatz wird vorr. u.a. aufgrund geringerer Mietnebenerlöse nicht erreicht.
10	Summe der ordentlichen Erträge (Pos. 1 - 9)	-39.856.851,00 €	-16.526.422,10 €	-40.170.684,77 €	313.833,77 €	0,8%	
11	Personalaufwendungen	8.609.876,00 €	3.297.227,63 €	8.284.491,53 €	325.384,47 €	-3,8%	Lohn- und Gehalt sowie Lohnnebenkosten der Beschäftigten und Beamten der Stadtverwaltung. Die Differenz zum Ansatz ist mit den unbesetzten Stellen für die kein Personal gefunden wird zu begründen.
12	Versorgungsaufwendungen	885.590,00 €	348.694,52 €	968.595,89 €	-83.005,89 €	9,4%	Pensions- und Beihilfeleistungen sowie die Zuführung von entsprechenden Rückstellungen für die Beamten der Stadtverwaltung. Es sind Mehrkosten für Beihilfen zu erwarten.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.05.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
13	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	7.244.312,00 €	2.000.752,99 €	6.953.355,90 €	290.956,10 €	-4,0%	<p>Die Summe aller Sach- und Dienstleistungen der Verwaltung ist hier zu finden. Stromkosten, EKVO-Befahrungen (Abwasser), Oberflächenentwässerung, EDV-Wartungskosten, Straßenunterhaltungsmaßnahmen, Kosten für Hausanschlüsse, Transportkosten im Abfallbereich sowie Fremdleistungen im Forstbereich sind dabei die größten Positionen.</p> <p>Einsparungen durch eine verhältnismäßig kurze vorläufige Haushaltsführung möglich. Ansonsten ist ein Anstieg der Sach- und Dienstleistungen zur zweiten Jahreshälfte zu erwarten.</p> <p>Abzuwarten bleibt ob Zuführungen in die Gebührenaufgleichsrücklage notwendig sein werden, die das Ergebnis nochmal erhöhen würden.</p>
14	Abschreibungen	2.644.030,00 €	1.245,18 €	2.735.024,06 €	-90.994,06 €	3,4%	Aus der Finanzsoftware berechnete akute Abschreibung für 2022.

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.05.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
15	Aufw.f. Zuweisungen und Zuschüsse s.bes.Finanzaufw	3.867.661,00 €	1.512.670,82 €	3.600.503,63 €	267.157,37 €	-6,9%	Zuschüsse für die VZF-Kitas und der Ev. Kirche sowie der Betriebskostenzuschuss der Hasenbergsschule. Zuschuss Verkehrsverband Hochtaunus, Erbbaurechtsverträge sowie Aufwand Kostenerstattung IKZ Finanzabteilung. Ansatz wird aufgrund der hohen Erstattung aus der Abrechnung 2021 des VZF (304.000 € inkl. Jugendhaus) nicht überschritten. Ansonsten müssen Mehraufwendungen bei der Betreuten Grundschule berücksichtigt werden, da aus der Abrechnung 2021 eine Nachzahlung erforderlich geworden ist sowie für 2022 weitere Abschläge angefordert wurden.
16	Steueraufwendungen und Umlagen	14.929.709,00 €	6.385.561,71 €	15.019.554,13 €	-89.845,13 €	0,6%	(Plan / Ist-Hochrechnung) in €: Kreis-/Schulumlage (11.884.464 / 11.884.465) Gewerbesteuer- und Heimatumlage (813.914 / 878.539) Verbandsumlagen (2.142.512 / 2.162.988) inkl. Abrg. 2021 Planungsverband (74.200 / 78.943) Umlage Tierheim (14.619 / 14.619)
17	Transferaufwendungen	7.500,00 €	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €	-100,0%	Bestattung Mittelloser
18	Sonstige ordentliche Aufwendungen	23.299,00 €	1.748,64 €	23.299,00 €	0,00 €	0,0%	Kfz-Steuer, Grundsteuer.
19	Summe der ordentlichen Aufwendungen (Pos. 11 - 18)	38.211.977,00 €	13.547.901,49 €	37.584.824,15 €	627.152,85 €	-1,6%	
20	Verwaltungsergebnis (Pos. 10 ./ Ps. 19)	-1.644.874,00 €	-2.978.520,61 €	-2.585.860,63 €	940.986,63 €	57,2%	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.05.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
21	Finanzerträge	-97.030,00 €	-16.228,99 €	-16.228,99 €	-80.801,01 €	-83,3%	Die Erträge aus Zinsen, Mahngebühren und Säumniszuschlägen. Ebenso wird hier die Verzinsung von Gewerbesteuernachzahlungen gebucht. Diese wurde 2021 vom BundesverfG gekippt, sodass aktuell keine Verzinsung möglich ist. Diese wird erst nach Übernahme der neuen Gesetzgebung in die Finanzsoftware möglich sein. Daher wird der aktuelle Ist Stand in der Hochrechnung angenommen.
22	Zinsen und ähnliche Aufwendungen	824.800,00 €	206.627,06 €	810.302,20 €	14.497,80 €	-1,8%	Die Zinsaufwendungen der Stadt Neu-Anspach. Entscheidend für die endgültige Höhe wird sein, ob die Stadt Kredite für die Investitionen aufnehmen wird. Dies ist im Planansatz mit entsprechenden Zinsaufwendungen berücksichtigt.
23	Finanzergebnis (Pos. 21 - Pos. 22)	727.770,00 €	190.398,07 €	794.073,21 €	-66.303,21 €	9,1%	
24	Ordentliches Ergebnis (Pos. 20 + Pos. 23)	-917.104,00 €	-2.788.122,54 €	-1.791.787,42 €	874.683,42 €	95,37%	Zur Berichterstattung zum 31.05.22 zeichnet sich aufgrund der hohen Einkommens- und Gewerbesteuereinnahmen, aber auch geringeren Personalaufwendungen im Haushalt 2022 ein positives ordentliches Ergebnis ab. Maßgeblich hier sind ebenso die Erstattungen aus der Abrechnung 2021 des VZF.
25	Außerordentliche Erträge	-335.000,00 €	-71.731,26 €	-71.731,26 €	-263.268,74 €		Erträge hier sind Spenden, außerordentliche- und periodenfremde Erträge wie Grundstücksverkäufe, sofern sie zustande kommen.
26	Außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	36.999,91 €	36.999,91 €	36.999,91 €		Vermögensabgänge, periodenfremde Buchungen und Jahresabschlusskorrekturen.
27	Außerordentliches Ergebnis (Pos. 25 ./. Pos. 26)	-335.000,00 €	-34.731,35 €	-34.731,35 €	-300.268,65 €		
28	Jahresergebnis vor Interner Leistungsbeziehungen (Pos. 20 + Pos. 23)	-1.252.104,00 €	-2.822.853,89 €	-1.826.518,77 €	574.414,77 €	45,9%	
29	Erträge der internen Leistungsbeziehungen	-7.072.119,00 €	-476.868,11 €	-7.072.119,00 €	0,00 €	0,0%	
30	Aufwendungen der internen Leistungsbeziehungen	7.072.119,00 €	476.868,11 €	7.072.119,00 €	0,00 €	0,0%	

Pos.	Beschreibung	Ansatz 2022	Ergebnis zum 31.05.2022	Hochrechnung 2022	Abweichung Ansatz/Hochrechn.	Abw. in %	Erläuterung für die Abweichungen
31	Saldo der internen Leistungsbeziehungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	100,0%	
32	Jahresergebnis nach internen Leistungsbeziehungen	-1.252.104,00 €	-2.822.853,89 €	-1.826.518,77 €	574.414,77 €	45,88%	

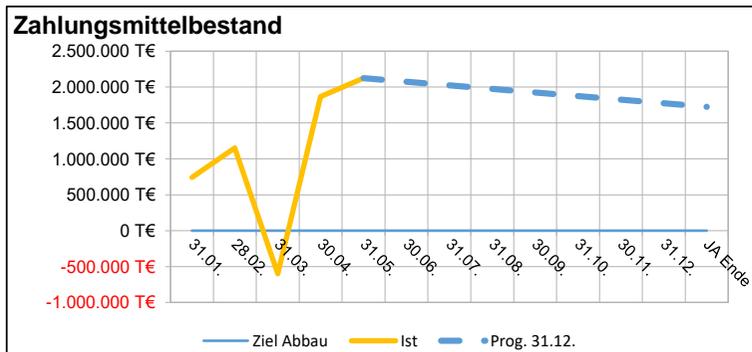


Finanzrechnung zum 31.05.2022

Pos.	Name	Ansatz 2022	Ist 2022 zum 31.05.22	Hochrechnung 2022
01	1 Privatrechtliche Leistungsentgelte	826.637,00	353.301,26	904.582,71
02	2 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	6.447.023,00	2.809.373,72	6.220.605,99
03	3 Kostenersatzleistungen und -erstattungen	1.212.800,00	391.390,12	1.063.486,23
04	4 Einzahlungen aus Steuern und steueräh. Erträgen einschl. Erträgen aus gesetzlichen Umlagen	22.309.580,00	10.111.973,27	23.189.442,00
05	5 Einzahlungen aus Transferleistungen	863.624,00	253.751,54	773.155,24
06	6 Zuw.u.Zusch.f.lfd.Zwecke u.allg.Umlagen	5.941.602,00	2.582.250,27	5.863.475,43
07	7 Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	97.030,00	10.864,49	16.228,99
08	8 Sonst.ord.Einz.u.sonst.a.ordentl.Einz. die sich nicht aus Invest.tätigk. Ergeben	538.040,00	163.708,23	524.027,62
09	9 SU Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigk.	38.236.336,00	16.676.612,90	38.555.004,20
10	10 Personalauszahlungen	-8.622.376,00	-3.256.994,40	-8.284.491,53
11	11 Versorgungsauszahlungen	-899.436,00	-366.694,52	-968.595,89
12	12 Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	-7.258.931,00	-2.360.652,15	-6.953.355,90
13	13 Auszahlungen für Transferleistungen	-7.500,00	-967,96	0,00
14	14 Ausz.f.Zuw.u.Zusch.f.laufende Zwecke sowie besondere Finanzauszahlungen	-3.867.661,00	-1.411.666,06	-3.600.503,63
15	15 Ausz.f.Steuern einschl.Ausz.a.ges.Uml.Verpfl.	-14.915.090,00	-6.278.854,04	-15.019.554,13
16	16 Zinsen und ähnliche Auszahlungen	-824.800,00	-305.657,30	-810.302,20
17	17 Sonst.ord.Ausz.u.sonst.außerordentliche Ausz, die sich nicht aus Investitionstätigk.ergeben	-23.299,00	-1.691,64	-23.299,00
18	18 SU Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigk	-36.419.093,00	-13.983.178,07	-35.660.102,28
19	19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)	1.817.243,00	2.693.434,83	2.894.901,92
20	20 Einz.a.Inv.zuw.u.-zusch.s.a.Inv.beitr.	2.152.470,00	27.106,91	1.218.450,00
21	21 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Sachanlagevermögens und des immateriellen Anlagevermögens	1.432.084,00	13.023,28	482.650,00
22	22 Einz.a.Abg.v.Gegenst.d.Finanzanl.verm.	0,00	0,00	0,00
23	23 SU Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	3.584.554,00	40.130,19	1.701.100,00
24	24 Ausz.f.d.Erwerb v.Grundstücken u.Gebäuden	-71.281,00	-2.931,67	-4.211,67
25	25 Auszahlungen für Baumaßnahmen	-4.067.118,00	-876.589,48	-3.197.062,51
26	26 Ausz.f.Invest.i.d.sonst.Sachanl.vermögen und immaterielle Anlagevermögen	-950.880,00	-418.569,10	-1.137.264,86
27	27 Ausz.f.Invest.i.d.Finanzanl.Verm.	-13.772,00	0,00	13.979,21
28	28 SU Auszahlungen a. Investitionstätigkeit (Nr. 24-27)	-5.103.051,00	-1.298.090,25	-4.324.559,83
29	29 Zahlungsm.übersch/-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus Nrn. 23-28)	-1.518.497,00	-1.257.960,06	-2.623.459,83
29B	30 Zahlungsmittelüberschuss/Zahlungsmittelbedarf (Summe aus Nrn. 19 und 29)	298.746,00	1.435.474,77	271.442,09
30	31 Einz.a.d.Aufn.v.Kred.u.inn.Darl.u. wirtschaftl. vergleichb Vorgängen für Investitionen	1.518.497,00	0,00	1.518.497,00
31	32 Ausz.f.d.Tilg.v.Kred.u.inn.Darl.. wirtschaftl. vergleichb.Vorgängen für Investitionen	-1.744.910,00	-514.224,09	-1.744.910,00
32	33 Zahlungsm.übersch/-bedarf a.Finanz.tätigk. (Saldo aus Nrn. 31 ./ 32)	-226.413,00	-514.224,09	-226.413,00
32B	34 Änderung d. Zahlungsmittelbestandes zum Ende des Haushaltsjahres (SU a. Nrn.30 u.33)	72.333,00	921.250,68	45.029,09
50	38 Anfangsbest./ Bestand an Zahlungsmitteln zu Beginn/Ende des Haushaltsjahres	1.203.359,57	2.124.610,25	1.724.922,72
			tagesabhängiger Betrag	tagesabhängiger Betrag

Ausgleich des Finanzhaushalts gemäß § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
 19 Zahlg.mittel.übersch/-bedarf a.lfd. Verwaltungstätigk. (Saldo aus Nrn. 9 und 18)
 32 Auszahlungen für die Tilgung von Krediten

2.894.901,92 €
 -1.744.910,00 €
 1.149.991,92 €



Budgetbericht Investitionshaushalt Jahr 2022
Stand 31.05.2022

I-Nr.	Beschreibung	Zuständig	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 15.06.22	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 15.06.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme Fachamt
111-01	(11103) Betr./Gesch.-ausstattung Verwaltung	Schütz	10.000,00	453,91	0,00	0,00	5.000,00	0,00	Die Ersatzbeschaffungen werden nach Bedarf ausgeführt.
111-11	(11106) Erwerb von Software	Schütz	47.987,58	28.384,74	0,00	0,00	47.987,58	0,00	20.000,00 € Programmiererweiterung Regie68. Kauf und Installation Belegleser. Die Kosten werden auf die 3 Mandanten Bauhof, Forst und Stadtwerke umgelegt. (Anmeldung M. Wolf)
111-12	(11106) Anschaffung Hardware > 1000 €	Schütz	34.000,00	20.103,27	0,00	0,00	34.000,00	0,00	11.300,00 € ekom21 WLAN 22.700,00 € ekom21 Switches
111-13	(11106) Erwerb von GWG, EDV	Schütz	17.740,00	0,00	0,00	0,00	17.740,00	0,00	Ersatzbeschaffung Verwaltung: 1.000,00 € 5 Bildschirme 2.500,00 € 5 ThinClients 3.600,00 € 4 Notebooks Ersatzbeschaffung FFW: 4.800,00 € 4 Outdoor Tablets 1.800,00 € 2 PC's 1.200,00 € 1 PC u. 2 Bildschirme 27 Zoll 380,00 € 1 Dream Maschine Pro 700,00 € 1 Switch Pro 24 PoE 710,00 € 4 Access Point WiFi Long-Range 450,00 € 1 Redundant Power System u. 2 Smart Power Cabel 600,00 € Diverse Netzwerktechnik
111-60	(11108) An- u. Verkauf von Grundstücken	Corell	20.000,00	-17.517,50	-592.300,00	-57,00	0,00	-466.300,00	Der Ankauf einer Fläche im Innenbereich ist derzeit nicht in Planung. Der Grundstücksverkauf Gartengebiet Im Weiher II verzögert sich aufgrund von Verzögerungen im Bauleitplanverfahren. Der Verkauf von Kleinstflächen wurde mit dem Beschluss der StaV vom 17.02.2022 eingestellt. Der Verkauf der Grundstücke im Otto-Sorg-Weg soll in der zweiten Jahreshälfte vollzogen werden. Der KV für das Grundstück in der Saalburgstraße ist vorbereitet. Ende Juni / Anfang Juli wird der Notatermin stattfinden.
111-65	(11111) Kauf von Fahrzeugen Bauhof	LB 6520 Wolf	60.352,14	23.295,56	0,00	0,00	60.352,14	-16.000,00	Deckungskreis E-Fahrzeug, wenn Beschluß Magistrat gefasst wurde.
111-66	(11111) Werkzeuge Bauhof	LB 6520 Wolf	28.795,70	4.795,70	0,00	0,00	28.795,70	0,00	Das Doppelmesser-Mähwerk wird 07/22 bestellt.
111-67	(11111) Erwerb GWG, Bauhof	LB 6520 Wolf	8.698,36	1.469,19	0,00	0,00	8.698,36	0,00	Restbestellung für Motorgeräte wurde ausgelöst.

I-Nr.	Beschreibung	Zuständig	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 15.06.22	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 15.06.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme Fachamt
111-68	(11111) Zubehör Bauhoffahrzeuge	LB 6520 Wolf	97.748,99	69.748,99	0,00	0,00	97.748,99	0,00	Aktuell Angebotseinholung für einen Aufsatzstreuer beim Anbieter.
111-70	(11108) Verkauf Stichstraße Siemensstr.	Corell	1.280,00	0,00	-16.350,00	0,00	1.280,00	-16.350,00	Kaufvertrag wird vorbereitet.
122-02	(12202) Bewegl. Anlageverm. Ordnungsamt	Bleher	12.000,00	3.404,14	0,00	0,00	12.000,00	0,00	Die Beschaffung der Geschwindigkeitsgeräte un der Mobilen Sirene ist in Arbeit.
126-00	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Allgemein	Bleher	6.300,00	0,00	0,00	0,00	6.300,00	0,00	Die Beschaffung der 2 Rollwagen und der anderen Geräte ist in Arbeit.
126-08	(12601) Anschaff.v.Mannschaftstranspotbussen FFW	Bleher	30.000,00	0,00	-20.000,00	0,00	0,00	0,00	In Abstimmung mit dem Stadtbrandinspektor sollen die Fahrzeuge in 2023 neu veranschlagt werden, da die Preise für gebrauchte Fahrzeuge, in der geplanten Qualität, deutlich gestiegen sind.
126-09	(12601) Anschaffung von Warnsirenen	Bleher	100.000,00	0,00	-17.350,00	0,00	100.000,00	-17.350,00	Die Beschaffung der Warnsirenen ist in Arbeit, aber aufgrund von Lieferengpässen, ist eine Auslieferung erst in 2023 möglich.
126-10	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Anspach	Bleher	18.656,23	8.640,54	0,00	-1.500,00	18.656,23	-1.500,00	Die Beschaffung der Mobilen Sirene ist in Arbeit.
126-12	(12601) LF 10 FFW Anspach	Bleher	160.000,00	47,60	0,00	0,00	160.000,00	0,00	Die Beschaffung des LF 10 ist in Arbeit, wird sich aber aufgrund von Lieferengpässen bis in das HH-Jahr 2023 hinziehen.
126-13	(12601) Anbau von 2 Fahrzeughallen FFW Anspach	LB 6510 Wolf	55.000,00	0,00	0,00	0,00	55.000,00	0,00	Die Planungsaufträge sollen noch erfolgen.

I-Nr.	Beschreibung	Zuständig	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 15.06.22	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 15.06.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme Fachamt
126-20	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Hausen	Bleher	55.038,00	8.245,03	0,00	0,00	55.038,00	0,00	Die Beschaffung aller angemeldeten Geräte, unter anderem der Mobilien Sirene und den diversen Rollcontainern ist in Arbeit.
126-21	(12601) LF 10 FFW Hausen-Arnstach	Bleher	160.000,00	47,60	0,00	0,00	160.000,00	0,00	Die Beschaffung des LF 10 ist in Arbeit, wird sich aber aufgrund von Lieferengpässen bis in das HH-Jahr 2023 hinziehen.
126-30	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Rod am Berg	Bleher	3.950,00	0,00	0,00	0,00	3.950,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte ist in Arbeit.
126-31	(12601) Anbau Duschen u. Umkleiden FFW Rod am Berg	Bleher	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	Vorbereitung der Maßnahme ist in Arbeit.
126-40	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Funk	Bleher	4.550,00	0,00	0,00	0,00	4.550,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte ist in Arbeit.
126-60	(12601) Bewegl. Anlageverm. FFW Atemschutz	Bleher	6.300,00	0,00	0,00	0,00	6.300,00	0,00	Die Beschaffung der angemeldeten Geräte ist in Arbeit.
361-05	(36101) Bet. 4. Betreuungsggr. Grundschule Hasenb.	Engers	100.000,00	100.000,00	0,00	0,00	100.000,00	0,00	Die Auszahlung ist bereits getätigt worden.
365-03	(36503) Bewegl. Anlageverm. Kita Rasselbande	Engers	1.200,00	1.059,30	0,00	0,00	1.200,00	0,00	Der Ansatz wird voraussichtlich voll ausgeschöpft.
365-04	(36501) Bewegl. Anlageverm. Kita Abenteuerland	Engers	7.500,00	0,00	0,00	0,00	7.500,00	0,00	Der Ansatz wird voraussichtlich voll ausgeschöpft.
365-05	(36502) Bewegl. Anlageverm. Kita Hausener Rappelk.	Engers	12.000,00	0,00	0,00	0,00	12.000,00	0,00	Der Ansatz wird voraussichtlich voll ausgeschöpft.
365-08	(36504) Bewegl. Anlageverm. Kita Villa Kunterbunt	Engers	2.550,00	0,00	0,00	0,00	2.550,00	0,00	Der Ansatz wird voraussichtlich voll ausgeschöpft.
366-04	(36601) Spielgeräte	LB 6520 Wolf	38.000,00	27.832,91	0,00	0,00	38.000,00	0,00	Die Restbestellung der Spielgeräte ist erfolgt.

I-Nr.	Beschreibung	Zuständig	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 15.06.22	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 15.06.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme Fachamt
424-02-1	(42402) BGA Waldschwimmbad	Ludwig	60.650,00	22.270,20	0,00	-20.000,00	60.650,00	-20.000,00	Der Ansatz wird vorraussichtlich voll ausgeschöpft.
424-02-10	(42402) Neubau Kühlhaus Gaststätte Waldschwimmbad	LB 6510 Wolf	7.557,13	7.865,12	0,00	0,00	7.865,00	0,00	Massnahme abgeschlossen
424-02-9	(42402) Neubau Waldschwimmbad	LB 6500 Wolf	581.000,00	0,00	-500.000,00	0,00	50.000,00	0,00	Aktuell liegen keine Zuwendungsbescheide vor. Beide Anträge sind bei dem Fördermittelgeber zur abschließenden Prüfung. Die Baumassnahme wird nach heutigem Stand im Jahr 2022 nicht begonnen. Planungskosten werden jedoch 2022 noch anfallen.
424-08-2	(42401) Zaunanlage Sportanlage Westerfeld	LB 6520 Wolf	25.000,00	29.346,61	0,00	0,00	29.346,61	0,00	Zaunanlage ist erstellt.
533-01	(53301) EDV, Hard- u. Software	LB 1049 Wolf	0,00	735,00	0,00	0,00	735,00	0,00	-
533-02	(53301) Installation von Datenloggern	LB 1049 Wolf	8.000,00	0,00	0,00	0,00	8.000,00	0,00	Ausgaben erfolgen im 2ten Halbjahr
533-03	(53301) Erwerb von beweglichen Sachen (Wasser)	LB 1049 Wolf	4.000,00	0,00	0,00	0,00	4.000,00	0,00	Ausgaben erfolgen je nach Bedarf
533-04	(53301) Erneuerung / Erweiterung Wassernetz	LB 1049 Wolf	520.000,00	103.595,58	0,00	0,00	300.000,00	0,00	Ausschreibungen laufen, Ausgaben erfolgen im 2ten Halbjahr, Gelder können nicht alle verwendet werden
533-09	(53301) Kauf von Fahrzeugen Stadtwerke	LB 1049 Wolf	35.000,00	0,00	0,00	0,00	35.000,00	0,00	Vorlage wird erstellt aber auf grund der langen Lieferzeiten kann es passieren, daß das Fahrzeug erst im 1ten Quartal 2023 kommt
534-08	(53401) Wärmepufferspeicher zur Erw. des Netztes	LB 1049 Wolf	22.500,00	772,98	0,00	0,00	10.000,00	0,00	Die Zaunanlage wurde Anfang des Jahres fertiggestellt, die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen müssen noch ausgeführt werden.
541-21	(54101) Erschließung Gewerbegebiet Kellerborn 1.BA	LB 6521 Wolf	8.050,00	0,00	0,00	0,00	8.050,00	0,00	Entwicklungspflege ist beauftragt
541-38	(54102) Straßenbeleuchtung	LB 6515 Wolf	7.500,00	4.001,40	0,00	-1.199,73	15.000,00	0,00	Austausch u. Erneuerung von Straßenbeleuchtung je nach Bedarf.
541-42	(54101) Endausbau Zeppelin- u. Adam-Hall-Str.	LB 6521 Wolf	7.600,00	0,00	0,00	0,00	7.600,00	0,00	Entwicklungspflege ist beauftragt
541-51	(54101) Vorplatz Breitestr. (im Zuge Ern. BHS)	LB 6500 Wolf	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Bedingt der noch nicht abschließenden Klärung welche Bordhöhen gebaut werden müssen (18 oder 22 cm) werden keine Bushaltestellenumbauten ausgeschrieben. Die Baumassnahme wird nach heutigem Stand im Jahr 2022 nicht begonnen.
541-52	(54101) Vollerneu. Brücke U09 (Stabelsteiner Weg)	LB 6515 Wolf	397.737,42	285,60	0,00	0,00	350.000,00	0,00	Massnahme wird 2022 begonnen.
541-53	(54101) Vollerneu. Brücke U16 (Bächweg)	LB 6515 Wolf	63.958,12	17.280,83	0,00	0,00	17.280,00	0,00	In 2022 wurden ausschliesslich Planungsleistungen gezahlt, die Massnahme wird 2023 ausgeführt.
541-54	(54101) Vollerneu. Brücke Ei03 (Rotkehlchenweg)	LB 6515 Wolf	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Massnahme wird 2023 ausgeführt.
541-55	(54101) Vollerneu. Brücke Ei04 (seitl.Siemensstr.)	LB 6515 Wolf	50.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Massnahme wird 2023 ausgeführt.
541-58	(54101) Endausbau Zuf. Universal Hydraulik	LB 6521 Wolf	0,00	23.593,71	0,00	0,00	46.463,76	0,00	Massnahme abgeschlossen

I-Nr.	Beschreibung	Zuständig	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 15.06.22	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 15.06.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme Fachamt
541-59	(54101) Erstellung einer Starkregengefahrenkarte	LB 6500 Wolf	50.000,00	0,00	0,00	0,00	50.000,00	0,00	Das Fachingenieurbüro wird in Kürze beauftragt.
547-02	(54701) Grundh. Erneuerung Bushaltestellen gem. Ge	LB 6500 Wolf	275.000,00	124.374,23	0,00	0,00	200.000,00	-44.000,00	Bedingt der noch nicht abschließenden Klärung welche Bordhöhen gebaut werden müssen (18 oder 22 cm) werden keine Bushaltestellenumbauten ausgeschrieben. Die Baumassnahme wird nach heutigem Stand im Jahr 2022 nicht begonnen. Abgerechnet werden somit lediglich die genehmigten Bushaltestellen aus dem Jahr 2020. Für die Bushaltestellen 2019 wird in Kürze der 3. Mittelabruf von Hessen Mobil eingehen.
553-11	(55301) Zaun Friedhof Anspach	Schollenberger/ Schnorr	12.550,00	4.294,63	0,00	0,00	12.550,00	0,00	Maßnahme wird in KW 26/27 fertiggestellt
553-14	(55301) Neuerstellung 2 Wege Friedhof Anspach	Schnorr	20.000,00	0,00	0,00	0,00	20.000,00	0,00	Maßnahme ist für August terminiert
553-91	(55301) Grabstätten Friedhof Anspach	Schnorr	0,00	0,00	-45.600,00	-12.903,00	0,00	-25.806,00	Diese Werte sind von der Verwaltung nicht zu beeinflussen
553-93	(55301) Grabstätten Friedhof Seibelhohl	Schnorr	0,00	0,00	-18.000,00	-2.820,00	0,00	-5.640,00	Diese Werte sind von der Verwaltung nicht zu beeinflussen
553-94	(55301) Grabstätten Friedhof Mitte	Schnorr	0,00	0,00	-49.300,00	-16.678,00	0,00	-33.356,00	Diese Werte sind von der Verwaltung nicht zu beeinflussen
553-95	(55301) Grabstätten Friedhof Rod am Berg	Schnorr	0,00	0,00	-6.500,00	-2.515,00	0,00	-5.030,00	Diese Werte sind von der Verwaltung nicht zu beeinflussen
553-96	(55301) Grabstätten Friedhof Westerfeld	Schnorr	0,00	0,00	-19.000,00	0,00	0,00	0,00	Diese Werte sind von der Verwaltung nicht zu beeinflussen
555-01	(55502) An-/Verkauf bew. AV Forst	Waehlert	13.900,00	0,00	0,00	0,00	13.900,00	0,00	Motorsägen und PKW- Anhänger werden noch mit den eingetragenen Zahlen dieses Jahr bestellt. Gartenfräse ist bereits bestellt und wird nächsten Monat geliefert. Dacia Duster wird nächsten Monat aus dem Leasingvertrag gelöst.
561-04	(56101) Grunderwerb Ufer- und Aussenbereich	Corell	20.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Ggf. wird noch eine Fläche im Außenbereich angekauft. Eine Anfrage liegt vor.
571-01	(57101) Bewegl. Anlageverm. Wirtschaftsförderung	Lorenz	1.500,00	0,00	0,00	0,00	1.500,00	0,00	Eine Messetheke wird in Kürze angeschafft; weitere Messestandteile folgen noch.
573-03	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH NA	Engers	13.700,00	4.097,91	0,00	0,00	13.700,00	0,00	Die angemeldeten Gegenstände sind alle bestellt und sollen in der Schließungszeit in den Sommerferien eingebaut werden.

I-Nr.	Beschreibung	Zuständig	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 15.06.22	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 15.06.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme Fachamt
573-10	(57302) Bewegl. Anlageverm. BGH Gaststätte	Engers	2.500,00	0,00	0,00	0,00	2.500,00	0,00	Der Grillöfen wird in Kürze geliefert.
701-00-2	(54101) Erw. Michelbacher Str., 3. BA Westerfeld	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
701-00-3	(53301) Erw. Michelbacher Str., 3. BA Westerfeld	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
701-00-4	(53801) Erw. Michelbacher Str., 3. BA Westerfeld	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
701-00-5	(53801 RW) Erw. Michelbacher Str., 3. BA Westerfeld	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
704-00-1	(11108) Erschl. Neubaugebiet Westerfeld West 3. BA	Corell	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
704-00-2	(54101) Erschl. Neubaugebiet Westerfeld West 3. BA	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
704-00-3	(53301) Erschl. Neubaugebiet Westerfeld West 3. BA	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
704-00-4	(53801) Erschl. Neubaugebiet Westerfeld West 3. BA	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
704-00-5	(53801 RW) Erschl. Neubaugebiet Westerfeld West 3. BA	LB 6500 Wolf	1,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	-
708-00-1	(11108) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	Corell	0,00	0,00	-266.734,00	0,00	0,00	0,00	Die Verhandlungen laufen, der Magistrat hat über den Verkaufspreis bereits beschlossen, die politischen Gremien noch nicht. Ob, der Verkauf dieses Jahr noch abgeschlossen werden kann, ist sehr fraglich.
708-00-2	(54101) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	LB 6500 Wolf	553.800,00	172.931,37	-603.800,00	0,00	553.800,00	-603.800,00	Fertigstellung Juli 2022, Abrechnung erfolgt im Jahr 2022.
708-00-3	(53301) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	LB 6500 Wolf	232.600,00	107.352,94	-222.500,00	0,00	232.600,00	-222.500,00	Fertigstellung Juli 2022, Abrechnung erfolgt im Jahr 2022.
708-00-4	(53801) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	LB 6500 Wolf	520.500,00	269.750,00	-438.000,00	0,00	520.500,00	-438.000,00	Fertigstellung Juli 2022, Abrechnung erfolgt im Jahr 2022.
708-00-5	(53801 RW) Erschl. Gewerbegebiet In der Us, Edeka	LB 6500 Wolf	190.000,00	82.000,00	-159.300,00	0,00	190.000,00	-159.300,00	Fertigstellung Juli 2022, Abrechnung erfolgt im Jahr 2022.
710-00-2	(54101) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	LB 6500 Wolf	250.000,00	93,21	0,00	0,00	250.000,00	0,00	Baubeginn August 2022.
710-00-3	(53301) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	LB 6500 Wolf	185.800,00	21,49	0,00	0,00	185.800,00	0,00	Baubeginn August 2022.
710-00-4	(53801) Grundhafte Sanierung Gartenstraße	LB 6500 Wolf	72.840,00	11,17	0,00	0,00	72.840,00	0,00	Baubeginn August 2022.
713-01-1	(11108) Aufweitung Zufahrt Brandholz von K723	Corell	30.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Wenn die jetzige Planung von den Trägern öfftl. Belange akzeptiert wird, ist kein Ankauf notwendig. Genauere Informationen können aber erst Mitte Juli dazu gegeben werden.
713-01-2	(11108) Aufweitung Zufahrt Brandholz von K723	LB 6500 Wolf	138.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Abhängig des Planungsfortschrittes Neubau Röhrig. Die Baumassnahme wird nach heutigem Stand im Jahr 2022 nicht begonnen.

I-Nr.	Beschreibung	Zuständig	Fortgeschr. Ansatz 2022	Ist Ausgabe 2022 Stand 15.06.22	Ansatz Einnahme 2022	Ist Einnahme 2022 Stand 15.06.22	Hochrechnung inv. Ausgabe 2022	Hochrechnung inv. Einnahme 2022	Stellungnahme Fachamt
714-00-1	(11108) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	Corell	0,00	0,00	-221.700,00	0,00	0,00	0,00	Das Bebauungsplanverfahren schreitet weiter voran. Ein entgeltlicher Verkauf der Fläche noch in diesem Jahr könnte knapp werden. Voraussichtlich wird der Verkauf Ende dieses Jahr, Anfang nächstes Jahr vollzogen.
714-00-2	(54101) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	Corell	13.200,00	0,00	-13.200,00	0,00	0,00	0,00	Aufgrund des Sachstands im Bauleitplanverfahren wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr noch keine Baumaßnahmen erfolgen und somit auch keine Einnahmen erfolgen.
714-00-3	(53301) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	Corell	64.800,00	0,00	-64.800,00	0,00	0,00	0,00	Aufgrund des Sachstands im Bauleitplanverfahren wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr noch keine Baumaßnahmen erfolgen und somit auch keine Einnahmen erfolgen.
714-00-4	(53801) Erschl. Röhrig unterhalb des RMD-Geländes	Corell	113.520,00	0,00	-113.520,00	0,00	0,00	0,00	Aufgrund des Sachstands im Bauleitplanverfahren wird davon ausgegangen, dass in diesem Jahr noch keine Baumaßnahmen erfolgen und somit auch keine Einnahmen erfolgen.
1096219	(54101) Str.Erschl. Inchenberg	LB 6521 Wolf	400,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	Die Entwicklungspflege ist beendet.
			5.792.818,67	1.254.684,96	-3.387.954,00	-57.672,73	4.334.327,37	-2.074.932,00	

Ergebnis finanzielle Leistungsfähigkeit Finanzstatusbericht

Indikator pro Einwohner	Bewertung ggf. der Entwicklung nach Indikatoren pro Einwohner	Gewichtung der Indikatoren pro Einwohner in %	Berechnung	Ergebnis Neu-Anspach 30.09.2021	Status
ordentliches Ergebnis	Überschuss (mehr als + 5 €) = 1	45%	124,09	45%	grün (+) > 70% gelb (0) < 70% und > 40% rot (-) < 40%
	jahresbezogener Haushaltsausgleich (im Korridor von - 5 € bis + 5 € oder durch Rücklage) = 0,75				
	defizitär im Korridor (weniger als - 5 € bis - 40 €) = 0,5				
	defizitär im Korridor (weniger als - 40 € bis - 75 €) = 0,25				
	defizitär (weniger als - 75 €) = 0				
Bestand ordentliche Rücklage	Bestand = 1	5%	1,00	5%	
	kein Bestand (< 0 €) = 0				
Kumulierte ordentliche Ergebnisse nach doppischer Rechnungslegung	Verrechnungswert > 0 € = 1	10%	0,00	0%	
	Verrechnungswert < 0 € (damit Fehlbetragbestand) = 0				
Ausweis von Eigenkapital (nach letzter geprüften Bilanz)	positiver Eigenkapitalbestand = 1	5%	1,00	5%	
	negativer Eigenkapitalbestand (< 0 €) = 0				
Kassenkreditverbindlichkeiten (Kommune plus Sondervermögen)	Kein Bestand = 1	10%	0,00	10%	
	Bestand bis 200 € = 0,5				
	Bestand über 200 € = 0				
Zahlungsmittelfluss lfd. Verwaltungstätigkeit abzüglich der Tilgung	Saldo > 5 € = 1	25%	12,04	25%	
	im Korridor von 0 € bis 5 € = 0,5				
	Saldo < 0 € = 0				
		100%		90%	

Für den Finanzstatusbericht gibt es ein offizielles Muster zur Bewertung der finanziellen Situation der Kommune.

Hierbei werden verschiedene Indikatoren gewichtet. Unter Anwendung dieses Musters mit den prognostizierten Ergebnissen Neu-Anspachs im Vollzug 2021 (s. Spalte "Berechnung") ergibt sich für Neu-Anspach ein Wert von **90 %**. Damit wird der Finanzstatus mit "grün" bewertet.

Schlusswort zum Budgetbericht 31.05.2022

Ergebnishaushalt

Der Haushaltsplan 2022 wurde am 16.12.2021 mit einem zu erwartenden Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 917.104 € und mit einem Jahresergebnis von 1.252.104 € beschlossen. Nach den vorläufigen Hochrechnungen zum Jahresende (Stichtag 31.05.2022) würde das Haushaltsjahr 2022 mit einem Überschuss im ordentlichen Ergebnis von 1.791.784 € (im Jahresergebnis mit einem Überschuss von 1.826.519 €) abschließen. Dies würde eine **Verbesserung im ordentlichen Ergebnis** von 874.683 € und eine **Verbesserung im Jahresergebnis** von 574.415 € bedeuten.

Die größten prognostizierten Verschlechterungen, die nicht zu beeinflussen sind:

- 326.948 € weniger Gebühreneinnahmen (z. B. weniger Auflösung Gebührenausrücklage, geringfügig weniger Bußgelder)
- 201.313 € weniger Kostenerstattungen (z. B. Asylbereich, korrigiert sich vorr. wenn die Erstattungen für Ukraine Flüchtlinge kommen, IKZ-Erstattungen)
- 83.006 € mehr Versorgungsaufwendungen (durch höhere Beihilfen an Beamte und Pensionäre).
- 64.625 € mehr Gewerbesteuer- und Heimatumlage
- 38.469 € weniger Familienlastenausgleich
- 20.476 € mehr Verbandsumlage (inkl. Abrg. 2021)
- 14.012 € weniger sonstige ordentliche Erträge

Zu Verbesserungen kann es durch folgende Positionen kommen, die so nicht eingeplant waren:

- 432.729 € mehr Gewerbesteuereinnahmen
- 325.384 € weniger Personalaufwendungen
- 304.000 € Aufwendungen Zuschüsse VZF (Abrg. 2021)
- 284.897 € mehr Einkommensteuer
- 23.446 € mehr Umsatzsteuer

Inwieweit der Überschuss in dieser Höhe bestehen bleibt wird davon abhängig sein, wie die Ansätze bei den Sach- und Dienstleistungen noch ausgeschöpft werden. Die Hochrechnungen dort liegen insgesamt 290.956 € unter Plan.

Die eingeplanten Einnahmen durch Grundstücksverkäufe stehen noch offen und können ggf. erst zum Jahresende bzw. Anfang nächsten Jahres generiert werden. Da sie allerdings nur das

außerordentliche Ergebnis betreffen würden, dürften sie nicht primär zum Haushaltsausgleich verwendet werden.

Steuerprognose

Die Auswirkungen der Corona-Krise sind zum jetzigen Zeitpunkt zumindest in der Kommune Neu-Anspach wenig spürbar. Hinzu kommt allerdings seit Beginn des Jahres der Krieg in der Ukraine, dessen Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft noch nicht abzusehen sind.

Dennoch prognostiziert die aktuelle Mai-Steuerschätzung für das Jahr 2022 einen Anstieg der Einkommenssteuer im Vergleich zu den im vergangenen Herbst angenommenen Werten. Folglich kann die Stadt Neu-Anspach nach den aktuellen Hochrechnungen in der Einkommenssteuer einen Überschuss von 285 T€ gegenüber dem Planansatz verzeichnen.

Trotz der somit positiver ausfallenden Schätzung gibt es seitens des hessischen Städte- und Gemeindebunds noch keine Entwarnung hinsichtlich der allgemeinen steuerlichen Lage für die hessischen Kommunen. Sowohl der hessische Städte- und Gemeindebund als auch der Deutsche Städtetag weisen darauf hin, dass die vorliegende Steuerschätzung nicht die Steuersenkungen enthält, die seitens der Bundesregierung u.a. aufgrund der gestiegenen Energiepreise geplant sind. Zusätzlich wird auf die Inflationsproblematik hingewiesen, wodurch der Zuwachs der Steuereinnahmen der Städte und Gemeinden aufgrund der Preissteigerungen entwertet wird. Auch wird der Projektion der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, die Basis der Steuerschätzung ist, kein Lieferstopp von russischem Erdgas unterstellt.

Es bleibt also abzuwarten, wie sich dies zukünftig tatsächlich auswirken wird.

Zusammenfassend lässt sich also feststellen, dass das Jahr 2022 wie schon 2021 für Neu-Anspach unerwartet besser ausfällt. Dies hängt in erster Linie mit der Gewerbesteuer auf Rekordniveau zusammen, auf die die Stadt allerdings keinen Einfluss hat. Hier ist vor allem im Hinterkopf zu behalten, dass es dennoch zu eventuellen Gewerbesteuerrückzahlungen kommen kann.

Darüber hinaus kommen die noch nicht kalkulierbaren wirtschaftlichen Folgen des Krieges in der Ukraine hinzu.

Investitionshaushalt

Durch die vorläufige Haushaltsführung bis Anfang April hatte die Stadt zum 31.05.2021 „lediglich“ 1.254.685 € investive Ausgaben und 57.672 € investive Einzahlungen verbucht. Die Auszahlungen konnten bisher aus dem lfd. Geschäft bzw. unter geringerem Einsatz von Liquiditätskrediten finanziert werden, sodass das Kreditkontingent von 2022 sowie auch noch von 2021 vollständig zur Verfügung steht.

Die Hochrechnung basiert auf Einschätzungen durch die Kämmerei in Absprache mit den Fachämtern, insbesondere den technischen Diensten, welche Investitionen bis Jahresende inkl. Zahlungsfluss noch getätigt werden. Einige Maßnahmen sind bereits angestoßen, werden aber erst im Folgejahr zu Zahlungen führen. Eine detaillierte Aufstellung des Investitionsprogramms ist dem Bericht beigelegt.

Daher liegt die Hochrechnung der investiven Ausgaben zum Jahresende bei 4.364.327 € und die der investiven Einnahmen bei 2.094.392 €. Hierbei sind u.a. geplante Grundstücksverkäufe, Ausgaben und Einnahmen im Rahmen des Edeka-Projekts sowie Anschaffungen in den Bereichen Wasser, Bauhof, Spielgeräte berücksichtigt.

Ergebnis des Finanzstatusberichts

Der Finanzstatusbericht wird nach vorgegebenen Mustern des Landes Hessen erstellt. Das Ergebnis zum 31.05.2022 zeigt eine Zusammenfassung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Stadt Neu-Anspach auf. Das Endergebnis liegt im „grünen“ Bereich.

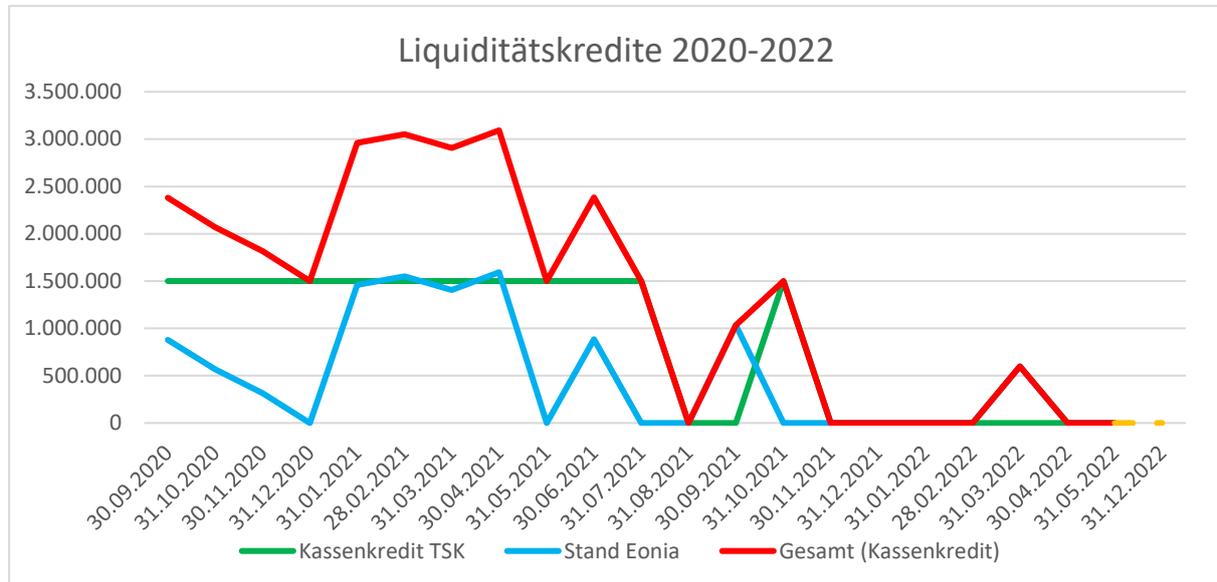
Verschuldung

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen beträgt zum Stichtag 01.01.2022: **26.944.267,23 €**. Zum Stichtag 31.05.2022 beträgt der Stand der Verbindlichkeiten: **26.461.845,79 €**. Sollten die Investitionen wie hochgerechnet durchgeführt werden und zunächst kein Kredit aufgenommen werden, könnte der Verschuldungsstand unter Berücksichtigung der ordentlichen Tilgung zum 31.12.2022 bei **25.199.357,23 €** liegen und damit erneut zurückgehen.

Der Stand der Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung (**Kassenkredite**) beträgt zum Stichtag 31.05.2022: **0,00**. In der Finanzrechnung wird der hochgerechnete voraussichtliche Stand der Liquiditätskredite zum 31.12.2022 ersichtlich – der demnach **0 €**

betragen sollte. Das Haushaltsjahr würde mit einem Finanzbestand von 196.425,72 € abschließen.

Folgende Grafik zeigt die Liquiditätskreditentwicklung:



Ziele und Kennzahlen

In der seit September 2021 gültigen neuen GemHVO wurde die Berichtspflicht über den laufenden Haushaltsvollzug aus § 28 erweitert, dass produktorientierte Ziele und Kennzahlen mit einbezogen werden sollen. § 4 Abs. 2 GemHVO konkretisiert, dass nach örtlichen Steuerungsbedürfnissen nur für die wesentlichen Produkte Leistungsziele und Kennzahlen angegeben werden sollen.

Die Erfüllung dessen ist schwierig, da der Verwaltung nur sehr wenige, konkret messbare Ziele vorgegeben wurden. Eine Ergänzung dieses Budgetberichts um umfangreiche Kennzahlen würde zudem den Rahmen sprengen, zumal jährlich umfangreiche Angaben zu Zielen und Kennzahlen außerhalb dieses Berichts in den Haushaltsplänen präsentiert werden.

Aus diesem Grund wird die Darstellung in Übersichtsform nur auf die vier größten Kostenblöcke beschränkt:

Produkt	(Mögliche) Politische Zielsetzung	Aktueller Stand	
111050 Personal- steuerung	Höhere Zufriedenheit der Bürger mit der Leistungsfähigkeit der Verwaltung.	Es gibt derzeit keine Daten über Bürgerzufriedenheit, daher keine Berichtserstattung.	
126010 Brandschutz	Sicherstellung einer effektiven und qualifizierten Brandbekämpfung und Durchführung sonstiger Einsätze	Sollstärke an Einsatzkräften gesamt gemäß §3 FwOV: 140 Anzahl einsatzfähige Einsatzkräfte Stand 28.06.2022: 124 Anzahl Einsatzabteilung Stand 28.06.2022: 141	
541010 Straßen, Wege, Plätze	Verkehrssicherheit muss auf den städtischen Straßen, Radwegen und Gehwegen gewährleistet sein. Die Kostenverteilung erfolgt gemäß aktueller Satzung. Ein Sanierungsstau ist zu vermeiden.	Keine messbaren Leistungsziele. Von einer Zielerreichung ist aber auszugehen, Sanierungsstau kann nur langfristig abgebaut werden.	
611010 Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen	Bereitstellung transparenter aktueller Zahlen, Kennzahlenvergleich zwischen Vergleichskommunen und den Vorjahren in Neu-Anspach unter Berücksichtigung möglicher Einsparpotentiale.	Keine messbaren Leistungsziele. Ziel ist aber erreicht. Die Verwaltung berichtet zweimal jährlich transparent über den Haushaltsvollzug. Sowohl im Haushaltsplan als auch im Jahresabschluss werden Kennzahlenvergleiche abgedruckt.	

Neu-Anspach, 05.07.2022

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Krenz
Leistungsbereich: Bauen, Wohnen und Umwelt

Datum, 29.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Vorlage

XIII/198/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Antwort zu Fragen aus der HFA-Sitzung vom 19.05.2022 zu Punkt 4.3 Festlegung eines Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet In der Us Vorlage: 89/2022

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

In den Beratungen der STAVO-Sitzung vom 19.05.2022 zu Punkt 4.3, Festlegung eines Verkaufspreises für ein Gewerbegrundstück im Gewerbegebiet in der Us, wurde die Verwaltung um Klärung folgender Sachverhalte gebeten:

Ab wann galt das beschlossene Vorkaufsrecht und wurde die zweijährige Frist mit den Beschlüssen im Juni 2019 aufgehoben oder nicht.

Von der Stadtverordnetenversammlung wurde am 07.02.2018 beschlossen, der Firma Bauzentrum Jäger + Höser ein zeitlich befristetes Ankaufsrecht von 24 Monaten für ein Grundstück im geplanten Gewerbegebiet In der Us mit einer Größe von 2.000 m² zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis einzuräumen.

Mit Beschluss vom 26.06.2019 wurden weitere Bedingungen für den Abschluss des Kaufvertrages insbesondere im Hinblick auf die Umsetzung des Bauvorhabens beschlossen.

Das Vorkaufsrecht wurde in diesem Zusammenhang auf Julian Höser und für alle Unternehmen an welchen Julian Höser beteiligt ist erweitert und die betreffende Fläche auf ca. 6.448 m² zu einem noch zu beschließenden Kaufpreis erhöht.

Die Beschlussfassung erfolgte mit der Maßgabe, dass das Vorkaufsrecht erst dann eingetragen wird, wenn der Kaufvertrag über das landwirtschaftliche Grundstück mit Edeka beurkundet wird.

Die Beurkundung des Vertrages zwischen Herrn Walter Höser und EDEKA fand am 31.07.2019 statt. Allerdings enthielt der Vertrag für seine Wirksamkeit die Bedingung der Rechtskraft des betreffenden Bebauungsplanes. Die Rechtskraft des Bebauungsplanes ist am 14.02.2021 eingetreten. Der Kaufvertrag wurde der Stadt am 10.06.2021 vom Notariat zur Erklärung des Verzichts auf das Vorkaufsrecht vorgelegt.

Die Verwaltung geht daher davon, dass das Vorkaufsrecht am 13.02.2023 abläuft.

Welche nach m² gestaffelten Verkaufspreise galten in der Vergangenheit für Gewerbegrundstücke?

Für das Gewerbegebiet Am Kellerborn, 2. BA wurden von der Stavo am 18.06.2014 in analoger Anwendung der bisherigen Vorgehensweise folgende Staffelpreise inklusive Erschließungskosten beschlossen:

Grundstücke bis 2.500 m ²	95,00 €/m ²
Grundstücke von 2.500 m ² bis 7.000 m ²	85,00 €/m ²
Grundstücke über 7.000 m ²	70,00 €/m ²

Die Kostendeckung lag bei 80,24 €/m². Tatsächlich wurden die Grundstücke im Durchschnitt zu 81,10 €/m² verkauft. Dies resultiert aus den gestaffelten Verkaufspreisen und der Mischung der unterschiedlich gebildeten Grundstücke.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 23.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/189/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Bauausschuss	07.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

651722 Straßensanierung Gartenstraße Vergabe von Sanierungsarbeiten für Straße, Kanal und Wasser

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Gemäß Beschluss Magistrat vom 17.05.2022, Vorlagennummer 144/2022, wurden die Sanierungsarbeiten der Gartenstraße in Rod am Berg nach einem öffentlichen Ausschreibungsverfahren beauftragt. Beauftragt wurde die Firma Wilhelm Jost GmbH & Co KG, Auf der Muckenkauf, 35789 Weilmünster, mit einer Angebotssumme von brutto 914.606,44 EUR.

Die Projektkosten belaufen sich, gemäß vorliegender Kostenberechnung der Verwaltung vom 17.01.2022, auf insgesamt brutto 1.198.080 EUR. Sie liegen damit unterhalb von Kostenberechnung und Haushaltsansatz.

Der Baubeginn erfolgt im August 2022, die Fertigstellung ist für März 2023 geplant.

Die Beschlüsse des Bauausschusses vom 03.02.2022, Vorlagennummer 25/2022, werden wie folgt umgesetzt:

1. Es kommt heller Asphalt zur Ausführung.
2. Die Testphase der hellen Asphaltfläche läuft 12 Monate. Danach wird eine Rückmeldemöglichkeit (Fragenkatalog / persönliches Gespräch / etc.) für die Anlieger erfolgen.
3. Die Anliegerversammlung fand am 29.06.2022 im Dorfgemeinschaftshaus in Rod am Berg statt.
4. Als Vertreter der politischen Gremien wurde der Bauausschussvorsitzende eingeladen.

Die Finanzierung der Sanierungsarbeiten erfolgt über die Investitionsnummer: 710-00-2 bis 710-00-4, wo ausreichend Mittel zur Verfügung stehen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Engers
Leistungsbereich: Familie, Sport und Kultur

Datum, **30.05.2022** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/159/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.06.2022	
Sozialausschuss	06.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Kindertagesstätten des VzF-Taunus e.V. Vorlage der Abrechnungen für das Haushaltsjahr 2021

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Der VzF-Taunus e.V. hat für die von ihm in Neu-Anspach betriebenen Kindertagesstätten nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 die Abrechnung vorgelegt.

Hieraus ergeben sich folgende Erstattungen bzw. Nachzahlung:

Mitte	Erstattung	114.683,92 €
Taunusstraße	Erstattung	189.107,47 €
Mini-Mitte	Nachzahlung	50.426,43 €

Insgesamt wurde an die Stadt Neu-Anspach der Überzahlungsbetrag in Höhe von 253.364,96 € erstattet.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, **02.06.2022** - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/174/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	28.06.2022	
Sozialausschuss	06.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Jugendhaus Abrechnung 2021

Sachdarstellung:

Entfällt.

Beschlussvorschlag:

Der VzF-Taunus e.V. hat für das Jugendhaus nach Fertigstellung des Jahresabschlusses 2021 die Abrechnung vorgelegt. Diese schließt mit einer Erstattung an die Stadt in Höhe von 50.672,90 € ab.

Rund 38.000,00 € dieser Summe resultieren aus Personaleinsparungen. Der Ansatz für das Jugendhaus wurde unter Vollbetrieb kalkuliert. Vom Geschäftsführer des VzF wurde im Haupt- und Finanzausschuss bereits angekündigt, dass die Personalkosten 2021 dort abgerechnet werden, wo das Personal Corona bedingt auch eingesetzt war. Die restlichen Einsparungen resultieren aus nicht stattgefundenen Freizeiten, nicht erfolgter Anschaffung von Spielmaterial, Einsparungen bei den Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung) und Einsparungen bei der Reinigung. Die Apotheke hat die Reinigung aufgrund der Nutzung des Jugendhauses selbst vorgenommen.

Der Streetworker war 2021 trotz aller Einschränkungen unterwegs, Beratungen konnten zeitweise stattfinden. Der VzF wird eine Auflistung der Öffnungszeiten noch nachreichen.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 30.05.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/162/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.06.2022	
Sozialausschuss	06.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Abrechnung der Baumaßnahme der Ev. Kita Unterm Himmelszelt

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Ev. Kirchengemeinde Anspach hat die Abrechnung der Umbaumaßnahme zur Erweiterung des begrenzten Raumangebotes sowie der Qualitätssicherung und -steigerung für die Ev. Kita Unterm Himmelszelt vorgelegt. Der Investitionszuschuss beträgt 32.725,34 €.

Für diesen Zweck waren im Investitionshaushalt 2019 Mittel in Höhe von 37.000,00 € eingestellt. Da die Abrechnung der Baumaßnahme allerdings erst 2022 vorgelegt wurde und die Mittel nicht in die Haushalte 2020 ff übertragen wurden, müssen die Mittel über den Finanzhaushalt 2022 gedeckt werden.

Die Verwaltung verweist hierzu auf die Mitteilung Nr. XIII/159/2022, mit der über die Vorlage der Abrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und die erfolgte Erstattung durch den VzF-Taunus berichtet wird. Die Deckung wird, nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen, über diese Erstattung sichergestellt

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 30.05.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/163/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.06.2022	
Sozialausschuss	06.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Betreuungsangebote an den Grundschulen

Vorlage der Endabrechnung für das Haushaltsjahr 2021 und Abschlüsse 2022

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Stadtverordnetenversammlung hat aufgrund der Corona-Pandemie und der damit verbundenen Einschränkungen bei der Kinderbetreuung am 16.09.2021 Modalitäten für den Erlass der Betreuungs- und Verpflegungsgebühren für die Zeit von Januar bis einschließlich Mai 2021 beschlossen. Hiervon waren auch die Betreuungsangebote an den Grundschulen betroffen.

Vorausschauend wurden daraufhin im letzten Quartal des Jahres 2021 für jede Grundschule 30.000,00 € überwiesen, um präventiv zu erwartende Mehrkosten durch die Corona bedingte Schließung der Schulbetreuung vorzufinanzieren.

Der Verwaltung liegt zwischenzeitlich die Endabrechnung für die Betreuungsangebote für das Haushaltsjahr 2021 und die Anforderung von Abschlägen für 2022 vor. Aus den Abrechnungen ergeben sich für die Stadt folgende Guthaben bzw. Nachzahlungen:

Grundschule am Hasenberg	Nachzahlung	40.664,71 €
Grundschule an der Wiesenau	Guthaben	15.176,85 €

Nach Verrechnung des Guthabens ergibt sich eine Nachzahlung in Höhe von insgesamt 25.487,86 €.

Die Abschlagszahlungen für die Personal- und Sachkosten an der Grundschule am Hasenberg wurden bereits 2021 und 2022 um monatlich 2.000,00 € auf insgesamt 8.500,00 € erhöht.

Außerdem fordert der Hochtaunuskreis für das Jahr 2022 für die Grundschule an der Wiesenau Abschlagszahlungen in Höhe von monatlich 3.000,00 € (36.000,00 €/Jahr). Begründet wird dies damit, dass die KiT GmbH Kostensteigerungen in Höhe von 20 % angekündigt hat. Diese entstehen durch die komplette Umstrukturierung des Overheads der KiT GmbH. Die Leitung wird nicht mehr durch den Hochtaunuskreis übernommen, sondern hierfür wurde hauptamtlich ein Geschäftsführer eingestellt. Weiter kam es zu erheblichen Lohnsteigerungen für alle Mitarbeiter.

Der Hochtaunuskreis hat angekündigt, dass vor den Sommerferien noch neue Verträge für die Betreuungen zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen.

Die Deckung der über- (Nachzahlung 2021 Hasenberg) bzw. außerplanmäßigen Ausgaben (Abschläge 2022 Wiesenu) erfolgt über den Finanzhaushalt 2022. Nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen erfolgt die Deckung über die Erstattung aus der Abrechnung des VzF-Taunus für das Jahr 2021. Siehe Vorlage Nr. XIII/159/2022.

Nach Vorlage der neuen Verträge und unter Berücksichtigung der gestiegenen Abschlagszahlungen müssen auch die Betreuungsentgelte für die Grundschulen angepasst werden. Die letzte Erhöhung ist zum 01.02.2016 erfolgt. Der Hochtaunuskreis wurde hierzu bereits im Vorfeld informiert. Die Verwaltung wird eine entsprechenden Beschlussvorschlag vorbereiten.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Datum, 28.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/193/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	05.07.2022	
Sozialausschuss	06.07.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Betreuungsangebot an der Grundschule am Hasenberg Neue Abschlagszahlungen 2022

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Verwaltung bezieht sich zunächst auf die Mitteilung Nr. 163/2022, mit der über die Abrechnung der betreuten Grundschulen für das Jahr 2021, die sich daraus resultieren Nachzahlung in Höhe von 25.487,86 € und der geforderten neuen Abschlagszahlungen für die Grundschule an der Wiesenau in Höhe von jährlich 36.000,00 € sowie die Hintergründe berichtet wird.

Zwischenzeitlich wurde bekannt, dass auch für die Betreuung an der Grundschule am Hasenberg die Abschläge vom Hochtaunuskreis angepasst werden. Die monatlichen Abschlagszahlungen wurden von seither 8.500,00 €, um 9.000,00 €, auf insgesamt 17.500,00 € angehoben. Daraus resultiert eine jährliche Mehrbelastung in Höhe von 108.000,00 €.

Die Deckung der überplanmäßigen Ausgabe erfolgt über den Finanzhaushalt, und zwar nach Rücksprache mit dem Leistungsbereich Finanz- und Rechnungswesen auch hier über die Erstattung aus der Abrechnung des VzF-Taunus für die Kindertagesstätten für das Jahr 2021.

Thomas Pauli
Bürgermeister



Aktenzeichen: Neuenfeldt
Leistungsbereich: Finanz- und Rechnungswesen

Datum, 01.06.2022 - Drucksachen Nr.:

Mitteilung

XIII/171/2022

Beratungsfolge	Termin	Entscheidungen
Magistrat	07.06.2022	
Haupt- und Finanzausschuss	14.07.2022	
Stadtverordnetenversammlung	21.07.2022	

Sachstandsbericht des Rechnungsprüfungsamtes zur Aufstellung/Prüfung der Jahresabschlüsse im Hochtaunuskreis - Mai 2022

Sachdarstellung:

Entfällt.

Mitteilung:

Die Verwaltung hat Ende Mai 2022 den Sachstandsbericht zur Prüftätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises erhalten.

Zum 13. Mai 2022 hat neben Oberursel nur die gemeinsame Kämmerei der Städte Neu-Anspach und Usingen sowie der Gemeinde Glashütten den Jahresabschluss 2021 vorgelegt. Auch in den übrigen „Kategorien“ (Bericht, Berichtsentwurf, in Prüfung) belegt die Kämmerei in den Vorjahren die vorderen Plätze.

Eine Übersicht hängt der Mitteilung an.

Thomas Pauli
Bürgermeister

Sachstand Prüfung von Jahresabschlüssen durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises

Stand: 13.05.2022

Kommune	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Hochtaunuskreis	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Berichtsentwurf	in Prüfung	vorgelegt	offen
Friedrichsdorf		Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	vorgelegt	offen
Glashütten		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	vorgelegt	vorgelegt
Grävenwiesbach		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	vorgelegt	offen
Königstein		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	in Prüfung	offen
Kronberg		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Berichtsentwurf	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	in Prüfung	vorgelegt	vorgelegt
Neu-Anspach		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt
Oberursel		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt
Schmitten		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt	offen	offen	offen
Steinbach	Bericht	in Prüfung	in Prüfung	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen
Usingen		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt
Wehrheim		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	vorgelegt	offen
Weilrod		Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	in Prüfung	vorgelegt	vorgelegt	offen

Zweckverband	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Naturpark Taunus	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht		Bericht	in Prüfung						
Feldberghof	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	offen
AWV Oberes Erlenbachtal	Bericht	in Prüfung	in Prüfung	vorgelegt	offen								
AWV Oberes Weital	in Prüfung	vorgelegt	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen	offen
WBV Wilhelmsdorf					Bericht	offen	offen						
Feldwege- und Grabenunterhaltungsverband	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	Bericht	offen	offen

Übersicht

	Jahresabschlüsse seit EB						
	1	2	3	4	5	6	7
	insgesamt	davon fällig	vorgelegt	Vorlagestau [2 - 3]	in Arbeit	geprüft	Prüfungsstau [3 - (5+6)]
Kreis	15	15	14	1	2	11	1
Städte und Gemein	161	161	137	24	23	94	20
Zweckverbände	74	73	55	18	4	42	9
Summen	250	249	206	43	29	147	30

Erläuterungen Jeder Jahresabschluss durchläuft folgende Status: offen, vorgelegt, in Prüfung, Pr(üfung) abgeschl(ossen), Berichtsentwurf, Bericht.

Nach Abschluss der Prüfung wird der Verwaltung ein Berichtsentwurf zugeleitet. Die Verwaltung hat die Möglichkeit Stellung zu nehmen. Sofern von der Verwaltung gewünscht, werden Stellungnahmen, die nicht zu Änderungen des Entwurfs führten, in den endgültigen Bericht aufgenommen.

Zu in Arbeit zählen: in Prüfung, Prüfung abgeschlossen, Berichtsentwurf; geprüft sind Jahresabschlüsse mit Status Bericht.